

Parteitag '74

12. - 13. Juli 1974 München

Stellungnahmen zu den Anträgen des Parteitags vom 27. bis 30. September 1973



Hergesehen im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Stellungnahmen
zu den Anträgen des
Parteitags
vom 27. – 30. Sept. 1973**

**Herausgeber:
CSU-Landesleitung
8 München 19, Lazarettstraße 33
Verantwortlich:
Wolfgang Vogelsang
Druck:
Hofmann-Druck KG Augsburg**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die anlässlich des CSU-Parteitages vom 27. bis 30. September 1973 verwiesenen Anträge werden mit den entsprechenden Stellungnahmen dem Parteitag vom 12. bis 13. Juli 1974 vorgelegt. Die Anträge wurden seinerzeit in zwei Bänden den Delegierten übergeben. Die in Frage kommenden Anträge sind im vorliegenden Band noch einmal wiedergegeben, jedoch ohne die jeweilige Begründung. Nach dem Antrag ist die Seitenzahl des Antragsbandes von 1973 angegeben (I/179 = Band I, Seite 179).

Hergestellt im Archiv für historische Sozialpolitik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Berufliche Bildung	7
Bodenrecht	8
Familienpolitik	9
Gesellschaftsordnung	22
Jugendpolitik	26
Kommunalpolitik	36
Kulturpolitik	38
Medienpolitik	48
Vermögensbildung	58
Partei, Parteiorganisation, Bayernkurier	64
Satzung	69
Sozialpolitik	71
Struktur und Wirtschaftspolitik	95
Umweltschutz	120

Die aufgrund des Parteitagsbeschlusses angesetzte Kommission „Berufliche Bildung“ wird am 26. 6. 1974 endgültig über das vom CSU-Parteitag erlangte Programm zur „Weiterentwicklung des beruflichen Bildungswesens“ beschließen und es auf dem Parteitag einbringen. Eine frühere Verabschiedung des Antrags konnte aufgrund der politischen Entwicklung nicht erreicht werden.

Stellungnahme des Kulturpolitischen Arbeitskreises der CSU

Hergestellt im Archiv für Geschichte der Sozialen Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Ein Teil der vorgelegten Anträge wurde vom Parteitag abgelehnt.

Der größere Teil der Anträge wurde in das Bodenrechtspapier der CSU aufgenommen. Dieses Papier liegt dem Parteitag gesondert vor.

Familienpolitik**Christlich-Soziale Arbeitnehmer-
schaft (CSA) Bayern**

Die CSA fordert:

1.

Bei den Rechtsreformbemühungen des Bundestages ist der Widerspruch zu beseitigen, der zwischen dem Eheleitbild des Entwurfes der Bundesregierung zur Reform des Ehe- und Familienrechtes und dem Gesetzentwurf der Regierung zur Neuregelung des Rechtes der elterlichen Sorge besteht.

2.

Die junge Familie braucht in unserer Zeit eine Starthilfe, die wachsende Familie braucht Wohnraum. Deshalb ist es notwendig, daß – ein Familiengründungsdarlehen (DM 10 000.—) eingeführt wird, dessen Tilgung nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder ermäßigt werden soll,
– der familiengerechte, insbesondere der soziale Wohnungsbau verstärkt wird.

3.

Das Kindergeld muß sofort – nicht erst im Zuge der Steuerreform 1976 oder später – den seit der letzten nennenswerten Festsetzung ständig steigenden Preisen angepaßt werden. Wir fordern die Anhebung des Kindergeldes für dritte und vierte Kinder auf monatlich DM 80.– und für fünfte und weitere Kinder auf monatlich DM 100.–. Für das Zweitkindergeld sollen die Einkommensgrenzen fallen.

4.

Gleichzeitig mit der geplanten Steuerrechtsreform (1976) sollen Kindergeld und Steuerfreibeträge für Kinder zu einer Leistung zusammengefaßt werden.

Das neu festzusetzende Kindergeld ist in seiner Höhe am sozialstrukturellen Mindestbedarf eines Kindes im Jahre 1976 zu orientieren. Mit der Einführung der einheitlichen Kindergeldleistung im Rahmen der Steuerreform muß das Kindergeld dynamisiert werden.

5.

Als neue familienbezogene soziale Leistung soll ein Muttergeld eingeführt werden, das mindestens 300.– DM monatlich beträgt und an die Mutter (ersatzweise eine andere ständige Bezugsperson) ausgezahlt wird, wenn sie auf außerhäusliche Berufsarbeit zugunsten der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von 0 bis 3 Jahren verzichtet.

6.

In besonderen Lagen braucht die Familie besondere Hilfen, und zwar: Bei berufstätigen Eltern im Falle der Erkrankung eines Kindes ist ein Elternteil zur Pflege und Betreuung dieses Kindes von der Arbeit ohne finanzielle Benachteiligung freizustellen. Für Personen, die einen körperlich oder geistig behinderten Familienangehörigen pflegen, sollen die Beiträge zur Sozialversicherung von der Sozialhilfe (ohne Einkommensbegrenzung) übernommen werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hannoverschen Volkskammer

7.

Der Ausbau bestehender Hilfen für die Familien ist zu verstärken, neue Hilfen sind zu schaffen.

(I/104)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Auf dem Gebiet der Familienpolitik hat die CDU/CSU-Fraktion auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses der Präsidien von CDU und CSU eine grundlegende Initiative ergriffen, deren Ausgestaltung von der CSU-Landesgruppe wesentlich beeinflußt worden ist. Als Sofortmaßnahme wurde eine Erhöhung der Sätze des derzeit geltenden Bundeskindergeldgesetzes verlangt. Sodann sprach sich die CDU/CSU-Fraktion für ein neugestaltetes einheitliches **Kindergeld** aus, das auch die Funktion der Kinderfreibeträge im geltenden Einkommens- und Lohnsteuerrecht übernimmt. Den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Sätzen wurden realistische entgegengestellt, die der von der inflationären Geldentwertung geprägten wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Die CDU/CSU-Fraktion sprach sich schließlich für die Zahlung eines Erziehungsgeldes aus, wenn ein Elternteil sich unter Verzicht auf berufliche Tätigkeit der Erziehung und Pflege von Kindern unter drei Jahren widmet. Die Höhe des Erziehungsgeldes soll – unter Beachtung von Einkommensgrenzen – auf 300,- DM festgesetzt werden, um das angestrebte Ziel auch wirklich zu erreichen. In Aussicht genommen ist die Gewährung von **Famillengründungsdarlehen**, deren Tilgung nach der Zahl der Kinder ermäßigt werden soll.

Die entsprechenden Anträge und Gesetzentwürfe werden erarbeitet bzw. liegen dem Bundestag bereits vor. Hinsichtlich des Kindergeldes werden entsprechende Anträge bei der Beratung des „Steuerreform“-Projekts der Bundesregierung im Finanzausschuß des Bundestages gestellt.

Die bei berufstätigen Eltern geforderte Freistellung eines Elternteiles von der Arbeit ohne finanzielle Benachteiligung zur Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes ist im sogenannten Leistungsverbesserungsgesetz zu einem erheblichen Teil bereits enthalten.

Dem Vorschlag, für Personen, die einen körperlich oder geistig behinderten Familienangehörigen pflegen, die Beiträge zur Sozialversicherung auf die Träger der Sozialhilfe zu übernehmen, wurde bei der Änderung des Bundessozialhilfegesetzes Rechnung getragen.

Druckfassung der Beschlüsse der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

§ 218

Der Parteitag möge beschließen:

Unsere Verfassung garantiert die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens. Dieses Recht auf Schutz, den auch das werdende Leben besitzt, kann nicht – auch nicht für eine bestimmte Zeit – außer Kraft gesetzt werden. Vielmehr sind die Belange der Schwangeren und die Belange des ungeborenen Kindes im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Als Beginn einer Schwangerschaft ist die Nidation (14. Tag) anzusehen, also die abgeschlossene Einistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter, da befruchtete Eier vor der Nidation zu einem großen Teil von selbst wieder ausgeschieden werden und eine Schwangerschaft vor dieser Zeit praktisch nicht nachweisbar ist.

Das Ziel einer Reform des § 218 muß es sein, die Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen so gering wie möglich zu halten. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß dieses Ziel mit Strafandrohung allein nicht erreicht wird.

Im Mittelpunkt aller Bestrebungen müssen deshalb die zu ergreifenden sozial-politischen Maßnahmen stehen. Jeder Frau, die durch eine Schwangerschaft in eine Notsituation gerät, soll das Recht auf unbürokratische und schnelle Hilfe zugestanden werden. Dazu gehören neben einer kostenlosen mediz., juristischen, psychologischen und sozialen Beratung und Betreuung eine soziale Wohnungsfürsorge, die Bereitstellung von Säuglingskrippen, Kindergarten- und Hortplätzen, verstärkte Erholungsangebote, Teilzeitarbeitsplätze, höheres Kindergeld besonders bei niedrigem Einkommen, Erweiterung des Mutterschutzgesetzes und eine Änderung des derzeitigen Adoptionsrechtes. Auf längere Sicht gesehen erscheinen noch wirkungsvoller eine sachliche und bessere Sexualaufklärung breiter Bevölkerungsschichten und eine stärkere Verbreitung von konzeptionsverhütenden Mitteln mit Gesetzesänderungen im Arzneimittelbereich und Heilmittelwerbung (Pille auf Krankenschein).

Es ist nicht zu leugnen, daß ein solches Maßnahmenpaket ganz erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordert. Wir müssen jedoch bereit sein, andere Vorhaben und mögen sie noch so dringend sein, hinter diese drängenden Erfordernisse zurückzustellen.

Durch eine Schwangerschaft können aber so schwerwiegende Konfliktsituationen entstehen, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft im Einzelfall als einzig wirksame Hilfe angesehen wird. Das Problem liegt hier im Umfang der erlaubten Eingriffe und somit in der Auswahl der Indikationen. Der Abbruch einer Schwangerschaft sollte straffrei sein, wenn bei der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder eines schweren körperlichen oder psychischen Schadens besteht. Ein solcher Schaden kann begründet werden, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt schwer psychisch oder physisch geschädigt geboren würde.

CSU-Kreisverband Fürstenfeldbruck

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hannoverschen Volksbewegung - Vorgabe nicht gestattet - Reproduktion nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

In dieser Ausnahmesituation scheint ein Zusammenhang der kindlichen mit der medizinischen Indikation gegeben. Zu gesundheitlichen oder psychischen Schäden, bei denen eine medizinische Indikation gegeben erscheint, könnten auch Konfliktsituationen führen, deren Ursprung im sozialen Bereich liegen.

Der Abbruch einer Schwangerschaft sollte straffrei sein in den ersten 12 Wochen, wenn diese die Folge einer Vergewaltigung (§ 177), Mißbrauch von Kindern (§ 176), oder Mißbrauch Widerstandsloser (§ 179) darstellt. Im Hinblick auf die extreme psychische Belastung der Frau, sowie deren Persönlichkeitsrecht sollte man sie nicht mit Strafdrohung zwingen, ein solches Kind auszutragen. Bei außergewöhnlichen Konfliktsituationen sollte dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, bei der Schwangeren und dem Arzt von Strafe abzuweichen. Damit sollte extremen Notsituationen Rechnung getragen werden, in denen zwar der Tatbestand einer Indikation nicht voll erfüllt ist, eine Bestrafung aber unangemessen erscheint. Demnächst wird im Parlament über Fristenlösung und Indikationslösung abgestimmt. Die Anhänger sämtlicher Indikationslösungen wollen mit ihren Gesetzesentwürfen den Schutz für werdendes Leben garantieren. Um die Fristenlösung zu verhindern, sollte die CSU unbedingt versuchen, mit allen Befürwortern einer Indikationslösung einen Kompromiß zu finden.

(I/105)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag (6. 5. 1974)

Die Initiative und der Antrag des CSU-Kreisverbandes Fürstfeldbruck zu § 218 und den weiteren sozial-politischen Maßnahmen wird von der CSU-Landesgruppe vollinhaltlich unterstützt und getragen.

Als ergänzende Maßnahme wird von der CSU-Landesgruppe schon der § 218 StGB in der Form des von der Fraktion vorgelegten Gesetzesentwurfes angesehen, der bereits sehr weitgehende Möglichkeiten des Abbruchs einer Schwangerschaft einräumt. Den darüberhinausgehenden Forderungen des CSU-Kreisverbandes Fürstfeldbruck, die bestimmungsgemäß sozialer und gesellschaftlicher Natur sein müssen, ist durch das von der CDU/CSU-Fraktion beschlossene „Sozialprogramm zum Schutz des ungeborenen Lebens“ und letztlich durch den Entschließungsantrag von Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 7/1843 vom 20. März 1974), der als Anlage beiliegt, politisch Rechnung getragen worden.

Es ist die Pflicht aller Christen, zur Wahrung der christlichen Moral für den Schutz eines jeden Menschenlebens anzutreten und dieses sittliche Grundprinzip mit aller Kraft zu schützen. Aber auch für jene Demokraten, die sich – aus welchen Gründen auch immer – dem Christentum nicht verbunden fühlen, stellt die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens ein unverletzliches und unveräußerliches Menschenrecht dar. Es gibt im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Normen, die keine – auch keine „demokratischen“ – Alternativen erlauben!

Abtreibung in der Form der Fristenlösung ist Tötung! Töten kann aber selbst durch Mehrheitsentscheidungen nicht legalisiert werden.

Die Abstimmung vom 26. April 1974, deren Ergebnis im Widerspruch

zur gesamten Haltung der CDU/CSU-Fraktion steht, hat zunächst ein erschütterndes Ergebnis gezeigt. Da jedoch eine absolute Mehrheit für die Fristenlösung glücklicherweise nicht erreicht worden ist, kann durch den Bundesrat noch eine Wendung herbeigeführt werden. Notfalls sind verfassungsrechtliche Schritte in Betracht zu ziehen.

Die CSU-Landesgruppe wird selbstverständlich nicht von ihrer seit jeher vertretenen Auffassung abweichen und alles in ihrer Kraft stehende versuchen, um die bestmögliche Lösung zu erwirken.

Anlage:

Entschließungsantrag der Abgeordneten Frau Dr. Wex, Frau Stommel, Frau Verhülsdonk, Dr. Götz, Burger, Franke (Osnabrück), Köster, Dr. Althammer und der Fraktion der CDU/CSU zur dritten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz – StREG) – Drucksachen 7/376, 7/1753 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag ist der Auffassung, daß bei einer Änderung des § 218 StGB sozial- und familienpolitische Maßnahmen im Vordergrund stehen müssen. Staat und Gesellschaft haben aufgrund ihrer sozialen Verantwortung und in Erfüllung des Verfassungsauftrages die Pflicht, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern. In einem modernen sozialen Rechtsstaat dürfen wirtschaftliche und soziale Gründe auf keinen Fall die Vernichtung ungeborenen Lebens rechtfertigen.

Daher hält der Deutsche Bundestag folgende Maßnahmen für erforderlich:

I. Einführung eines Erziehungsgeldes

Ein neu einzuführendes Erziehungsgeld soll nicht nur ein Ausgleich für die wirtschaftliche und soziale Benachteiligung der Familie sein, in denen sich ein Elternteil – im Regelfall die Mutter – voll der Betreuung und Erziehung des Kindes widmet, sondern auch der Entlastung der unvollständigen Familie und der Familie mit behinderten Kindern dienen. Die familiäre Erziehung soll im Interesse der Chancengleichheit der Kinder durch begleitende Maßnahmen (Erziehungsberatungskurse) zusätzlich gefördert werden.

Erziehungsgeld soll grundsätzlich bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes in einer solchen Höhe gezahlt werden, daß ein Elternteil auf eine nennenswerte Erwerbstätigkeit im Interesse der Kindererziehung ohne unzumutbare materielle Nachteile verzichten kann. Dabei sollen Einkommensgrenzen vorgesehen werden. Aus finanziellen Gründen ist es vertretbar, das Erziehungsgeld in Stufen einzuführen. In einer 1. Stufe soll für das 1. Lebensjahr eines Kindes ein Erziehungsgeld von monatlich 300 DM eingeführt werden, sofern das Familieneinkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Für Einkommensschwache (Alleinstehende oder geringverdienende Ehepaare) ist das Erziehungsgeld höher anzusetzen, um die Betroffenen von Sozialhilfe unabhängig zu machen.

Für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld dürfen keine Nachteile bei der sozialen Sicherung und bei der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit (Arbeitsplatzsicherung) entstehen.

II. Verbesserung des Familienlastenausgleichs

An der Neuordnung des Familienlastenausgleichs zum 1. Januar 1975 ist unbedingt festzuhalten. Dabei ist anzustreben, daß auch Alleinverdienende mit durchschnittlichem Einkommen zusammen mit den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich ein Gesamteinkommen erzielen, das über der Sozialhilfeschwelle liegt; das gilt insbesondere für kinderreiche Familien.

III. Einführung von Familiengründungsdarlehen

Durch Einführung von Familiengründungsdarlehen soll jungen Menschen die Gründung einer Familie erleichtert werden.

IV. Verbesserung der Mutterschutzgesetzgebung

Im Rahmen einer Weiterentwicklung der Mutterschutzgesetzgebung sollen die Mutterschutzfristen nach der Entbindung verlängert werden, um den Müttern, die auch nach der Geburt eines Kindes weiterarbeiten wollen, die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

V. Weitere familienfördernde Maßnahmen

In Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind folgende Bereiche weiter auszubauen:

- Hilfen zur Erziehung und Betreuung der Kinder (Ausbau von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen, Förderung von Pflegestellen, Verbesserung von Haus- und Familienpflege durch Ausbau von Sozialstationen).
- Förderung der Familien im Bau- und Wohnungswesen (quantitativ und qualitativ ausreichende Wohnungen für kinderreiche und unvollständige Familien, Ausbau und bessere Gestaltung der Kinderspielplätze, stärkere Berücksichtigung kinderreicher Familien im Bundeswohngeldgesetz).
- Hilfen für Familien mit behinderten Kindern (verbesserte Erfassung behinderter Kinder, Ausbau der Eingliederungshilfen, stärkere Begrenzung der individuellen Belastung von Eltern behinderter Kinder, Sicherstellung des Bedarfs an Sonderkindergärten- und Sonderschulplätzen).

Diese Maßnahmen sollen entsprechend den finanziellen Möglichkeiten einer stabilitätsorientierten Finanzpolitik unter Zuerkennung einer besonderen Priorität für die Familienpolitik stufenweise verwirklicht werden.

Bonn, den 20. März 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Es wird auch auf den Antrag des CSU-Bezirksparteitags Schwaben (II/16, Seite 15) verwiesen.

§ 218

Der Bezirksparteitag Schwaben steht eindeutig auf dem Standpunkt, daß die Fristenlösung und die soziale Indikation bei der Reform des § 218 abzulehnen ist. Mit Verboten allein ist aber nicht geholfen. Hinzukommen muß die Hilfe und die Beseitigung der Ursachen, die häufig erst zu dem Gedanken an die Schwangerschaftsunterbrechung führen.

Die baldige Errichtung von Kindertagesstätten ist eine solche echte Hilfe.

(II/16)

Die Initiative des Bezirksparteitages Schwaben wird von der CSU-Landesgruppe vollinhaltlich unterstützt und getragen.

Als flankierende Maßnahme in sich wird von der CSU-Landesgruppe der § 218 StGB in der Form des von der Fraktion vorgelegten Gesetzentwurfes angesehen, der schon sehr weitgehende Möglichkeiten des Abbruches einer Schwangerschaft einräumt.

Den darüber hinausgehenden Forderungen der Bezirksparteitages Schwaben, die bestimmungsgemäß sozialer und gesellschaftlicher Natur sein müssen, ist durch das von der CDU/CSU-Fraktion beschlossene „Sozialprogramm zum Schutz des ungeborenen Lebens“ und letztlich durch den Entschließungsantrag von Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU (Drs. 7/1843 vom 20. März 1974) politisch Rechnung getragen worden.

Damit hat die CSU-Landesgruppe die gestellten Forderungen nach den politischen Gegebenheiten der Mehrheitsverhältnisse erfüllt.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß ein Abweichen vom bisherigen Standpunkt der CSU-Landesgruppe zu § 218 StGB in keinem Fall vorgesehen ist.

Es wird auch auf die Stellungnahme zum Antrag des CSU-Kreisverbandes Fürstfeldbruck (I/105, Seite 11) hingewiesen. Dort ist auch der Entschließungsantrag der CSU-Landesgruppe abgedruckt.

CSU-Bezirksparteitag Schwaben

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Familienpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung Weingarten
 Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Unterhaltsleistungen

Frauen-Union (FU) Bayern

Bei den Folgeentscheidungen über die Unterhaltsleistungen an die sogenannten Scheidungswaisen muß die Höhe des Unterhaltsbeitrages dem steigenden Einkommen des Zahlungsverpflichteten sowie den steigenden Lebenshaltungskosten automatisch und von Gesetzes wegen angeglichen werden.

Auch das 13. Monatsgehalt soll in die Unterhaltsleistung mit einbezogen werden.

Wir bitten, dies bei der Novellierung des neuen Ehescheidungsrechtes zu berücksichtigen.

(I/106)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die CSU-Landesgruppe nimmt die Anregungen der Frauen Union Bayern hinsichtlich der automatischen Erhöhung des Unterhaltsbeitrages bei steigenden Einkommen und Lebenshaltungskosten sowie die Einbeziehung des 13. Monatsgehaltes in die Unterhaltsleistung als Anregung dankbar zur Kenntnis.

Die CSU-Landesgruppe ist bemüht, dieses Anliegen bei den parlamentarischen Beratungen zur Novellierung des Scheidungsrechtes durchzusetzen.

Unterhaltszahlungen

Die CSU-Landesgruppe möchte sich dafür einsetzen, daß die Unterhaltszahlung für Kinder aus geschiedenen Ehen analog der Alimentenzahlung bei unehelichen Kindern geregelt wird. Da es für diese Kinder keine Mindestsätze gibt, stehen sie unter Umständen schlechter als uneheliche Kinder.

(I/106)

In der Regel ist das eheliche Kind nach dem bürgerlichen Gesetzbuch weitgehender und eindeutiger abgesichert als das uneheliche Kind (§§ 1610, 1615 c BGB); letzterem steht allerdings durch die Festsetzung des Regelbedarfs ein sog. „Regelunterhalt“ zu (§ 1615 f. BGB). Fälle einer Schlechterstellung des ehelichen Kindes im Vergleich zum unehelichen Kind sind – wenn auch nur vereinzelt – denkbar.

Die insoweit berechtigte Anregung der Frauen Union – Bayern wird die CSU-Landesgruppe bei den Beratungen über die Novellierung des Ehescheidungsrechtes berücksichtigen.

Frauen-Union (FU) Bayern

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Ministerialrat Dr. Hans-Spöck-Stiftung - Familienpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Adoption

Frauen-Union (FU) Bayern

Die CSU-Landesgruppe wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß das Adoptionsrecht nach dem BGB verbessert wird:

§ 1744: (Persönliche Erfordernisse)

Der Annehmende muß das 25. Lebensjahr vollendet haben. (Bisherige Fassung: das fünfunddreißigste Lebensjahr).

§ 1745 (Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit). Diese Bestimmung soll in der Praxis ausgeschöpft werden.

(I/107)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Der Forderung auf Herabsetzung der Lebensaltersgrenze des Adoptierenden (Annehmenden) auf 25 Jahre ist durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechtes vom 14. August 1973 (Neufassung des § 1744 BGB) Rechnung getragen worden.

Eine Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit (§§ 1745, 1741 BGB) kann auch in der Form der größeren Ausschöpfung der genannten Vorschriften durch eine politische Initiative nicht erreicht werden. Die entsprechende Prüfung obliegt allein dem zuständigen Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Die zu beobachtende Tendenz bei der Gewährung von Befreiungen kommt der Initiative der Frauen-Union Bayern entgegen.

Weitere Maßnahmen der CSU-Landesgruppe in dieser Hinsicht haben sich erübrigt bzw. sind nach Sach- und Rechtslage nicht notwendig.

Kindergartengeld

„Das Kindergartengeld sollte unter die steuerlich absetzbaren Werbungskosten aufgenommen werden.“

(I/107)

Frauen-Union (FU) Bayern

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers der Finanzen**

Nach dem geltenden Einkommensteuergesetz ist das Kindergartengeld steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, weil diese Aufwendungen ebenso wie alle übrigen Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern steuerlich durch den Kinderfreibetrag abgegolten sind. Auch das in der parlamentarischen Beratung befindliche Dritte Steuerreformgesetz sieht insoweit keine andere steuerliche Behandlung solcher Aufwendungen vor.

Eine Berücksichtigung von Kindergartengeld als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben erscheint begrifflich nicht vertretbar, weil diese Aufwendungen nicht durch den Betrieb veranlaßt sind oder der Erzielung und Sicherung von Einnahmen dienen, sondern in den Bereich der typischen Lebenshaltungskosten gehören. Es könnte allenfalls erwogen werden, das Kindergartengeld als Sonderausgabe oder außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen; eine solche steuerliche Behandlung würde jedoch eine positive gesetzliche Regelung im Einkommensteuergesetz erfordern. Da eine solche Gesetzesänderung in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, darf ich anregen, daß ggf. aus der Landesgruppe der CSU anläßlich der parlamentarischen Beratung des Dritten Steuerreformgesetzes im Deutschen Bundestag entsprechende Anträge gestellt werden. Die Aussichten zur Durchsetzung solcher Änderungsanträge müssen ungünstig beurteilt werden, weil eine solche Regelung den auch von den Ländern geforderten Vereinfachungsbestrebungen zuwiderlaufen würde; es erscheint weiterhin angebracht, Aufwendungen dieser Art durch die Kinderentlastung abgelten zu lassen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Siedel-Stiftung

Frauen-Union (FU) Bayern

Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers des Innern

Gemeindeordnung

„Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht zu überprüfen, wie der Leistungsausfall einer Hausfrau zu bewerten ist, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Kenntnisse und Erfahrungen öffentlich ehrenamtlich tätig ist. Hiernach sind Ersatzansprüche nach Art. 20a der Gemeindeordnung zu bewerten.“

(I/107)

Die Bewertung des Leistungsausfalls einer Hausfrau ist für die Bemessung der Entschädigung nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung (GO) weder notwendig noch in dieser allgemeinen Form möglich.

1.

Es liegt im Ermessen jeder einzelnen Gemeinde, ob und wie hoch sie eine Entschädigung für Hausfrauen nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 GO festsetzen will. Das Ermessen ist nur insoweit gesetzlich beschränkt, als die Entschädigung für Hausfrauen nicht höher sein darf, als die für selbständig Tätige. Die Gemeinden wären an eine objektive Bewertung des Leistungsausfalls einer Hausfrau bei der Festsetzung der Entschädigung nicht gebunden.

2.

Es würde außerdem dem System der Entschädigungsregelung in Art. 20 a GO widersprechen, wenn die Entschädigung für Hausfrauen nach dem objektiv bewerteten Leistungsausfall bemessen würde: Nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 GO soll nicht ein „Verdienstaustausch“ der Hausfrau ersetzt werden, sondern eine Entschädigung dafür gewährt werden, daß die Hausfrau wegen der Teilnahme an Gemeinderatssitzungen z. B. eine Haushaltshilfe oder einen Babysitter in Anspruch nehmen muß. Wenn man also die Entschädigung nach objektiven Kriterien bewerten wollte, müßte sich die Bewertung nach der Vergütung dieser Hilfskräfte, nicht aber einer Wirtschaftlerin oder Erzieherin ausrichten.

3.

Auch für die Ersatzansprüche selbständig Tätiger nach Art. 20 a Abs. 2 Nr. 2 GO wird keine Bewertung des Leistungsausfalls etwa eines Arztes, Rechtsanwalts, Landwirts oder Gewerbetreibenden durchgeführt.

4.

Es dürfte auch kaum möglich sein, den „Leistungsausfall einer Hausfrau zu bewerten, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Kenntnisse und Erfahrungen öffentlich ehrenamtlich tätig ist“. Diese Formulierung scheint davon auszugehen, daß der Leistungsausfall einer in einem öffentlichen Ehrenamt tätigen Hausfrau anders zu bewerten sei, als der Leistungsausfall einer „normalen“ Hausfrau. Eine solche Unterscheidung würde wohl eines sachlichen Grundes entbehren, weil es für die Bewertung der Tätigkeit im Haushalt kaum darauf ankommen kann, welche Tätigkeit die Hausfrau sonst noch ausübt. Davon abgesehen dürfte es kaum möglich sein, die Tätigkeit „einer Hausfrau“ allgemein zu bewerten. Es müßte dann wohl unterschieden werden zwischen einer kinderlosen Hausfrau ohne weiteren Beruf, einer Haus-

Verfahren zur Genehmigung des ACSP

frau mit einem Kind, mit mehreren Kindern, einer Hausfrau mit einer Haushaltshilfe usw.

5. Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Ziel des Antrags – Bemessung der Entschädigung für Hausfrauen nach dem Vergütungshonorar einer Wirtschaftlerin oder Erzieherin – selbst dann nicht erreicht werden könnte, wenn die Tätigkeit der im eigenen Haushalt wirkenden Hausfrau „offiziell“ so bewertet würde.

Unabhängig davon möchte ich jedoch anmerken, daß nach meiner Auffassung die Tätigkeit einer Hausfrau qualitativ durchaus mit der Tätigkeit einer Wirtschaftlerin oder Erzieherin verglichen werden kann.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe, Vervielfältigung, Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des ACSP.

Wirtschaftskriminalität

Junge Union (JU) Bayern

„Die CSU-Landesgruppe wird aufgefordert, durch geeignete Gesetzesvorlagen im Bereich des Straf-, Zivil- und Steuerrechtes Initiativen gegen die zunehmende Wirtschaftskriminalität zu ergreifen. Die Junge Union fordert die CSU auf, diese Gesetzesvorlagen so weitgehend wie möglich in der Partei zu diskutieren und dann im Deutschen Bundestag einzubringen. Die Bundestagsabgeordneten, die der Jungen Union angehören, werden aufgefordert, sich dieser Frage verstärkt anzunehmen und auf Initiativen der CSU zu drängen.“

(I/108)

CSU-Kreisverband München 3

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag der CSU fordert die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag auf, durch geeignete Gesetzesvorlagen und Vollzugsbestimmungen im Bereich des Straf-, Zivil- und Steuerrechtes Initiativen gegen die zunehmende Wirtschaftskriminalität zu ergreifen.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Eine bessere Bekämpfung der Wirtschafts- und Steuerkriminalität sowie eine Intensivierung der vorbeugenden Abwehrmaßnahmen ist dringend erforderlich.

Durch punktuelle Maßnahmen, z. B. im Konkursrecht, sind entsprechende Gesetzesinitiativen eingeleitet worden. Doch vertritt die CSU-Landesgruppe die Ansicht, daß diese Problematik zunächst nicht legislative Initiativen herausfordert, zumal beispielsweise weitgehend die strafrechtlichen Bestimmungen bei größerer Ausschöpfung der Strafandrohung ausreichend sind. Für die Fälle der Wirtschafts- und Steuerkriminalität wird nach Vorliegen der notwendigen Erfahrungsberichte allerdings die Heraufsetzung der unteren Strafgrenze zu erwägen sein.

Folgende Initiativen und Forderungen sind in Vorbereitung:

- Die Änderung der einschlägigen Gesetze muß an den abzuwartenden, kriminalistischen Erfahrungen orientiert sein.
- Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen nach Personal, Ausstattung, Besoldung und Ausbildung in den Stand gesetzt werden, auch Wirtschaftsdelikte mit zunehmender Intensität zu verfolgen.
- Aufbau und Ausbau von operativen Ermittlungsgruppen der Kriminalpolizei mit präventivem Charakter.
- Verstärkung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Sicherstellung repressiver Maßnahmen.
- Novellierung der Strafprozeßordnung im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung wegen der Sozialschädlichkeit des Täterkreises.
- Erforschung der Arbeitsweise der Täter und des Umfanges der Wirtschaftskriminalität zur Entwicklung einer methodischen Bekämpfung.

-
- Intensivierung und Vervollkommnung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zur Eindämmung des nahezu unbegrenzten internationalen Erscheinungsbildes der Wirtschaftskriminalität.
 - Nachhaltige Aufklärung der Öffentlichkeit über die steuerträchtigen Schadensfolgen dieser Form der Kriminalität.

Hergestellt im Archiv für
Criminal Science
Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hannoverschen Partei

Junge Union (JU) Bayern

Grundgesetz-Reform

„1.

Die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik wird von starken politischen Kräften permanent mit dem Ziel der „Systemveränderung“ kritisiert. Die CSU verteidigt unsere Gesellschaftsordnung gegen „Systemsprenger“. Sie wendet sich aber auch gegen den starren Pragmatismus der „Systemhalter“, der jede Kritik an Regelungen des Grundgesetzes verteufelt.

2.

a) Deshalb leugnen wir nicht, daß im Laufe der Jahre Funktionschwächen des GG deutlich geworden sind. Im einzelnen kann z. B. kritisiert werden, daß im Bereich der politischen Planung die Machtverteilung zwischen Parlament und Exekutive nicht mehr der Konstruktion des GG entspricht. Denn die Planung gewinnt immer mehr den Charakter einer Vorverfügung über Entscheidungen in allen politischen Ebenen, bis hinunter zur Kommunalpolitik. Das gilt besonders für Entscheidungen, die das Parlament im Bereich der Gesetzgebung und des Budgetrechtes zu treffen hat.

Hier kann nur eine GG-Reform Abhilfe schaffen, die das Parlament über das bestehende Recht auf Information und nachträgliche Kontrolle hinaus an den Planungsentscheidungen beteiligt.

b) Ein weiteres Beispiel für Funktionsschwächen des GG sind die Untersuchungsausschüsse des Bundestages. Weil Regierungsmehrheit und Parlamentsmehrheit gewöhnlich identisch sind, beschränkt sich im Untersuchungsausschuß das echte Interesse an der Regierungskontrolle gewöhnlich mit der Opposition (die Ausschlußminderheit). Zur Gewährleistung der Kontrollfunktion des Parlaments müssen daher in einer GG-Reform die Rechte der parlamentarischen Minderheit im Untersuchungsausschuß verbessert und garantiert werden.

Diese Kritik an Regelungen des GG ließe sich erweitern und wird zu Recht vorgebracht. Gerade weil wir unsere Gesellschafts- und Staatsordnung gegen „Systemsprenger“ zu verteidigen haben, müssen wir bereit sein, das Grundgesetz der gesellschaftlichen Fortentwicklung anzupassen und Funktionsschwächen durch Reform zu beseitigen.

Die bestehende gesellschaftliche Ordnung ist nicht nur zu verteidigen, sondern auch aktiv und konstruktiv in die Diskussion um eine Reform des GG einzugreifen. Insbesondere soll sich die Landesgruppe der CSU im Bundestag an der Enquete-Kommission des Parlaments für Fragen der Verfassungsreform überhaupt beteiligen und eine Diskussion über Reformen des GG in der Partei in Gang bringen.“

(I/108)

Schriftliche Genehmigung des ACSP

Die CSU-Landesgruppe vertritt den Standpunkt, daß eine Grundgesetzänderung nur dann in Betracht kommt, wenn unstreitige Interessen und Fortentwicklungen eine (nahezu) einheitliche Entscheidung aller politischen Kräfte im Einzelfall herausfordern.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die jetzige Ausgestaltung der Untersuchungsausschüsse nach den Erfahrungen der Vergangenheit einer Überprüfung bedarf.

Der Antrag des CSU-Parteitages verdient dahingehend volle Unterstützung, daß die CSU-Landesgruppe in die Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ des Deutschen Bundestages einen ständigen Vertreter entsendet.

Dies ist durch die Mitgliedschaft des Abgeordneten Dr. Jaeger sichergestellt.

Der Vertreter der Landesgruppe soll durch seine Mitarbeit und durch regelmäßige Informationen der zuständigen Arbeitsgruppen insbesondere aber auch gewährleisten, daß Tendenzen unnötiger Grundgesetzänderungen begegnet wird.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für
Spezialbibliothek
Johannes Seidelbibliothek - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Jugendprogramm und Jugendpolitik

Junge Union (JU) Bayern

1)

Die Problematik der Jugend hat sich in den letzten Jahren wesentlich verändert. Gekennzeichnet ist diese Situation durch eine Radikalisierung der Probleme durch die Mobilisierung der Jugend und die Veränderung des Verhältnisses der Generationen zueinander.

Problembereiche sind insbesondere die Möglichkeiten der eigenen Entfaltung, die sinnvolle Gestaltung des Freizeitbereichs und der verstärkte Zug zur Partizipation in allen gesellschaftlichen Bereichen und die herrschende Kommerzialisierung des Jugendfreizeitbereiches. Die CSU begrüßt es daher, daß sich die Staatsregierung dieser Probleme verstärkt annehmen will. Der Entwurf eines Jugendprogrammes der Staatsregierung versucht insbesondere Förderungsmaßnahmen für den Freizeitbereich der Jugendlichen zu treffen und damit den Jugendlichen einen Freiraum zu gewähren, der ihrer Entfaltung und der Überwindung von Sozialisationsproblemen dienlich ist. Diese eingegengte Zielsetzung muß bei einer Beurteilung dieses Programmes unbedingt beachtet werden.

Die CSU begrüßt es, daß bei den Vorarbeiten zum Jugendprogramm die Träger der Jugendarbeit (BJR) maßgeblich beteiligt waren. Wir gehen davon aus, daß die Förderung der Träger der Jugendarbeit, dem gesamten Bereich der Jugendlichen direkt zugute kommt. Die Frage der Förderung der Jugendarbeit ist bei Wahrung des Prinzips der freien Trägerschaft nur über die freien Träger zu lösen (Subsidiarität).

Angesichts des sich wandelnden Verständnisses der Jugendarbeit fordern wir eine Analyse der Situation des Gesamtbereiches der Jugendlichen, der Effektivität und der Auslastung der für die Jugendarbeit bereits vorhandenen Einrichtungen. Diese Analyse muß Grundlage sein für die Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls wie durch die im Förderungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen die Situation der Jugendlichen im Freizeitbereich und im Bereich ihrer persönlichen Entfaltung verbessert werden kann.

Das Jugendprogramm soll zwei Teile umfassen, die von Kultusministerium und Arbeitsministerium nach Thematik und finanzieller Ausstattung getrennt, in den sachlichen Berührungspunkten jedoch kooperativ erstellt werden.

Die CSU stellt folgende Anforderungen an das Jugendprogramm:

1.

Bei Renovierung, Ausbau und Neubau von Einrichtungen für die Jugendarbeit sind die betroffenen Jugendlichen unbedingt an der Planung, an der Gestaltung der Einrichtung und Ausstattung und an der Gestaltung der Arbeit und Verwaltung der Einrichtungen zu beteiligen. Damit wird gewährleistet, daß die Verbesserung und Neuerichtung von Einrichtungen der Jugendarbeit von den Jugendlichen auch angenommen wird. Die Zuschußgewährung muß von dieser Forderung abhängig sein.

2. Die Einrichtungen der Jugendpflege müssen sämtlichen Jugendlichen und nicht nur den organisierten Jugendlichen offenstehen.

3. Das Problem der Gastarbeiterjugend ist so gut wie nicht berücksichtigt. Unabhängig davon, ob in der Gastarbeiterfrage das Rotationsprinzip oder das Integrationsprinzip gilt, fordern wir eine diesem besonderen Problem entsprechende Behandlung. Die Ausländerjugend ist soweit wie möglich in unsere Jugend zu integrieren. Diese Integration muß durch spezielle Maßnahmen gefördert werden. Soweit diese Integration nicht möglich ist, sollen insbesondere in den Großstädten speziell geschulte Jugendpfleger für die betroffenen Gruppen eingesetzt werden. Als Betreuungspersonal sollen neben den Jugendpflegern insbesondere auch geeignete Ausländer mit pädagogischer Schulung und Erfahrung hinzugezogen werden.

Die CSU setzt sich für die Errichtung von internationalen Zentren, insbesondere in Großstädten, ein.

2)

Die CSU begrüßt die vom Arbeitsministerium beabsichtigte Einrichtung von Beratungsstellen für die Jugend- und Erziehungs-(Familien-)Beratung, die nach den Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Deutschland jeweils mit einem Psychologen, einem Sozialarbeiter, einem Psychagogen und einem Arzt ausgestattet sein sollen.

Wir verlangen allerdings die Jugendberatungsstellen nicht in Jugend- oder sonstigen Ämtern unterzubringen, sondern nach Möglichkeit in bereits vorhandenen Jugendfreizeitstätten. Eventuell bereits vorhandene Fachkräfte (Schulpsychologen, Sozialarbeiter, Jugendpfleger) sollen beim Aufbau von Beratungsstellen mit einbezogen werden.

Wir fordern eine voll ausgebaute Beratungsstelle pro 100 000 Einwohner (was im Schnitt der Einwohnerzahl eines Landkreises nach der Gebietsreform entspricht), langfristig die Verwirklichung der Ziele der UNESCO, nämlich eine voll ausgebaute Beratungsstelle pro 50 000 Einwohner.

Wir fordern die Beteiligung des Staates an den Personal- und Sachkosten dieser Stellen mindestens zu einem Drittel. Es geht nicht an, daß von Seiten des Staates lediglich vorübergehend Beiträge zur Finanzierung geleistet werden, die nur den Zweck einer Initialzündung haben sollen.

Ein vorbeugendes Tätigwerden würde nach unserer Ansicht die sehr hohen Kosten für den Jugendfürsorgebereich entscheidend vermindern.

Von Seiten des Kultusministeriums ist für das Jugendprogramm ein Finanzbetrag von 32 Millionen DM für das kommende Jahr vorgesehen. Dieser Betrag darf auf keinen Fall gekürzt werden. Die Jugendarbeit muß aus den Konjunktursperren herausgehalten werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe ist gestattet. Reproduktion ist nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Wir fordern die vorrangige finanzielle Unterstützung der laufenden Arbeit. Diese muß Priorität haben vor Neuinvestitionen. Es ist darauf hinzuweisen, daß das Jugendprogramm der Staatsregierung nicht entsprechende finanzielle Leistungen der Kommunen und Kommunalverbände ersetzen soll, sondern ein „Reizklima“ für das Tätigwerden der Verbände und der Kommunen im Bereich der freien Jugendarbeit schaffen soll.

Die CSU tritt dafür ein, daß die Jugendarbeit nicht nur mit Lippenbekenntnissen, sondern tatsächlich und effektiv unterstützt wird.

Im Zusammenhang mit dem Jugendprogramm der Staatsregierung empfehlen wir weiter, daß bei Neuerrichtung von Siedlungen und Wohnzentren grundsätzlich Einrichtungen für Jugendliche vorgesehen werden.

Wir fordern die Vorarbeiten für ein Jugendgesetz verstärkt voranzutreiben. Dieses Jugendgesetz soll insbesondere den Standort der Jugendarbeit festlegen und die Finanzierung der Jugendarbeit absichern. Wir wenden uns gegen eine Verstaatlichung der Jugendarbeit. Diese Gefahr der Verstaatlichung wird im geplanten Jugendhilfegesetz der Bundesregierung erkenntlich. Wir beharren auf dem Prinzip der freien Träger.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß das Jugendförderungsprogramm der Staatsregierung nur in einem Teilbereich der gesamten Jugendproblematik wirksam werden kann.

Es sind daneben noch eine Reihe anderer politischer Fragen zu lösen, die sich insbesondere auf die Sozialisationsbereiche Familie, Schule, Beruf beziehen, nämlich:

Schulmitbestimmung,
die Berufsausbildung,
die Familienförderung.

Ergänzend dazu empfiehlt sich eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Bildungsurlaubsregelung, des Jugendamtsgesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und des Vergnügungssteuergesetzes.

Außerhalb der gesetzlichen Regelungen müssen folgende Probleme unsere besondere Beachtung finden:

Tendenz und Wirkung der jugendbezogenen Massenmedien,
der Drogengebrauch und
die gesellschaftlichen Randgruppen.

(I/110)

Entschleßung des Arbeitskreises IV des Parteltags

Die CSU begrüßt die vom Sozialministerium beabsichtigte Einrichtung von Beratungsstellen für die Jugend- und Erziehungs-(Familien-)Beratung, die nach den Vorstellungen der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Deutschland jeweils mit einem Psychologen, einem Sozialarbeiter, einem Psychagogen und einem Arzt ausgestattet sein sollen.

Wir verlangen, die Jugendberatungsstellen nicht in Jugend- oder sonstigen Ämtern unterzubringen, sondern nach Möglichkeit in bereits vorhandenen Jugendfreizeitstätten. Evtl. bereits vorhandene Fachkräfte (Schulpsychologen, Sozialarbeiter, Jugendpfleger) sollen beim Aufbau von Beratungsstellen mit einbezogen werden.

Wir fordern eine voll ausgebaute Beratungsstelle pro 100 000 Einwohner. Wir fordern die Beteiligung des Staates an den Personal- und Sachkosten dieser Stellen mindestens zu einem Drittel. Es geht nicht an, daß von Seiten des Staates lediglich vorübergehend Beiträge zur Finanzierung geleistet werden, die nur den Zweck einer Initialzündung haben sollen.

Wir fordern auch eine stärkere Beteiligung des Staates an den Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche. Diese dienen neben familienpädagogischen auch gesundheitlichen Zielen und müssen als offene Maßnahmen im Vordergrund der Jugendhilfe stehen. Neben dem vordringlichen Ausbau der offenen Hilfen zur Erziehung, insbesondere zur Beratung, sind auch weiterhin Ausbau und Förderung der Heimerziehung unerlässlich. Die CSU fordert in diesem Zusammenhang auch eine Neuorientierung der Heime, damit diese die an sie gestellten Anforderungen, den Kindern und Jugendlichen Ersatz für die Familie zu bieten, voll erfüllen. Dies ist nur möglich durch eine Differenzierung und Spezialisierung der Heime, die damit laufend den Erfordernissen der Jugendsituation angepaßt werden können. Im Vordergrund steht deshalb nicht eine Vermehrung der Heimplätze, sondern deren Neuorientierung und Verbesserung.

Mit den zur Verfügung zu stellenden finanziellen Hilfen muß ein System vom offenen Heim für Kurzaufenthalte bis hin zu geschlossenen Heimen mit Intensivtherapie entwickelt werden.

Zur Realisierung der genannten Ziele hat das Sozialministerium für das Jugendprogramm Haushaltsmittel in Höhe von 22 Mio DM beantragt. Wegen der Dringlichkeit und Bedeutung dieser Jugendhilfemaßnahmen darf dieser Betrag nicht gekürzt werden.

I Jugendprogramm

Das Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung ist am 18. März 1974 der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Die Resonanz ist schon jetzt sehr positiv. Im einzelnen darf zu den Forderungen des Parteitages folgendes festgestellt werden:

1)

Die geforderte Wahrung des Prinzips der Subsidiarität liegt auch der Endfassung des Programms zugrunde. Es handelt sich um ein Förderungsprogramm und keine staatliche Verplanung der Jugendarbeit. Diese bleibt den freien Trägern überlassen.

2)

Die vorgeschlagene Analyse der Gesamtsituation der Einrichtungen der Jugendarbeit wurde in der Zwischenzeit durchgeführt. Diese große Bestandsaufnahme, die in enger Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium und dem Bayerischen Jugendring erstellt wurde,

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus**

Hergestellt im Archiv für Sozialpolitik der Hans-Beimler-Stiftung, Heidelberg. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ist Grundlage für die weitere Förderung und bereits veröffentlicht (z. Z. vergriffen; Neuauflage in Vorbereitung).

3)

Die geforderte Beteiligung der Jugendlichen an Ausbau, Gestaltung und Verwaltung der Einrichtungen ist gewährleistet, ist jedoch durch die freien Träger selbst zu regeln. Im Programm wird jedoch darauf hingewiesen, Jugendarbeit ermögliche „mehr als andere Erziehungsfelder Prozesse der Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung“.

4)

Die Forderung, daß die Einrichtungen der Jugendpflege nicht nur den organisierten, sondern sämtlichen Jugendlichen offen stehen müssen, ist ausdrücklich berücksichtigt.

Hierzu heißt es unter anderem: „Alle Angebote der Jugendarbeit beruhen auf dem Grundsatz der freiwilligen Teilnahme und der Offenheit für alle.“

5)

Auch das Problem der Gastarbeiterjugend ist wiederholt angesprochen. Für junge ausländische Arbeitnehmer sind eigene Modellerprobungen vorgesehen. Im Rahmen der projektbezogenen Jugendarbeit wird auf Fragen der ausländischen Arbeitnehmer ebenso hingewiesen wie die Internationale Jugendbibliothek den Bedürfnissen von Gastarbeitern besondere Bedeutung zumessen soll.

Über die finanzielle Ausstattung sowie über genauere Einzelheiten unterrichtet das Programm und die entsprechenden Informationen des Pressereferates.

II Jugendpolitik

Das Jugendprogramm stellt im Teil „Jugendarbeit“ unter dem Stichwort „Ausbau von Jugendberatungsdiensten“ (S. 24) ausführlich fest: „In Bayern gibt es bereits eine Reihe von Beratungseinrichtungen wie Schuljugendberatung, Schulberatung, Berufsberatung, Erziehungsberatung und Landjugendberatung. In Zukunft sollen auch Beratungsdienste, die sich spezifisch den Fragen und Problemen Jugendlicher widmen, eingerichtet werden, weil die Jugendberatungsdienste als besondere Hilfe für die Jugendlichen sowie zur Ergänzung der Jugendarbeit zunehmende Bedeutung gewinnen. Sie sollen die bestehenden Beratungseinrichtungen ergänzen und mit ihnen nach Möglichkeit sachlich kooperieren.“

Jugendberatungsdienste haben auch die Aufgabe, für viele Jugendliche eine Art „Anlaufstelle“ zu bilden, von der sie weitervermittelt werden können.

Als Standort für einen Jugendberatungsdienst empfiehlt sich die Unterbringung in einem Jugendzentrum. Soweit Erziehungsberatungsstellen in ein Jugendzentrum integriert sind, bietet sich hier eine besondere Möglichkeit der Zusammenarbeit an.

Im Jahre 1974 wird zunächst die Erprobung von Modellen gefördert. Dafür sind im Staatshaushalt für 1974 200.000 DM vorgesehen. Die Förderung der Modellerprobung wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung fortgeführt.

Um für alle Jugendlichen im Lande Jugendberatungsdienste in zumutbarer Entfernung zu schaffen, ist der Ausbau eines Netzes derartiger Jugendberatungsdienste geplant.“

Damit ist das im Antrag zum Ausdruck gebrachte Anliegen in Angriff genommen.

Computer zog Bilanz der Jugendarbeit

Eine Bestandsaufnahme über alle Mitarbeiter und Einrichtungen in der Jugendarbeit wurde in Bayern mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt. Erstmals in der Bundesrepublik liegt damit ein statistisch exakter Überblick über die gesamte Infrastruktur der Jugendarbeit für ein ganzes Land vor. Das Kultusministerium wird das Material als Basis für das Jugendprogramm der bayerischen Staatsregierung verwenden, das noch in dieser Legislaturperiode anlaufen soll. Die Ergebnisse der Erhebung werden auch als eigene Veröffentlichung allen Interessenten (Politiker, Verbände usw.) zugänglich gemacht.

Insgesamt gibt es in Bayern

- 4200 Jugendheime
- 102 Jugendzentren und -freizeitstätten
- 46 Tagungshäuser
- 10 Jugendbildungsstätten
- 30 Jugenderholungsstätten
- 117 Jugendherbergen und Jugendgästehäuser
- 90 Übernachtungshäuser

Die Zahl der wöchentlichen Besucher beträgt bei den Jugendheimen rund 320 000, bei den Jugendzentren 50 000 und bei den Jugendherbergen 28 000. An der Betreuung der Jugendlichen wirken 41 080 ehrenamtliche, 2 633 nebenamtliche und 1 058 hauptberufliche Mitarbeiter mit. Eine Auswertung wurde ferner nach Trägergruppen, Regierungsbezirken und Landkreisen vorgenommen. Die Erhebung wurde durch die enge Zusammenarbeit von Kultusministerium und Bayer. Jugendring möglich. Die Erhebungsebene bildet der örtliche Kreisjugendring.

Jugendarbeit wird ermutigt und unterstützt

Kultusminister Professor Hans Maier hat anlässlich der Veröffentlichung des Jugendprogramms der Bayer. Staatsregierung Inhalt, Ziele und finanzielle Ausstattung der Jugendarbeit in Bayern in einer zusammenfassenden Einführung wie folgt dargestellt:

„Mit dem Teil „Jugendarbeit“ innerhalb des Jugendprogramms legt die Bayerische Staatsregierung erstmals ein Konzept der staatlichen Förderung der Jugendarbeit vor, ein Konzept, das sowohl die Aufgaben wie auch die Grenzen einer staatlichen Jugendpolitik deutlich zum Ausdruck bringt.

Dieses Konzept ist in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Trägern der Jugendarbeit in Bayern erarbeitet worden.

1. Inhalt des Teiles „Jugendarbeit“

Dem Teil „Jugendarbeit“ sind zunächst „**grundlegende Aussagen**“ über die Jugendarbeit von heute vorangestellt. Stichwortartig seien in

**Pressemittellung des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus vom 18. 10. 1973**

**Pressemittellung des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus vom 18. 3. 1974**

diesem Zusammenhang nur beispielshalber genannt: Eigenart und Eigenständigkeit der Jugendarbeit, Pluralität und Freiheit der Träger, Freiwilligkeit der Teilnahme und Offenheit für alle, Förderung durch Staat und Kommunen. Der Abschnitt „**Schwerpunkt**“ umschreibt die staatliche Förderung. Solche Schwerpunkte sind:

- die Vermehrung, Modernisierung und Verbesserung von Jugendbildungsstätten, Jugendzentren, Jugendheimen, Jugendherbergen und Jugendberufshilfen;
- die Verstärkung des Angebots an Aktivitäten und Programmen der Jugendbildung, der Möglichkeiten des sozialen und politischen Engagements, der Angebote für Freizeit, Urlaub und Erholung sowie der internationalen Jugendarbeit;
- die Anstellung zusätzlicher pädagogischer Fachkräfte sowie die verstärkte Fortbildung und ständige Unterstützung von ehrenamtlichen Jugendleitern;
- die Erprobung von Modellen, die Errichtung und der Ausbau von Jugendberufshilfen sowie die Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen für die Jugendarbeit.

Somit werden zum einen bewährte Programme und Inhalte fortgeführt, zum anderen werden Möglichkeiten und Anstöße zu neuen Wegen und Formen in der Jugendarbeit gegeben.

2. Ziele des Teiles „Jugendarbeit“

Da die Jugendarbeit ein wesentlicher Teil des Erziehungs- und Bildungsbereiches ist, sind die Ziele, die mit dem Jugendprogramm verfolgt werden, in erster Linie bildungspolitischer Art.

- Jugendarbeit ist heutzutage etwas anderes als es die Jugendbewegung sein konnte, der es um ein eigenes Jugendreich ging, sie ist auch etwas anderes als die Jugendpflege, die sich um einen Schonbereich für die Jugend mühte. Jugendarbeit zielt heute auf die Ermutigung und Unterstützung der Eigeninitiative des Jugendlichen. Dazu soll das Jugendprogramm verstärkt beitragen.
- Jugendarbeit bietet jungen Menschen in zunehmendem Maße Bildungsmöglichkeiten an auf einem Erfahrungsfeld, das von anderen Erziehungs- und Bildungsträgern nicht in gleicher Weise gewährleistet werden kann. Das Jugendprogramm soll diese Bildungsmöglichkeit verbessern.
- Jugendarbeit muß sich bemühen, für eine immer größere Zahl von jungen Menschen offen zu sein, sie muß den heutigen Bedürfnissen und Interessen Jugendlicher entsprechen können. Das Jugendprogramm soll dazu beitragen, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

3. Finanzielle Ausstattung des Teiles „Jugendarbeit“

Für die Jugendarbeit sind (einschließlich des Nachtragshaushaltes) 1974 folgende Förderungsansätze vorgesehen:

- Förderung der Investitionen
- Förderung des laufenden Betriebs
- Förderung der besonderen Einrichtungen

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung, Weiterentwicklung und Vertiefung der christlichen Jugendberufshilfe, Genehmigung des ACSP

insgesamt

	12,9 Mio DM
+	3,0 Mio DM Verpflichtungsermächtigung
	8,6 Mio DM
+	0,5 Mio DM für die Landjugendarbeit
	0,5 Mio DM
	25,5 Mio DM

Gegenüber dem Ansatz 1973 in Höhe von 10,5 Mio DM werden 1975 für die Jugendarbeit 15 Mio DM mehr verfügbar.

Abschließend sei bemerkt:

Mit dem Jugendprogramm steckt die Bayer. Staatsregierung den Rahmen der staatlichen Jugendförderung ab. Die Jugendarbeit selbst, also die Bestimmung von Zielen, Methoden und Inhalten der Jugendarbeit, bleibt unbestritten den Trägern überlassen. Sie müssen diesen Rahmen füllen."

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

CSU-Kreisverband München 3

Sonderurlaub für Jugendleiter

Der Parteitag möge beschließen:

Der Parteitag der CSU fordert die Bayerische Staatsregierung und die Landtagsfraktion der CSU auf, hinsichtlich der Gewährung von Sonderurlaub für Jugendleiter folgende Gesetzesänderung in den Bayerischen Landtag einzubringen:

1.

Art. 1 Satz 1 des „Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendleiter vom 29. 4. 1958 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

„Den ehrenamtlich tätigen Jugendleitern ist auf Antrag bezahlter Sonderurlaub in folgenden Fällen zu gewähren: . . .“

2.

Art. 2 Satz 3 obigen Gesetzes ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Freistaat Bayern ersetzt dem Arbeitgeber den während des Sonderurlaubes gezahlten Lohn.“

(I/112)

Stellungnahme des Bayerischen Ministerpräsidenten

Die Staatsregierung hat den Antrag des Kreisverbandes München 3 der CSU unter Einbeziehung auch der anderen derzeit zu dem Gesetzentwurf über Sonderurlaub für Jugendleiter vorliegenden Änderungsvorschläge beraten.

Sie ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen:

1.

Der entschädigungslose Entzug der Dienstleistung des ehrenamtlichen Jugendleiters für die Zeit des Sonderurlaubs bedeutet für den Arbeitgeber in der Regel ein unzumutbares Opfer. Die unter dem Gesichtspunkt der Enteignung gemäß Art. 14 Abs. 3 GG (103, 159 BV) zu gewährende Entschädigung kann entweder, wie es das geltende Recht vorsieht (Art. 2 Satz 3 des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendleiter), in der Befreiung des Arbeitgebers von der Lohnfortzahlung oder im Ersatz der Lohnkosten durch den Staat bestehen. Diese in dem Antrag des Kreisverbandes München 3 der CSU verfolgte Lösung lehnt die Staatsregierung ab, weil

a) die disponible Finanzmasse des Haushalts nicht durch die gesetzliche Begründung neuer Rechtsansprüche weiter geschmälert werden soll und

b) das System des Lohnkostenersatzes gegenüber dem Arbeitgeber verwaltungsaufwendiger wäre, als das bisher schon angewendete System, nach dem den Jugendleitern Zuschüsse zum Ausgleich des Ver-

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

dienstausfalles aus Jugendmitteln über den Jugendring gewährt werden.

Als Alternative schlägt die Staatsregierung vor, im Gesetz über Sonderurlaub für Jugendleiter auf die Gewährung der staatlichen Zuschüsse aus Jugendmitteln nach Maßgabe des Haushalts hinzuweisen. Dementsprechend sollte Art. 2 Satz 3 des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendleiter wie folgt gefaßt werden:

„Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht; soweit der Arbeitgeber die Bezüge des Arbeitnehmers für die Dauer des Sonderurlaubs nicht ganz oder teilweise fortgewährt, kann dem Arbeitnehmer aus staatlichen Mitteln über den Bayerischen Jugendring ein Zuschuß zum Ausgleich des Verdienstaufalles gewährt werden.“

2.

Die Zuschüsse aus staatlichen Jugendpflegemitteln betragen schon bisher bei Verheirateten 100 %, bei Ledigen 70 % des Nettoverdienstausfalles, wenn es sich um Seminare auf Landes- oder Bezirksebene handelte. Das Landesjugendprogramm der Staatsregierung ermöglicht eine Erhöhung der Leistungen. In diesem Rahmen könnte den Jugendleitern über den Nettoverdienstausfall hinaus auch der Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen ersetzt werden. Hinsichtlich des Arbeitgeberanteils ist neuerdings durch § 1385 Abs. 3 a RVO eine abschließende Regelung getroffen.

3.

Die Staatsregierung wird der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag vorschlagen, die unter 1 dargestellte Gesetzesergänzung in den Antrag der Abgeordneten Glück, Möslein, Müller, Widmann u. a. (CSU) aufzunehmen, die dem Landtag als Drucksache 7/5763 bereits vorliegt. Der Antrag des Kreisverbandes München 3 sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weiterbenutzung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Dr. Kaspar Seibold und
elf Delegierte**

Bezirksreform

„Der Parteitag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, entsprechend der Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 27. Januar 1971 auf der Grundlage der Resolution der Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Bezirkstagspräsidenten zur Reform der dritten kommunalen Ebene vom 3. November 1972 baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Bezirksreform vorzulegen, der

1. die Bezirke als dritte kommunale Ebene mit direkt gewählten Vertretern bestehen läßt,
2. den Bezirken die volle Selbstverwaltung mit einem eigenständigen Vollzugsorgan zugesteht,
3. den Bezirken im Rahmen einer umfassenden und sinnvollen Funktionalreform neue Funktionen, insbesondere Aufgaben der leistenden Verwaltung zuordnet,
4. den Bezirken die zur selbständigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel in ausreichendem Maß zur Verfügung stellt und
5. die Bezirke ausreichend an der regionalen Planung beteiligt.“

(I/114)

**Sebastian Schenk und die sechs
weiteren Vorsitzenden der CSU-
Fraktionen in den Bezirkstagen**

Die unterzeichneten Delegierten schließen sich im Auftrag der CSU-Bezirkstagsfraktionen aller sieben Bezirkstage Bayerns dem Antrag von Dr. Kaspar SEIBOLD und elf oberbayerischen Delegierten – Bezirkstagsmitgliedern (Kapitel Kommunalpolitik – Regierungsbezirke – Seiten 114/115) uneingeschränkt an. Sie sind der Auffassung, daß es ein Jahr vor den Landtags- und Bezirkstagswahlen sowohl für die Union als auch für die Staatsregierung ein dringendes politisches Gebot ist, klare Aussagen zur Reform der Bezirke zu machen. Sie bitten deshalb die Delegierten des Parteitags, dem Antrag zuzustimmen.

(II/17)

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weiterbenutzung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

1. Die sieben Regierungsbezirke sollen bestehen bleiben. Im räumlichen Bereich der Regierungsbezirke sollen die Bezirke als echte dritte kommunale Ebene mit direkt gewählten Vertretern ausgebaut werden.
2. Den Bezirken soll in ihrem Aufgabenbereich die volle Selbstverwaltung mit einem eigenständigen Vollzugsorgan und mit eigenem Vertretungsrecht zugestanden werden.
3. Den Bezirken sollen im Rahmen einer umfassenden und sinnvollen Funktionalreform neue Aufgaben, besonders der leistenden Verwaltung zugeordnet werden. Soweit hier Aufgaben über den räumlichen Bereich eines Bezirkes hinaus wahrgenommen werden, sollen sie wie bisher durch Zweckvereinbarungen einem Bezirk als Träger übertragen werden.
4. Zur selbständigen Erfüllung ihrer Aufgaben sind den Bezirken die erforderlichen Mittel in ausreichendem Maß zur Verfügung zu stellen. Dies darf nicht zu Lasten der anderen kommunalen Ebene gehen.
5. Um die Bezirke an der Regionalplanung zu beteiligen, soll der Bezirkstag im regionalen Planungsbeirat vertreten sein.

Stellungnahme der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Georg-Seele-Stiftung, Kallergasse, nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

CSU-Kreisverband München 3

Berufsvorbereitung

Der Parteitag möge beschließen:

Es gehört zu den Aufgaben der Schule, den künftigen Lehrling auf Berufswahl und Berufsausbildung vorzubereiten. Zur baldigen Verbesserung zur Berufsvorbereitung durch die Hauptschule wird das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgefordert, die Vorbereitung zur Schaffung eines neuen Hauptschullehrplanes beschleunigt zum Abschluß zu bringen.

1. Eine frühzeitige Orientierung zur Berufswelt soll dem Schüler schon vor dem Schulabschluß zur Berufswahl und zur Beschäftigung mit seinem späteren Beruf hinführen. Im neuen Hauptschullehrplan soll daher das Fach Arbeitslehre aufgewertet werden und nicht wie bisher in der 9. Klasse, sondern schon in der 7. Klasse beginnen.

2. Eine gründliche Einführung des Schülers in die Arbeitswelt macht weiterhin Betriebserkundungen und Betriebspraktika erforderlich, weil nur so dem Schüler das psychologische und physische Erleben beruflicher Tätigkeit vermittelt werden kann. Außerdem überprüft der Schüler dabei seine Berufswahl und vor allem seine Berufseignung. Die bisherige Regelung an den Hauptschulen erlaubt allerdings nur Betriebserkundungen (in bescheidenem Umfang und erst in der 9. Klasse). Das ist viel zu wenig und vor allen Dingen auch zu spät, weil sich der Schüler in der Regel schon früher für einen Beruf entscheiden muß und in der Mitte des letzten Schuljahres gewöhnlich schon seine Lehrstelle kennt.

Es ist darauf hinzuwirken, daß zu Beginn des 9. Hauptschuljahres ein 3-wöchiges Betriebspraktikum in dem angestrebten Beruf absolviert wird.

3. Betriebsbesichtigungen sollen parallel zum Unterricht im Fach Arbeitslehre schon in der 7. Klasse beginnen. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird aufgefordert, durch großzügige Genehmigung von Modellversuchen an möglichst vielen Hauptschulen eine zweckmäßige Organisationsform der Betriebspraktika ermitteln zu lassen. Außerdem sollen entsprechende Erfahrungen aus anderen Bundesländern ausgewertet werden.

(I/116)

Stellungnahme des Kulturpolitischen Arbeitskreises der CSU

Nach Abschluß der Arbeiten an den Lehrplänen für die Orientierungsstufe wird die Arbeit am neuen Hauptschullehrplan verstärkt in Angriff genommen. Die Aufwertung des Faches Arbeitslehre wird voraussichtlich berücksichtigt werden können. Die Durchführung von Betriebser-

kundungen und Betriebspraktika bedarf noch einer eingehenden Diskussion.

Daneben hat am 7. 5. 1974 der Bayerische Landtag folgenden Antrag von Otto Meyer MdL verabschiedet:

„Die Staatsregierung wird ersucht, an allgemein bildenden weiterführenden Schulen in verstärktem Umfang Werken als Wahlfach anzubieten.“

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

CSU-Kreisverband München 3 und
Junge Union (JU)-Kreisverband
München 3

Gleichwertige Abiture in den Bundesländern

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert in der Kultusministerkonferenz der Länder unverzüglich ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen,

1. daß der mit dem Abschluß des Staatsvertrages an die Kultusministerkonferenz erteilte Auftrag Maßnahmen vorzuschlagen, die sicherstellen, daß die Gleichwertigkeit der Leistungsbewertungen in den Reifezeugnissen aller Länder gewährleistet ist – vordringlich behandelt wird.

Dabei soll daraufhin gewirkt werden,

2.1. daß alle Bundesländer im Rahmen ihrer Kulturhoheit Länder-Zentralabiture – wie in Bayern – einführen.

2.2. daß alle Bundesländer versuchen in den grundsätzlichen, die Gymnasialausbildung betreffenden Zielsetzungen der Bildungspolitik eine möglichst breite Übereinstimmung zu erzielen;

2.3. und daß alle Bundesländer weiter für die Länder-Zentralabiture gemeinsame Rahmenrichtlinien ausarbeiten, die gleichwertige Leistungsanforderungen und gleichwertige Leistungsbeurteilungen für alle Gymnasialstufen in allen Bundesländern gewährleisten.“

(I/116)

Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist im Sinne der Antragsteller tätig geworden:

- Auf Vorschlag des Herrn Staatsministers beschlossen die Kultusminister der Länder bereits am 2. 8. 1973 Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung von einheitlichen Maßstäben zu ergreifen (s. u. Ziff. 2.1).
- In Ausführung dieses Beschlusses erarbeiten von der Kultusministerkonferenz eingesetzte Fachkommissionen zu Zeit einheitliche Maßstäbe, die dem herkömmlichen Abitur zugrunde gelegt werden sollen (s. u. Ziff. 2.2).
- Eine einheitliche Rahmen-Reifeprüfungsordnung für die künftige neugestaltete Oberstufe (Kollegstufe) aller Länder ist bereits beschlossen (s. u. Ziff. 2.2).

2.

Im einzelnen wird über obige Maßnahmen folgendes berichtet:

2.1 Auf Vorschlag des Herrn Staatsministers beschlossen die Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland anläßlich einer von Bayern beantragten Sondersitzung am 2. 8. 1973, Maßnahmen im Sinne von Art. 11, Abs. 8, Satz 1 des „Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen“ zu ergreifen, die der Sicherstellung und

einer Weiterentwicklung von einheitlichen Maßstäben dienlich sind. Solche einheitlichen Maßstäbe sind nach Auffassung der Kultusminister dadurch gewährleistet, daß

- a) für die einzelnen Fächer veröffentlichte Lehrpläne (bzw. curriculare Lehrpläne oder Curricula) vorliegen, die durch ausgewiesene Lernziele und Lerninhalte über das geforderte Niveau Aufschluß geben,
- b) die Anlage der Prüfungsaufgaben von der Art ist, daß sowohl Fachleistungen als auch Fähigkeiten von niveauorientiertem, vergleichbarem Anspruch gefordert werden,
- c) die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben bis zum Tag der Eröffnung zweifelsfrei gesichert ist,
- d) die Notengrade bzw. die ihnen entsprechenden Punktwerte eindeutig definiert sind,
- e) für die Korrektur und Bewertung von Prüfungsaufgaben Anweisungen vorliegen,
- f) die festgestellten Prüfungsergebnisse der Kontrolle nach entsprechend geordneten Verfahrensweisen unterliegen,
- g) für die Erteilung von Reifezeugnissen genaue Vorschriften, insbesondere in Grenzfällen, bestehen,
- h) die Lehrerausbildung und die Lehrerfortbildung dem Problem der einheitlichen Maßstäbe besonderes Augenmerk widmen.

2.2 Auch im Schulausschuß der Kultusministerkonferenz der Länder ist Bayern wiederholt für eine Entwicklung objektiver Verfahren für die Leistungsmessung eingetreten. Dabei wurde insbesondere auf die Notwendigkeit der Schaffung vergleichbarer Anforderungen und Bewertungen bei der Reifeprüfung hingewiesen, da die Verbesserung der Aussagefähigkeit der Schulabschlußzeugnisse und deren Vergleichbarkeit wegen ihrer Bedeutung für die Zuweisung von Studienplätzen im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stünden. Ausdrücklich wurde in diesem Gremium von bayerischer Seite der Gedanke eines bundeseinheitlichen Abiturs zur Diskussion gestellt. Im Idealfall wäre es mit zentraler (= gleicher) Aufgabenstellung und zentraler (= gleicher) Beurteilung durchzuführen. Die Schwierigkeiten der Durchführung eines solchen Verfahrens, das auch Konsequenzen hinsichtlich der Kulturhoheit der Länder mit sich bringen würde, dürfen allerdings nicht verkannt werden. Die an den Hochschulen vorgegebene Situation (beschränkte Zahl von Studienplätzen) zwingt aber – um nach dem Wortlaut des Staatsvertrages „eine gerechte Zulassung nach dem Grad der Qualifikation zu gewährleisten“ – zu gewissen (eventuell vorübergehenden) vereinheitlichenden Maßnahmen. Bayern hat daher anläßlich der 166. Sitzung des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz am 11./12. 10. 1973 eine für alle Länder verbindliche Vereinheitlichung vorgeschlagen hinsichtlich

- a) der Lernziele
- b) der Erstellung von Reifeprüfungsarbeiten
- c) der Kriterien für Korrektur und Bewertung
- d) der Reifeprüfungsbestimmungen
- e) der Lernbedingungen
- f) der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung
- g) der Kontrollmaßnahmen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung. Gestaltet, reproduziert und veröffentlicht mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

zu a) **Lernziele**
Die Lernziele, deren Erreichung in der Reifeprüfung nachgewiesen werden muß, werden für die einzelnen Fächer konkret und detailliert festgelegt.
Sie werden nach den angestrebten Niveaus differenziert.

zu b) **Erstellung der Reifeprüfungsarbeiten**
Die Reifeprüfungsarbeiten sind von den Lernzielen auf den verschiedenen angestrebten Niveaus bestimmt. Sie sind unter dem Gesichtspunkt des Schwierigkeitsgrades zu überprüfen und möglichst einheitlich zu gestalten.

zu c) **Kriterien für Korrektur und Bewertung**
Die Kriterien für die Korrektur und Bewertung von Prüfungsaufgaben in den einzelnen Fächern und auf den verschiedenen Niveaus werden exakt festgelegt.

c.a Die für die Korrektur anzuwendenden Gesichtspunkte werden kodifiziert und veröffentlicht. Ein so entstehendes „Normenbuch“ enthält Angaben über Fehlerkategorien und deren Bewertung. Es sollte für jedes Fach geschaffen werden und sehr konkret und detailliert angelegt sein. Fächer, die keine objektiven Bewertungskriterien vorweisen können, werden beim Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt.

c.b Anstelle des traditionellen Notensystems empfiehlt sich das differenziertere Punktesystem, das in den Kollegstufen-Versuchsschulen bereits praktiziert wird (vgl. KMBI 4/1974 vom 25. Februar 1974 Seite 319).

zu d) **Reifeprüfungsbestimmungen**
Die Reifeprüfungsbestimmungen werden unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung überprüft.

d.a Es kommt besonders auf die einheitliche Festlegung der Bedingungen an, unter denen das Reifezeugnis in Grenzfällen zuerkannt wird.

d.b Mit Einführung der neugestalteten Oberstufe (ab 1976/77) werden einheitliche Reifeprüfungsordnungen vorliegen.

zu e) **Lernbedingungen**
Es wird versucht, möglichst einheitliche Lernbedingungen sicherzustellen.

zu f) **Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung**
Die Lehrerausbildung und die Lehrerfortbildung wird so gestaltet, daß ein Problembewußtsein für die Objektivierung der Leistungsmessung gefördert wird.

zu g) **Kontrollmaßnahmen**
Es werden wirksame Maßnahmen ergriffen, die die Einhaltung und Durchführung der Forderungen a–f gewährleisten. Eine Voraussetzung dafür würde die Erhebung von statistischen Daten und deren Offenlegung sein (z. B. über Ergebnisse in einzelnen Fächern, über Jahrgangsstärken, Auslesequoten etc.).

Die angeführten Vereinheitlichungsvorschläge waren und sind Arbeitsgrundlage für die Maßnahmen des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz.

Am 22. 1. 74 verabschiedete der Bayerische Landtag folgenden Antrag von Dr. Sieghard Rost MdL:

„Die Staatsregierung wird gebeten, im Rahmen der ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) auf die Einführung eines zentralen Abiturs in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken.“

Stellungnahme des Kulturpolitischen Arbeitskreises der CSU

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Kulturpolitik

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seifert-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Frauen-Union (FU) Bayern

Leistungskontrolle in Schulen

Der uferlosen Ausbildungsförderung soll Einhalt geboten werden durch eine laufende Kontrolle der Leistungen während der Ausbildungszeit.

(I/118)

Stellungnahme des Kulturpolitischen Arbeitskreises der CSU

Von einer uferlosen Ausbildungsförderung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder beim Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) noch beim bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz die Rede sein. Die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge war dringend erforderlich.

Sonderschulen

„Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird gebeten zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die bisherigen Sonderschulen in Bayern in Intensiv-Schulen umzuwandeln und als Intensiv-Schulen zu bezeichnen.“

(I/118)

Das Problem „Diskriminierung“ wird durch eine Änderung der Schulbezeichnung nicht beseitigt, wie die Umwandlung des Namens Hilfsschule in Sonderschule bestätigt. Es handelt sich um ein gesellschaftspolitisches Problem, das nur durch Aufklärung und Umdenken der Menschen zu lösen ist.

Erst 1972 wurde die „Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens“ von der KMK (Kultusministerkonferenz) beschlossen. Es gäbe Mißverständnisse und Schwierigkeiten, wenn Bayern nun davon abweichen würde.

CSU-Kreisverband Starnberg

Stellungnahme des Kulturpolitischen Arbeitskreises der CSU

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

**CSU-Kreisverband München 3 und
Junge Union (JU)-Kreisverband
München 3**

**Stellungnahme des Kulturpolitischen
Arbeitskreises der CSU**

Schulmitbestimmung

„Die CSU-Landtagsfraktion und die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, baldmöglichst den Entwurf eines Bayerischen Schulmitbestimmungs- und Rechtsstellungsgesetzes vorzulegen.“

(I/119)

Die zuständigen Gremien der CSU haben sich dafür ausgesprochen, der Allgemeinen Schulordnung den notwendigen Bewährungs- und Erfahrungszeitraum zur Erprobung zuzugestehen. Gleichzeitig wurden auch Thesen des Kulturpolitischen Arbeitskreises der CSU-Fraktion zur Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern in der Schule vorgelegt und auf dem Kulturkongreß der CSU in Coburg 1973 diskutiert.

Nach der Diskussion auf der letzten Landesversammlung der Jungen Union in Würzburg darf auch davon ausgegangen werden, daß die Junge Union dieses Vorgehen billigt.

Die eventuelle Verabschiedung eines Schulmitbestimmungsgesetzes in der kommenden Legislaturperiode ist damit möglich.

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung

Die Frauen-Union der CSU fordert eine möglichst umgehende Verabschiedung eines Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern.

Es soll die plurale Trägerschaft, die Freiheit der Programmgestaltung und die freie Wahl der Referenten gewährleistet und erheblich mehr Mittel zur Verfügung stellen, besonders im Hinblick auf den Ausbau und die Verbesserung der Erwachsenenbildung.

Damit diese finanzielle Förderung durch das Gesetz zum Tragen kommen kann, sind bereits im Nachtragshaushalt entsprechende Mittel einzusetzen.

(I/119)

Frauen-Union (FU) Bayern

Es kann damit gerechnet werden, daß aufgrund der Initiative der CSU-Landtagsfraktion und der Bayerischen Staatsregierung das Erwachsenenbildungsgesetz noch vor der Sommerpause verabschiedet wird.

Stellungnahme des Kulturpolitischen Arbeitskreises der CSU

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hubs-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seifert-Stiftung

Der „**Fachkongreß zur Fortentwicklung und Sicherung der Presse- und Informationsfreiheit**“ vom 30. und 31. Mai 1974 in München, veranstaltet von CDU und CSU, hat im Gespräch mit Fachleuten Grundlagen für die künftige medienpolitische Diskussion der CSU erarbeitet.

Über die Tätigkeit der vier Arbeitskreise wurden die folgenden Berichte erarbeitet.

Arbeitskreis I – Presse

Der Arbeitskreis I beschäftigte sich im wesentlichen mit zwei Themen. Die erste Themengruppe betraf die Pressekonzentration und die Folgen, die sich für die Verlage aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation ergeben. Der zweite Themenkreis umfaßte die Probleme, die gemeinhin mit dem Begriff der „inneren Pressefreiheit“ umschrieben werden.

Zum ersten Themenkreis:

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Monate ist durch eine starke Kostensteigerung bei gleichzeitigem Rückgang der Anzeigenerlöse gekennzeichnet. Diese Entwicklung gibt zu der Sorge Anlaß, daß es zu einem neuen Konzentrationsschub im Pressewesen kommen könnte. Von dieser Sorge war die Diskussion in ihrer ersten Hälfte entscheidend bestimmt. Im Vordergrund stand sehr bald die Erörterung einer Fusionskontrolle. Bei der Prüfung der Problematik einer Fusionskontrolle wurde dringlich auf die Notwendigkeit einer presse-spezifischen Form hingewiesen. Dabei blieb zweifelhaft, ob die gesetzliche Verankerung pressenspezifischer Fusionskriterien im Kartellrecht verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Obwohl Vorbehalte gegen die Wirksamkeit sehr verbreitet sind, wurde doch im Hinblick auf die psychologische Wirkung, die zumal eine vorbeugende Fusionskontrolle haben könnte, der Gedanke nicht grundsätzlich abgelehnt.

Starke Bedenken wurden gegen Einzelhilfsmaßnahmen für ausgewählte Verlage erhoben, da sie die Pressefreiheit gefährden, die Wettbewerbsgleichheit verzerren und die tägliche Kaufentscheidung des Lesers verfälschen könnten. Dagegen wurde eine pressefreundliche Steuer- und Gebührenpolitik gefordert. Außerdem sprach sich der Arbeitskreis dafür aus, daß bei allgemeinen Gesetzen, die besonders die Presse belasten können, auf die berechtigten Belange der Presse stärker als bisher Rücksicht genommen wird.

Im Arbeitskreis herrschte die Auffassung vor, das wirksamste Mittel gegen weitere Konzentrationsgefahren sei die Ausschöpfung der bei den Verlagen bestehenden Rationalisierungs- und Kooperationsmöglichkeiten.

Genehmigung des ACSP

Besonders klar kam zum Ausdruck, daß die Einheit der Presse (d. h.: des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens) nicht gefährdet werden dürfe. Dies wäre aber der Fall, wenn es staatlichen Stellen in die Hand gegeben würde, über die Förderungswürdigkeit einzelner Objekte zu bestimmen. In diesem Zusammenhang wurde gefordert, endlich Maß und Ordnung in die medienpolitischen Vorstellungen von Parteien und Regierungen zu bringen. Dabei sei eine Bestandsaufnahme vonnöten. Sie soll das Chaos von Planungen und Gesetzesnovellierungen beenden, die die Presse strukturell und wirtschaftlich empfindlich treffen. Die lokale Alleinstellung von Zeitungen und die Folgen solcher Alleinstellung für den örtlichen Kommunikationsprozeß wurden ausgiebig erörtert. Dabei ergab sich, daß Zusammenschlüsse in einigen Fällen das redaktionelle Angebot verbessern, damit dem Leser Vorteile bringen und deshalb hingenommen werden können.

In diesem Zusammenhang wurde, um eine praktische Folgerung zu nennen, darauf hingewiesen, daß die kommunalen Amtsblätter nicht durch Werbung finanziert werden dürften, sondern sich auf die öffentlichen, amtlichen Bekanntmachungen beschränken sollten. Den zuständigen Gesetzgebern wird empfohlen, dem Beispiel von Rheinland-Pfalz zu folgen, und entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen. Gefahren für den Bestand vieler Zeitungen, insbesondere der Lokalpresse, würden sich auch ergeben, wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre regionale Werbung verstärken oder lokale Werbung einführen würden. Dies gilt in besonderem Maße für Programme, die über Kabel ausgestrahlt werden.

Zum zweiten Themenkreis:

Im zweiten Teil der Diskussion befaßte sich der Arbeitskreis mit der Problematik, die in der medienpolitischen Debatte mit dem Begriff der „inneren Pressefreiheit“ umschrieben wird.

Die anwesenden Presse- und Verfassungsrechtler wiesen auf die Problematik hin, die sich im Zusammenhang mit Artikel 5 des Grundgesetzes gegen eine gesetzliche Festlegung bestimmter Organisationsstrukturen ergibt.

Die im Arbeitskreis zahlreich vertretenen Praktiker (Verleger und Journalisten) sprachen sich ebenfalls mehrheitlich gegen eine einheitliche gesetzliche Regelung aus, weil eine solche einheitliche Regelung den überaus unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Verlagshäusern nicht ausreichend Rechnung tragen könne.

Der Arbeitskreis forderte aber Verleger- und Journalistenverbände auf, erneut den Versuch zu unternehmen, das Verhältnis von Verlag und Redaktion tarifvertraglich zu regeln. Dabei sollten Regelungen angestrebt werden, die so weit zu fassen sind, daß für individuelle Ordnungen in den einzelnen Verlagshäusern der erforderliche Raum verbleibt.

Empfehlungen zur Verteilung der Kompetenzen im Rahmen der publizistischen Verantwortung in den einzelnen Verlagen wollte der Ar-

beitskreis nicht abgeben. Er vertrat die Auffassung, daß dies nicht Gegenstand parteipolitischer Programmatik sein könne.

Der Tendenzschutz für die Presse (§ 118 des Betriebsverfassungsgesetzes) wurde als unverzichtbare Voraussetzung für die Unabhängigkeit der Presse angesehen. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, welche Gefahren für den Tendenzschutz sich auch durch neue unternehmensrechtliche Regelungen ergeben können.

Der Arbeitskreis bekräftigte die Forderung zur beruflichen Mobilität, die im CDU/CSU-Medienpapier enthalten ist. Dort heißt es: „Zum Schutz gegen Beeinflussungs- und Pressionsversuche bedarf der Journalist besonders der Sicherung seiner beruflichen Mobilität und sozialer Sicherheit.“

Weiterhin unterstrich der Arbeitskreis die Forderung des Medienpapiers, das festgestellt hat: „Für die Journalisten in der Presse und in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist eine die Mobilität sichernde Altersversorgung dringend erforderlich und baldigst zu verwirklichen. Sie muß die wechselseitige Anerkennung der Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft sicherstellen.“

Der Arbeitskreis empfiehlt den zuständigen Gremien der CDU/CSU, in den Länderparlamenten darauf hinzuwirken, daß die Rundfunkanstalten der Forderung nach gleichwertiger Altersversorgung für Journalisten in Rundfunk und Presse entsprechen. Notfalls müßten zu diesem Zweck bestehende Staatsverträge oder Rundfunkgesetze entsprechend geändert werden.

Die CDU/CSU hat sich bei ihren medienpolitischen Überlegungen – dies wurde im Arbeitskreis ausgeführt – wesentlich mehr als andere Parteien von der Praxis und von den Erfahrungen des Zeitungsmachens leiten lassen. Der Arbeitskreis hat versucht, dieser Maxime auch bei seinen Überlegungen gerecht zu werden.

Arbeitskreis II – Hörfunk und Fernsehen

Die Diskussionsbeiträge im Arbeitskreis II, Hörfunk und Fernsehen, können im wesentlichen als Konkretisierung und Weiterentwicklung des von der Medienkommission der CDU/CSU im Jahre 1973 vorgelegten Medienpapiers gewertet werden.

1. Grundsätzlich bestand Übereinstimmung darüber, daß die öffentlich-rechtliche Verfassung des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland auf absehbare Zukunft erhalten bleiben sollte. Neue Entwicklungen im Medienbereich werden davon nicht berührt.

Ein arbeitsteilig gemeinsam mit privatwirtschaftlich geführten Unternehmen des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens besorgtes Informations- und Unterhaltungsangebot bietet den Konsumenten unter den heutigen technischen Bedingungen eine optimale Versorgung. Vor allem aber gewährleistet die staatsunabhängige und durch Gebühren finanzierte marktautonome Struktur Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt am ehesten. Sie sind die eigentlichen Werte, an denen sich nach Auffassung der CDU/CSU eine freiheitlich-demokratische Medienorganisation ausrichten muß. Insofern können öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten kein Selbstzweck sein.

Ihre privilegierte Stellung läßt es zwingend erforderlich erscheinen, daß sich alle beteiligten Personen und Organe als Treuhänder der Gesellschaft verstehen. Daher kann die Rundfunkfreiheit den eigentlichen Medienproduzenten nicht als persönliches Gut überlassen bleiben. Auf der anderen Seite müssen sich aber auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien und die sie entsendenden Parteien und Verbände an der hier vorliegenden, besonderen gesamtgesellschaftlichen Verantwortung orientieren.

Angesichts der in einigen Kontrollorganen gegenwärtig feststellbaren Dominanz von Repräsentation aus Executive und Legislative sowie der bestehenden Praxis einer politischen Gebührenfestlegung durch die Parlamente ist eine gewisse Gefahr, daß dieser Anspruch verletzt wird, im Verzuge. Dem kann nach Ansicht des Arbeitskreises durch Modifikationen bisher geübter Verfahrensweisen entgegengewirkt werden, und zwar

- a) durch eine sorgfältige Auswahl der Gremienmitglieder nach fachlicher Qualifikation und zeitlicher Verfügbarkeit sowie durch dynamische Öffnung der Organe für Vertreter der interessierten Öffentlichkeit;
- b) durch eine Art der Mitwirkung bei der Personalbesetzung in den Rundfunkanstalten, die fachliche Gesichtspunkte in den Vordergrund hebt, ohne allerdings politische Überzeugungstreue zu übersehen;
- c) durch eine Ergänzung der bisherigen und auch in Zukunft notwendigen Gebührenfestsetzung der Parlamente mit Hilfe eines noch zu entwickelnden objektiven Bemessungsinstrumentariums.

2.

In einem nur sehr mittelbaren Zusammenhang mit Tendenzen einer von außen kommenden Gefährdung der Rundfunkfreiheit wird zur Zeit um die Ausgestaltung der inneren Rundfunkfreiheit gerungen.

Nach weitgehend übereinstimmender Ansicht des Arbeitskreises ist jedoch die freie Meinungsäußerung der einzelnen Programmitarbeiter im Rahmen der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Grenzen gewährleistet. Gegenteilige Behauptungen sind deshalb primär als Kampfansage einer ideologischen Gegenbewegung zu werten, die den Rundfunk in unserem Lande in bewußter Verkennung seiner pluralistischen Konzeption als Legitimationsinstrument des Monopolkapitalismus und der ihn stützenden Parteien- und Verbandsöffentlichkeit definiert.

Diese Gegenbewegung, die ihre Thesen aus der neomarxistischen Medientheorie bezieht, möchte als erste Stufe ihres Weges durch die Institution die gegebene hierarchische Organisationsstruktur durch kollektive Entscheidungssysteme ablösen. Dies wird in semantisch fragwürdiger Verschleierung „Demokratisierung“ genannt. Es liegt auf der Hand, daß derartige Vorstellungen durch Wegfall des Prinzips einer persönlichen Verantwortlichkeit die demokratische Kontrolle der Medien unmöglich macht und darüber hinaus ihrerseits geeignet sind, persönliche Meinungsfreiheit und Darstellung von Minderheitsstandpunkten zu unterdrücken.

Deshalb muß nach Überzeugung des Arbeitskreises eine personale Verantwortlichkeit gewährleistende, innere Rundfunkverfassung erhal-

Hergestellt im Archiv für Öffentlichkeitspolitik des Hans-Bredel-Stiftung Weiterentwicklung des Öffentlichkeitsproduktionsverfahrens. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

ten bleiben, in der die repräsentative, gesellschaftliche Kontrolle reifen kann. Das setzt die Letztverantwortlichkeit einer Persönlichkeit voraus. Unbeschadet dieses Grundsatzes wäre aber zu prüfen, ob die jetzige Institution des Intendanten in kollegiale Führungssysteme eingebettet werden könnte, etwa in der vom Medienpapier angedeuteten Richtung eines modernen Managements.

Auszuschließen sind jedoch Vorstellungen, die eine Organisation des Rundfunks nach dem Vorbild der öffentlichen Verwaltungen sehen möchten. Im Programm ist dies unmöglich. Programmmitarbeiter stehen im Gegensatz zu streng weisungsgebundenen Beamten in einem freien und unmittelbaren Verhältnis zum Konsumenten. Diese besondere Doppellage des journalistisch-künstlerisch Tätigen sollte die Hierarchie der Rundfunkanstalten im besonderen Maße zu offener Information und Gewährung größerer Teilhabemöglichkeiten an den Entscheidungsprozessen verpflichten. In diesem Zusammenhang wird neben einer besonderen fachlichen Mitwirkung der Programmkräfte (Beteiligungsordnungen, Statute, die durch Briefwahl und Urabstimmung allen Berechtigten gleiche Chancen einräumen sollten) eine verstärkte Mitbestimmung aller Mitarbeiter über ihre Personalvertretung befürwortet.

3.

Der Mensch in den modernen industriellen Massengesellschaften, die ständigen Veränderungen ausgesetzt sind, ist zunehmend auf indirekt vermitteltes Wissen, auf Erfahrungen aus zweiter Hand angewiesen. Hieraus erwächst den Massenmedien eine wichtige Funktion. Sie sind zum einen Informationsapparate, zum anderen Steuerungselemente des sozialen Verhaltens mit gewichtigen Integrationsaufgaben. Dies legt besonders den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gerade in Zeiten gesellschaftlicher Gruppenkonflikte und parteipolitischer Polarisierung eine besondere, gesetzlich auch betonte Verpflichtung zur Berücksichtigung aller relevanten Meinungen, zur Ausgewogenheit ihres Programmangebots auf.

Der Arbeitskreis stellte fest, daß die allerdings nicht schematisch zu realisierende Ausgewogenheit zur Zeit nicht in allen Programmsparten des Rundfunks in gleicher Weise gewährleistet ist. Insbesondere in der sozio-kulturellen Berichterstattung und zunehmend im Bereich von Spiel und Unterhaltung hat sich eine zumindest extrem systemkritische journalistisch-künstlerische Bekenntnistendenz entwickelt, die sich mit den Wertvorstellungen der großen Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr in Übereinstimmung befindet. Ganz allgemein ist die an sich legitime, kritische, konfliktaufdeckende Faktorposition des Rundfunks gegenüber der gleichgewichtig zu fordernden konsensbildenden Medienfunktion stark in den Vordergrund getreten. Das muß als Ergebnis einer von Universitäten und kulturellen Institutionen ausgehenden Ideologisierung angesehen werden, die auf den intellektuellen journalistischen Beruf stark durchgeschlagen ist.

Leider hat die CDU/CSU in den 2^{1/2} Jahrzehnten nach der Gründung der Bundesrepublik diesen Entwicklungen ganz allgemein wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Sie wird deshalb – trotz einer zur Zeit fest-

stellbaren Tendenzwende – von der gesellschaftskritischen Welle besonders betroffen. Inzwischen ist jedoch auch die um Konsens ringende SPD durch das von einer ständigen Mißstandsberichterstattung miterzeugte Klima in Bedrängnis geraten.

Das läßt auf allgemeine Einsicht hoffen. Die Konsequenz daraus sollte für alle Demokraten in den Rundfunkanstalten und in der Öffentlichkeit lauten:

a) Verstärkte Konsensbildung durch deutlichere Berücksichtigung der erkannten – in sich ja auch noch differenzierten – Mehrheitsmeinungen.

b) Mehr Rücksichtnahme auf die Bildungsvoraussetzungen und Sprachgewohnheiten der großen Majorität, um auf diese Weise die in der Tat wünschenswerte Kritik- und Einsichtsfähigkeit in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu verbessern. Dies muß keineswegs zu einer Trivialisierung führen.

c) In den nach wie vor notwendigen Programmangeboten für anspruchsvolle Minderheiten alle geistigen Richtungen in gleichem Maße zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollte das vorbildliche literarisch-künstlerische Mäzenatentum der Rundfunkanstalten stärker als bisher auch liberal-konservative Begabungen fördern. Das alles ist natürlich von einer meinungspluralistischen Besetzung der Programmbasis abhängig, die, wie bereits in anderem Zusammenhang gesagt, nicht immer gegeben ist.

Das häufig zu hörende Gegenargument auf diese Forderungen, der unabhängige Rundfunk müsse angesichts der starken, zu Anpassungen zwingenden Marktabhängigkeit des Pressewesens gewissermaßen ein „progressives“ Gegenlager bilden, kann auf keinen Fall zur Aushöhlung des Ausgewogenheitsgebotes angeführt werden.

4.

Nach übereinstimmenden Zeugnissen der Zuschauerforschung fühlt sich der Konsument den Superstrukturen der öffentlich-rechtlich organisierten Massenmedien weitgehend hilflos ausgeliefert. Zwar hilft die Forschung den Anstalten, sich ein Bild von den Wünschen ihrer Kundschaft zu machen. Von den dennoch vorhandenen Anpassungsschwierigkeiten daran war soeben die Rede. Glücklicherweise wird jedoch auch im Rundfunk selbst die einseitige Kommunikation zunehmend als Mangel empfunden. In dieser Hinsicht haben die linken Medientheorien – warum sollte man dies nicht auch einmal zugestehen – wichtige Impulse vermittelt, diese allerdings mit falschen Schlußfolgerungen über die wirklichen Bedürfnisse der Zuschauer versehen. Sie nimmt nämlich an, daß eine Publikumsmitwirkung zu forcierter Gesellschaftskritik führen würde. Sie übersieht den fundamentalen Wunsch der Menschen nach Unterhaltung, möglichst objektiver Berichterstattung und nach unpolitischen Freiräumen.

Die CDU/CSU als Volkspartei braucht sich jedenfalls den Forderungen nach einem Mehr an Beteiligung nicht zu widersetzen, sie kann sie vielmehr mit gutem Gewissen entschieden fördern. Bereits im Medienpapier aus dem Jahre 1973 heißt es entsprechend: „Ebenso wie die Presse braucht der Rundfunk die Diskussion mit dem Publikum. Hörervereinigungen und Arbeitsgemeinschaften von Hörfunk- und Fernseh-

teilnehmern sind geeignet, der Arbeit der Gremien und der Anstalten Anregungen zu geben. Sie können darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Medienerziehung leisten, der sich auch das öffentliche Bildungswesen verstärkt annehmen sollte.“

Diese Vorstellungen sind freilich noch zu allgemein und jedenfalls ergänzungsbedürftig. Im Arbeitskreis wurden dazu interessante Vorschläge gemacht, z. B.: Verstärkung der Öffentlichkeit in der Gremienarbeit, Einführung von Rechtsschutzinstanzen für einfache Bürger, Einrichtung eines Medien-Ombudsmannes, deutlichere und umfangreichere Pressekritik an Hörfunk und Fernsehen mit Hilfe der Leser, lokale Medienveranstaltungen zur Selbstdarstellung und zum Dialog mit den Konsumenten.

Ein solches System kann die sachzwanghafte Einwegkonstruktion massenmedialen Wirkens in arbeitsteiligen Industriegesellschaften gewiß nicht vollständig aufheben. Dennoch ist ein Mehr an Kommunikation, an Verständnis füreinander, an Aufklärung bei gutem Willen durchaus zu erreichen.

Arbeitskreis III – Neue Medien

Da es sich bei dieser Thematik um Neuland handelt, gab Prof. Theile einen umfassenden Überblick über den technischen Stand und kommende Entwicklungen. Er hob die einzelnen Kommunikationsmöglichkeiten hervor, wie sie im Papier des näheren dargelegt sind. Quintessenz seiner Ausführungen war, daß technisch nahezu alles machbar sei, daß aber wirtschaftliche und gesellschaftliche Hindernisse bestünden. Die Kosten für ein totales Breitbandkommunikationssystem würden sich auf Dutzende von Milliarden DM belaufen.

Nach Beiträgen der Podiumsteilnehmer Alfred Neven-DuMont, Dr. Klaus Brepohl und Peter von Zahn wurde die allgemeine Diskussion eröffnet. Sie wurde in zwei Abteilungen geführt. Einmal wurden die technischen Möglichkeiten und die Bedürfnisse der Gesellschaft für neue Programme erörtert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage nach der optimalen Struktur eines künftigen Medienmarktes aufgeworfen unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Existenzbedrohung der klassischen, gedruckten Medien.

Im zweiten Teil der Diskussion wurden die rechtlichen und organisatorischen Fragen behandelt, die aus dem Aufkommen neuer Medien entstehen.

Der erste Teil der Diskussion war bestimmt von den Sorgen der Verleger, daß durch das Aufkommen neuer Medien das Gleichgewicht der Kräfte zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privat-rechtlich strukturierter Presse gefährdet werden könnten. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Aufkommen neuer elektronischer Kommunikationsmittel einseitig die Rundfunkanstalten begünstige, die in diesem Bereich ein Monopol besäßen, während die Zeitungen von der Nutzung elektronischer Medien zur Zeit ausgeschlossen und einem stärkeren Kostendruck ausgesetzt seien (Kosten des Papiers, der Postgebühren und die Lohnintensität).

Vertreter der Rundfunkanstalten wiesen darauf hin, daß dieses Gleichgewicht der Kräfte derzeit nicht gestört sei. Von Vertretern der Presse wurde betont, daß ein künftiges Lokal- und Regionalsystem keinesfalls

ohne die Berücksichtigung der Zeitungsverlage geschaffen werden dürfe. Die Erhaltung der gedruckten Zeitungen sei nur möglich, wenn den Verlegern auch der Zugang zu neuen elektronischen Kommunikationswegen eröffnet werde.

Zu den AV-Medien gab es die einhellige Meinung, daß diese in jedem Fall privat-rechtlich betrieben werden sollten. Forderungen, wie sie im Bereich der SPD erhoben werden, auch den AV-Sektor und den Vertrieb der privatrechtlichen Nutzung zu entziehen, wurden in der Diskussion mit Entschiedenheit abgelehnt.

Eingehender befaßte sich die Diskussion mit den Möglichkeiten der Bildschirmzeitung und der Faksimilezeitung. Während im Hinblick auf die Faksimilezeitung übereinstimmend die Auffassung vertreten wurde, daß Kosten und technischer Aufwand eine Realisierung in naher Zukunft unwahrscheinlich machten, bestand Übereinstimmung zwischen den Experten, daß die Bildschirmzeitung bereits heute technisch ohne größeren Kostenaufwand realisierbar ist. Es wurde darauf hingewiesen, daß aber die Bildschirmzeitung keine Konkurrenz zur gedruckten Zeitung sei, sondern ein Angebot für spezielle Interessentenkreise sein könne.

Einen weiteren Schwerpunkt in der Diskussion bildete die Frage, welche Bedürfnisse für zusätzliche Programme erkennbar sind und welche finanziellen Mittel und welche Zeit die Bürger bereit wären, dafür einzusetzen. Einstimmigkeit bestand darüber, daß eine Bedarfsanalyse geschaffen werden müsse, wobei die Problematik der gesellschaftspolitischen Kriterien für diese Bedarfsanalyse erkannt wurde. Mit Skepsis wurde die Notwendigkeit einer Vielzahl weiterer Programme beurteilt. Allerdings waren sich die Teilnehmer im klaren, daß differenzierte Programme für bestimmte Zielgruppen sehr wohl eine Lücke ausfüllen könnten.

Medienpolitik müsse eingeordnet werden in die gesamte Politik, die immer nur mit begrenzten finanziellen Mitteln operieren kann.

Im Hinblick auf künftige Programmangebote wurde daran erinnert, daß bereits in den letzten Jahren das Kommunikationsangebot zu verändertem Freizeitverhalten geführt habe. Für das familiäre Beisammensein, Bildung und die Nutzung der klassischen Medien (Zeitung und Buch) werde immer weniger Zeit aufgewendet. Aus einer amerikanischen Untersuchung wurde zitiert, daß ein Amerikaner bis zum 18. Lebensjahr 22.000 Fernstehstunden, aber nur 12.000 Stunden schulische Erziehung hinter sich gebracht hat. Aufgrund der vorliegenden Zahlen dürften die Verhältnisse in der Bundesrepublik schon heute nicht wesentlich abweichen. Deshalb wurden mit Entschiedenheit Anstrengungen auf dem Gebiete der Mediendidaktik gefordert.

Im zweiten Teil der Diskussion wurden organisationsrechtliche Fragen erörtert. Als wesentlicher Beitrag wurde der Vorschlag gemacht, neben den Privaträgern klassischer Medien und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neue Mischformen einzuführen. Sie wären nicht-staatlich, sollten aber einer öffentlichen Kontrolle unterliegen. Bei privat-gesellschaftlichen Organisationen seien auch Auflagen für die Programmgestaltung denkbar zur Sicherung der Ansprüche, die das Bun-

desverfassungsgericht in seinem Urteil aus dem Jahre 1961 entwickelt hat.

Eine ausschließliche Verfügung des Staates über neue elektronische Medien wurde strikt abgelehnt. Von zahlreichen Diskussionsteilnehmern wurde gefordert, sowohl den AV-Sektor als auch die Möglichkeit lokaler und regionaler Programme, letztere mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Sicherungen, privatrechtlich zu nutzen. Von Vertretern der Anstalten wurde die eigene Kassettenproduktion ausgeschlossen, jedoch die Freigabe von Programmbestandteilen zur Verwertung in der Kassettenproduktion als wünschenswert bezeichnet. Dagegen vertraten Privatproduzenten die Auffassung, diesen Bereich möglichst der Privatwirtschaft zu überlassen, wobei in verstärktem Umfang Koproduktion und Kooperation anzustreben seien. Auf die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen wurde in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Den Bemühungen des ehemaligen Bundespostministers Ehmke, die elektronische Zeitungszustellung als neues Medium zu klassifizieren und dem Einflußbereich des Staates zu unterwerfen, wurde allseits entschieden widersprochen. In der Frage der Einbeziehung in den Rundfunkbegriff ergaben sich unterschiedliche Auffassungen. Die Notwendigkeit einer Neudefinition des Begriffs wurde allgemein anerkannt. Eine Rechtssicherheit auf diesem Gebiet ist anzustreben.

Besondere Aufmerksamkeit erregte der Hinweis eines Diskutanten, daß, je größer die Anzahl der Programme, desto geringer der vom einzelnen Konsumenten nutzbare, aber mitfinanzierte Anteil wird.

Auf weitere höchst bemerkenswerte Folgen der Breitbandkommunikation wurde hingewiesen. So sei vorstellbar, daß in Zukunft die Produktionsstätten viel dezentralisierter seien als heute; daß Konferenzschaltungen anstelle üblicher Konferenzen treten könnten; daß sich die Städteplanung dadurch verändern könnte. Allerdings sei ein solches Breitbandsystem nur in mindestens europäischer Dimension vertretbar.

Als Resümee des Arbeitskreises stellte sich heraus, daß die neuen Medien für Forscher und Techniker eine Aufgabe, für das Publikum ein Reiz und für den Politiker Versuchung und Verantwortung sind.

Arbeitskreis IV – Berufliche Bildung, Berufsbedingungen und soziale Sicherheit der Journalisten

Der Arbeitskreis IV gliederte seine Beratungen in 2 Themenkomplexe:

1. Ausbildung und Weiterbildung
2. Berufliche Mobilität und Altersversorgung

Zum ersten Thema bestand ganz überwiegend Übereinstimmung darüber, daß der Beruf des Journalisten im Sinne des Art. 5 des Grundgesetzes ein freier Begabungsberuf bleiben müsse, zu dem der Zugang nicht reglementiert werden dürfe. Diesem Grundsatz steht nach Auffassung aller Arbeitskreismitglieder jedoch nicht entgegen, daß Prioritäten für eine verbesserte Ausbildung der Journalisten gesetzt werden.

In der Aussprache wurde festgestellt, daß das Volontariat in den Redaktionen auch in der Zukunft ein wichtiger Bestandteil der Berufs-

ausbildung sein sollte. Übereinstimmung bestand jedoch darüber, daß die gegenwärtige Volontärausbildung weitgehend zu wünschen übrig läßt. Unter anderem erscheint notwendig, die redaktionsbezogene Ausbildung – besonders in kleinen Redaktionen – durch eine überbetriebliche Ausbildungsform zu ergänzen. Das Volontariat behält nach Ansicht des Arbeitskreises seine Bedeutung auch bei dem Zugang zum Journalistenberuf über ein Hochschulstudium – ein Weg, der angesichts der immer höher gewordenen Anforderungen allgemein als wünschenswert angesehen wurde. Für dieses Hochschulstudium wurden die vorhandenen und die in Vorbereitung befindlichen Möglichkeiten ausführlich diskutiert. Es bieten sich sowohl die klassischen Studienfächer als auch die neuen Modelle eines berufsbezogenen Journalistikstudiums (z. B. Münchner Modell, Mainzer Modell und entsprechende Überlegungen an der Gesamthochschule Bielefeld) an. Eine eindeutige Präferenz für einen dieser Wege ist derzeit nicht feststellbar und zunächst auch nicht wünschenswert. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, daß auch die praxisbezogenen Ausbildungsphasen möglichst frühzeitig die tatsächliche Eignung für den journalistischen Beruf festgestellt werden kann. Damit soll dem Studierenden auch noch ein rechtzeitiger Wechsel seines Berufsziels möglich gemacht werden. Auch die Berufsberatung sollte verbessert werden. Die geplante Verbesserung der Ausbildung macht die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Praktikantenstellen in Presse und Rundfunk erforderlich.

Die berufliche Weiterbildung wurde in der Diskussion als notwendiges Element der beruflichen Qualifikation gewürdigt. Den beruflichen Interessen der Journalisten entsprechend wurde dabei auf die Möglichkeiten der politischen Bildungsstätten hingewiesen.

Zum zweiten Themenkomplex wurde übereinstimmend festgestellt, daß die soziale Sicherung und die Förderung der beruflichen Mobilität der Journalisten wesentliche Elemente zur Stärkung einer unabhängigen Publizistik sind. Wer die Vielfalt der Informations- und Meinungsträger erhalten will, muß die Existenz der darin tätigen Menschen sichern. Ausführlich wurden deshalb die erheblichen Unterschiede in der Altersversorgung bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Presse und den freien Mitarbeitern erörtert. Wichtigstes Mittel zur Förderung der beruflichen Mobilität ist eine Harmonisierung der Alterssicherung unter Wahrung des Besitzstandes auf dem Weg zu einer einheitlichen Altersversorgung. Die notwendige Verbesserung der Alterssicherung für Journalisten bei Zeitungen, Zeitschriften, Verlagen und Nachrichtenagenturen und ihre Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung ist nur möglich, wenn der inflationsbedingten Auszehrung des Versorgungswerkes der Presse abgeholfen wird. Da die Altersversorgung in diesem Bereich bereits auf schwankendem Boden steht, erscheinen öffentliche Maßnahmen dringend geboten.

Zur Sicherung der sozialen Situation der Journalisten wurde ferner darauf hingewiesen, daß ihre Werbungskostenpauschale seit 1951 nicht mehr angehoben worden ist. Als notwendig wurde ferner zum Schutz von existenzbedrohenden Regressansprüchen die obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Journalisten gefordert.

Hergestellt im Archiv für mehrsprachige Publikationen. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung
 CSU-Kreisverband Ebersberg

Wohnungseigentum

Der Parteitag möge beschließen:

Zum Schutz der Sparer und Erwerber von Wohnungseigentum werden folgende gesetzgeberische Maßnahmen gefordert:

1.

Zahlungen an Bauträger durch den Erwerber sind erst dann zuzulassen, wenn

a) die Vermessung und Aufteilung im Grundbuch bereits erfolgt ist und damit eine Einzelbeleihung erfolgen kann.

b) die Eigentumsumschreibung des Objekts bereits auf den Bauträger erfolgt ist, also dem Recht des Erwerbers nicht noch anderweitige Rechte, z. B. durch Eintragung von Auflassungsvormerkungen usw. vorgehen.

c) die vom Bauträger für die Durchführung des Objektes aufgenommenen globalen Finanzierungsmittel bereits in Einzelbelastungen aufgeteilt sind, d. h. auf dem zu veräußernden Objekt darf als Belastung nur der Betrag eingetragen sein, der anteilmäßig auf dieses Teileigentum entfällt.

d) die Bank, die eine Globalfinanzierung vornimmt, sich unwiderruflich verpflichtet hat, die eingetragenen Vorlasten Zug um Zug gegen Zahlung von Kaufpreisteilen durch den Erwerber – sei es aus Eigenmitteln oder anderweitigen Kreditmitteln – löschen zu lassen.

2.

Alle Kosten, wie zum Beispiel Betriebskosten, die auf einen Erwerber abgewälzt werden, dürfen sich immer nur anteilmäßig auf das von ihm erworbene Objekt beziehen.

(I/196)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die CSU-Landesgruppe anerkennt die Bemühungen des Kreisverbandes Ebersberg um die schutzwürdigen Interessen der Sparer und Erwerber von Wohnungseigentum. Eine genauere Prüfung der Anregungen ergibt jedoch, daß deren Realisierung letztlich zu unvermeidbaren Nachteilen für den angesprochenen Personenkreis führen würde.

Wenn die Zahlungsverpflichtung der Erwerber an den Bauträger gesetzlich von

1. der Eintragung von Vermessung und Aufteilung im Grundbuch,
2. der Eigentumsumschreibung,
3. der Aufteilung der Finanzierungsmittel in anteilmäßige Einzelbelastungen und
4. entsprechenden zahlungsabhängigen Einzellösungen

abhängig gemacht würde, wären insbesondere derartige Verzögerungen der Baumaßnahmen abzusehen, daß die Erwerber im Endeffekt weit mehr als bisher in die Kostensteigerungen der Bauwirtschaft einbezogen würden. Darüber hinaus wäre der Bauträger dabei zu einer

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

kostspieligen Vorfinanzierung verpflichtet, die naturgemäß auch von den späteren Erwerbern getragen werden müßte. Demgemäß würden zu den ohnehin schon gegebenen Kostensteigerungen weitere unzumutbare Belastungen der Erwerber treten.

Im übrigen kann eine Kostenregelung, wie z. B. die der Betriebskosten, nach wie vor der bewährten Vertragsfreiheit nach Kostenschlüsseln vorbehalten bleiben.

Bei Abwägung aller dieser Gesichtspunkte überwiegen im Vergleich mit den Anregungen des Kreisverbandes die Vorteile der bisherigen Regelung, zumal erst in jüngster Zeit mit § 4 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes (notarieller Beurkundungszwang) den Interessen der zukünftigen Erwerber weitgehend Rechnung getragen worden ist.

CSU-Kreisverband Ebersberg

§ 7 b EStG

Der Parteitag möge beschließen:

„Der § 7 b EStG ist nach Ablauf der Aussetzung zum 1. 5. 1974 in folgenden Punkten umzugestalten bzw. zu ergänzen:

1.

Der zu gewährende Steuervorteil wird auf ein bestimmtes Abschreibungsvolumen pro Person begrenzt.

2.

Diese Förderung erfolgt durch Überabschreibung auf das betreffende Objekt. Die Höhe der Überabschreibung ergibt sich aus dem derzeitigen Förderungsvolumen (ca. 1 Mrd. DM). (Denkbar ist eine erhöhte Abschreibung auf 100% der Herstellkosten verteilt auf 10 Jahre, danach, wie bisher, 60% der Herstellkosten – jährlich 2,5 % vom Restwert – als Absetzung für Abnutzung).

3.

Falls die Steuerschuld geringer ist als die an sich mögliche Steuerersparnis, sind aus dem nicht ausgenutzten Differenzbetrag 19 Prozent im Sinn einer Steuerüberzahlung zu erstatten.

4.

Der begünstigungsfähige Höchstbetrag ist an die Familiengröße anzupassen. Höchstbetrag DM 200.000 für Alleinstehende, DM 400.000 für Ehepaare, pro Kind zusätzlich DM 50.000. Durch Heirat, Geburt eines Kindes etc. können spätere Aufstockungen erfolgen.“

(I/196)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag nach Antrag im Arbeitskreis Wohnungs- und Städtebau auf Seite 62.

§ 7b EStG

Bei der Neuregelung des Paragraphen 7b sollte

1. die seit 1965 bestehende Regelung der Steuerbegünstigung beibehalten werden.

Um den eingetretenen Preissteigerungen aber gerecht werden zu können, sind folgende Verbesserungen notwendig.

2.

Je größer die Familie, desto größer ist der Wohnbedarf. Für jedes Kind ist ein eigener Raum erforderlich. Falls für die Kinder eigene Räume geschaffen werden, ist pro Kind der Höchstbetrag für die erhöhten Abschreibungen um 30000 DM über die bisher bestehenden Grenzen anzuheben. Außerdem sollte der Prozentsatz der abschreibungsfähigen Herstellungs- und Anschaffungskosten, der 8 Jahre normal je 5% beträgt, pro Kind um $\frac{1}{2}$ % angehoben werden, so daß zum Beispiel der Alleinstehende oder die kinderlose Familie $8 \times 5\%$ aus 150000 DM abschreiben könnte, während die Familie mit 1 Kind $8 \times 5,5\%$ von höchstens 180000 DM abschreiben dürfte; die Familie mit 2 Kindern könnte demnach $8 \times 6\%$ von höchstens 210000 DM abschreiben.

3.

Als flankierende Maßnahme wäre außerdem zu empfehlen, daß der Wohnungsbau nur mehr einer Mehrwertsteuer von 5,5% unterliegen soll, da das Wohnen zweifellos zu den Grundbedürfnissen des Menschen zählt und es sicher keinen vernünftigen Grund gibt abzustreiten, daß die 5,5%ige Minderbesteuerung eines Wohnbaues vernünftiger ist als z. B. die nur 5,5%ige Versteuerung von Büchern.

4.

Zweckmäßig und radikal vereinfachend wäre ein weiterer Vorschlag, der den Verwaltungsaufwand bedeutend reduzieren könnte.

Demnach könnte die 7b Abschreibung bei der Einkommensteuer überhaupt wegfallen und dafür könnte über die Vorsteuerrückvergütung der Ersterwerber eine staatliche Förderung erhalten, die nur einmal gewährt wird und den geringsten Verwaltungsaufwand erfordern würde. Der Ersterwerber würde einmal innerhalb von 3 Jahren bei seinem Finanzamt alle eigenen Baurechnungen vorlegen und die darin enthaltenen Mehrwertsteuerbeträge rückvergütet bekommen. Für alle Materialien und für sämtliche Baufirmen- und auch Architektenleistungen wurde nämlich Mehrwertsteuer gezahlt. Diese Mehrwertsteuerzahlungen könnten auch pauschal vom Staat errechnet werden, z. B. Kaufpreis minus Grundstückskosten = Herstellungskosten. Daraus z. B. 9,2% Vorsteuerrückvergütung ergibt die Barauszahlung an den Ersterwerber. Die Summe, aus der die Mehrwertsteuer zurückbezahlt wird, könnte auch begrenzt werden, z. B. für die Familie mit 2 Objekten à 150000 DM Höchstherstellungsbetrag und je Kind bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten von höchstens je 30000 DM. Es könnte damit eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, der Wohnungsbau und vor allem die Eigentumsbildung gefördert werden und ein gewisser Ausgleich gegenüber den inflationär gestiegenen Baukosten erzielt werden. Es würde auch eine gewisse Gleichstellung des Privatmannes mit den Firmen bedeuten. Die Firmen haben

Arbeitskreis Wohnungs- u. Städtebau der CSU

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung. Weitergabe nicht zulässig. Genehmigung des ACSP

eher die Möglichkeit, Vorsteuerbeträge von Baumaterialien und Bauleistungen voll vom Finanzamt zurückzubekommen, wenn sie geschickt mit dem Mehrwertsteuergesetz umgehen. Diese Reformvorschläge dienen zugleich auch dem Effekt, daß jeder zum gleichen Rückvergütungsbetrag kommt und damit eine Begünstigung der höher Verdienenden ausgeschaltet wird. Außerdem wäre eine gewisse familienfreundliche Komponente erzielbar (bei der bisherigen 7 b-Abschreibung kann der Hochverdienende 60% Steuer sparen, während der Kinderreiche nicht einmal die Abschreibungsbeträge voll nutzen kann. Der Hochverdienende, verheiratet, 1 Kind, könnte den Vorschlägen zufolge 150 000 + 30 000 für das Kind, also insgesamt 180 000 DM 9,2% Vorsteuerückvergütung beantragen, das wären 16 560,- DM. Ein niedrig verdienender Familienvater mit 2 Kindern könnte für 150 000 + 60 000 = 210 000 DM 9,2% Vorsteuerabzug beantragen, das wären 19 320,- DM. Die Rückvergütung könnte auch auf 5 oder 10 Jahre gestaffelt werden, um einen Dauereffekt zu erreichen. Sollte es aber gelingen, die Mehrwertsteuer bei einmaligen Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau bzw. bei Ersatzbeschaffungen gänzlich abzuschaffen, so wäre auch der 7 b-Paragraph und eine entsprechende Rückvergütung nicht mehr notwendig).

(II/33)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

§ 7 b EStG ist zunächst in alter Fassung wieder eingeführt worden. Dies war politisch erforderlich, denn die Wiedereinführung verhindert zunächst die von der SPD/FDP geplanten, nivellierenden Systemumwandlungen. Eine Erhöhung der Abschreibungsgrenze von z. Z. 150.000/200.000 (bei Zweifamilienhäusern) wäre sachlich gerechtfertigt. Die Frage wird im Rahmen der Steuerreform von der CSU-Landesgruppe näher geprüft werden. Mehrwertsteuervergünstigungen für den Wohnungsbau sind wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten immer sehr problematisch. Außerdem steht die EG-Harmonisierung der Umsatzsteuer entgegen. Die CDU/CSU arbeitet aber an einem Konzept zur „Kapitalisierung“ der Vorteile des § 7 b EStG im Sinne eines Miet-Wohn-Kauf-Rechts. Realisierung unter Wahrung der finanzpolitischen Solidarität ist nur aus der Regierungsposition, also nach 1976 möglich. Die zusätzlich geforderte Überabschreibung, also Abschreibung über 100 vH, ist bedenklich, weil sie die ganze Abschreibungsproblematik im gewerblichen Bereich zur Diskussion stellt (Scheingewinnbesteuerung). Eine isolierte Privilegierung der § 7 b-Abschreibung dürfte auch politisch angreifbar sein, weil die Steuervergünstigungen damit einseitig auf zahlungskräftige Bauherren verlagert würden. Die zuständige CSU-Arbeitsgruppe III im Deutschen Bundestag fordert vielmehr eine Ergänzung der § 7 b-Abschreibung, die die junge Familie in die Lage versetzt, durch „Nachsparen“ Wohnungseigentum zu erwerben.

Privatisierung von Wohnraum

Die Diskussion der Neuordnung des Bau-Bodenrechts sollte auch die alte Forderung vieler Gremien der CDU/CSU aufgreifen, gesetzliche Regelungen für eine Einzelprivatisierungsverpflichtung von Haus- und Wohnbesitz von Gesellschaften, Genossenschaften und sonstigen Wohnungseigentümern zu treffen, der in der Vergangenheit mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist und eine ungesunde Vermögensverteilung und Machtkonzentration in den Händen weniger Unternehmungen an manchen Orten herbeigeführt hat. Diese Wohnungen sollten langfristig den Mietern zum Einzelwerb angeboten werden müssen, sobald einem Unternehmen an einzelnen Orten eine Monopolstellung auf dem Wohnungsmarkt nachgewiesen werden kann.

(I/197)

Die Fraktion der CDU/CSU hat am 8. 3. 1973 einen Gesetzentwurf zur Vermögens- und Eigentumsbildung im sozialen Wohnungsbau (Drs. 7/294) im Deutschen Bundestag eingebracht, der durch ein neues Förderungssystem mit der Möglichkeit des Nachsparens die Bildung von Einzeleigentum erleichtern soll. Bei den Beratungen dieses Gesetzesvorhabens in den parlamentarischen Gremien, die gemeinsam mit einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau (Drs. 7/577) geführt werden, wird auch die Frage einer Überführung von Mietwohnungen in Einzeleigentum mitbehandelt. Eine Veräußerungs- und „Einzelprivatisierungspflicht“ für große Wohnungsunternehmen muß verfassungsrechtlich (Art. 14 GG) noch eingehend geprüft werden.

**CSU-Bezirksverband Schwaben und
CSU-Kreisverband Dillingen**

**Stellungnahme der CSU-Landes-
gruppe im Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für christliche Politik der Seidel-Stiftung - Weitergabe, Druck, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

**Partei
Partelorganisation**

Bayernkurier

Junge Union (JU) Bayern

Die Junge Union Bayern fordert den CSU-Vorsitzenden F. J. Strauß auf, durch eine regelmäßige Beilage in dem von ihm herausgegebenen „Bayernkurier“ den verschiedenen CSU-Parteigruppierungen (JU, CSA, Frauenunion u. a.) ein Artikulationsforum durch weiteren Ausbau des Unionkuriers zu schaffen.

(I/170)

**Stellungnahme des CSU-Landes-
vorstandes**

Der Landesvorstand steht dem Gedanken positiv gegenüber. Die Verwirklichung ist im Einzelfalle von der Finanzierung abhängig.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Sitzungen der Spitzengremien

Die Junge Union Bayern fordert den Landesvorstand bzw. das Präsidium der CSU auf, seine Sitzungen künftig auch abwechselnd in verschiedenen Orten des Landes abzuhalten, (wie dies jetzt auch das CDU-Präsidium praktiziert) und sich am Abend mit prominenten Politikern in Veranstaltungen der Öffentlichkeit oder der Basis der Partei zu stellen. Die JU ist der Ansicht, daß dies dem Bürger die Arbeit der CSU transparenter machen könnte und es sehr positiv wirken würde, wenn Spitzenpolitiker nicht nur im Wahlkampf direkt an die Öffentlichkeit gingen.

(I/170)

Der Landesvorstand wird sich bemühen, dem Antrag Rechnung zu tragen. Eine generelle Zustimmung kann jedoch aus organisatorischen und zeitlichen Gründen nicht gegeben werden.

Junge Union (JU) Bayern**Stellungnahme des CSU-Landesvorstandes**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hermanns-Seidel-Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

CSU-Bezirksparteitag Schwaben

„Der Bezirksparteitag der CSU Schwaben fordert die Landesleitung auf, in ihrer Organisationspolitik darauf hinzuwirken, daß in Zukunft pro Kreisverband eine Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer besetzt wird.“

„Der Bezirksparteitag der CSU Schwaben fordert die Parlamentsfraktionen der Partei auf, darauf hinzuwirken, daß Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes für eine hauptamtliche Tätigkeit auf Zeit als Geschäftsführer bei einer im Bundestag oder in Länderparlamenten vertretenen Partei freigestellt werden können.“

Die Partei wird aufgefordert, in den jeweiligen Gremien darauf hinzuwirken, daß die in § 43, Abs. 2 der CSU-Satzung enthaltene Bestimmung in Zukunft stärker berücksichtigt wird.“

(II/25)

Stellungnahme des CSU-Landesvorstandes

Zu 1

Die CSU-Landesleitung ist finanziell nicht in der Lage, Kreisgeschäftsstellen hauptamtlich zu besetzen.

Zu 3

Satzungsbestimmungen müssen eingehalten werden.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Zu 2

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen besteht die Möglichkeit, Beamte und Angestellte des Freistaates Bayern für eine hauptamtliche Tätigkeit auf Zeit als Geschäftsführer bei einer im Bundestag oder in den Länderparlamenten vertretenen Partei unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. Mit Rücksicht darauf, daß nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz die politischen Parteien eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen haben, wird dabei davon ausgegangen, daß diese Tätigkeit grundsätzlich öffentlichen Belangen dient; die während der Beurlaubung verbachte Zeit wird daher als ruhegehaltstfähig anerkannt, wenn von der Parteieinrichtung ein Versorgungsbeitrag in Höhe von 15 % der fiktiven BruttoBezüge gezahlt wird. Die Beurlaubung wird darüber hinaus bis zur Dauer von zwei Jahren als Dienstzeit im Sinne der Laufbahnverordnung angerechnet.

Zu 2

1.

Gemäß § 16 Abs. 1 der Urlaubsverordnung kann ein Beamter bis zur Dauer von sechs Monaten, ausnahmsweise mit Zustimmung der

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

obersten Dienstbehörde auch für längere Dauer Sonderurlaub erhalten. Eine entsprechende Bestimmung enthält § 50 Abs. 2 BAT für die Angestellten. Danach kann ein Angestellter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19 BAT, es sei denn, daß der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

Auf Grund dieser Bestimmungen besteht die Möglichkeit, Beamte und Angestellte des Freistaates Bayern für eine hauptamtliche Tätigkeit auf Zeit als Geschäftsführer bei einer im Bundestag oder in den Länderparlamenten vertretenen Partei unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

2.

Eine Beurlaubung eines Beamten unter Fortzahlung der Dienstbezüge wäre nur möglich, wenn diese auch dienstlichen Interessen dient (§ 16 Abs. 3 S. 1 und 2 UrIV). Mit der herrschenden Auffassung ist davon auszugehen, daß diese Voraussetzung bei einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei einer politischen Partei nicht gegeben ist und das Vorliegen öffentlicher Belange für eine Fortzahlung der Dienstbezüge nicht ausreicht.

Wenn ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung nicht anerkannt ist, wird gem. § 9 Abs. 2 S. 1 BBesG das Besoldungsdienstalter des Beamten um die Hälfte der Zeit der Beurlaubung hinausgeschoben. Bei einem Angestellten kann diese Zeit nicht als Beschäftigungszeit angerechnet werden.

3.

Hinsichtlich der Beurlaubung von Beamten ist noch auf folgende Probleme hinzuweisen:

3.1.

Nach Art. 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayBG ist die Zeit eines Sonderurlaubs grundsätzlich nicht ruhegehaltstfähig. Sie kann jedoch als ruhegehaltstfähig anerkannt werden, wenn der Urlaub öffentlichen Belangen dient. Mit Rücksicht darauf, daß nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz die politischen Parteien eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen haben, kann davon ausgegangen werden, daß die Tätigkeit eines beurlaubten Beamten bei einer politischen Partei grundsätzlich öffentlichen Belangen dient, sofern seine Tätigkeit in unmittelbarer Beziehung zu den im Parteiengesetz genannten Aufgaben steht.

Nach ständiger Praxis wird in den Fällen, in denen eine außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit als ruhegehaltstfähig anerkannt wird, ein Versorgungsbeitrag in Höhe von 30 v. H. der fiktiven Brutto-bezüge erhoben. Bei Beurlaubungen von Beamten zu Parteieinrichtungen wird jedoch nur ein Versorgungsbeitrag von 15 v. H. gefordert.

3.2.

Sofern die Zeit der Beurlaubung auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wird, übernimmt der Dienstherr in dem zum Aufschub der Nachversicherung notwendigen Gewährleistungsbescheid auch die eventuelle Verpflichtung zur Nachversicherung für die private Beschäf-

Hergestellt im Archiv für Politik der Staatskanzlei des Freistaates Bayern. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

tigung während der Beurlaubungszeit. Im Gewährleistungsbescheid wird dabei festgestellt, daß im Falle einer etwaigen Nachversicherung des Beamten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge in die Nachversicherung unter Zugrundelegung des Entgelts einbezogen wird, das der Beamte aus dem außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgeübten Beschäftigungsverhältnis bezogen hat. Dieser **erweiterte** Gewährleistungsbescheid bewirkt, daß der private Arbeitgeber des beurlaubten Beamten keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen hat. Diese Auffassung hat das Bundessozialgericht in einem vor kurzem ergangenen Urteil ausdrücklich bestätigt.

Die Übernahme der Nachversicherungsgarantie auch für das – zumeist höhere – Entgelt bei dem privaten Arbeitgeber des beurlaubten Beamten stellt eine zusätzliche Leistung des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn dar, zu der er nach den gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet ist. Es ist daher gerechtfertigt, einen Versorgungsbeitrag für die Beurlaubungszeit zu verlangen. Der für Beurlaubungen zu Parteieinrichtungen vorgesehene Satz von 15 v. H. entspricht in etwa der Kostenersparnis der Partei an Versicherungsbeiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Es wird daher um Verständnis gebeten, daß die Anrechnung der Beurlaubungszeit auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch bei einer Beurlaubung für Parteizwecke von der Zahlung eines Versorgungsbeitrags durch die betreffende Partei abhängig gemacht wird.

4.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 9 Abs. 5 S. 3 LbV die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die **überwiegend öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von 2 Jahren als Dienstzeit im Sinne der Laufbahnverordnung rechnet.**

Antragsdiskussion

Der Parteitag möge beschließen:

An § 38 Abs. (1) der Satzung ist folgender Satz anzufügen: „Werden auf einem Parteitag Fragen von grundsätzlicher Bedeutung behandelt, die einer Diskussion in den unteren Parteigliederungen bedürfen, so sind die Themen mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Antragsfrist zum Parteitag den Delegierten bekanntzumachen und die zugehörigen Diskussionsgrundlagen zuzustellen.“

(I/171)

CSU-Kreisverband Miesbach

Der Antrag ist in den Satzungsentwurf eingearbeitet, der gesondert vorgelegt wird.

Stellungnahme des CSU-Landesvorstandes und der Satzungskommission

Hergestellt im Archiv für Christliche Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Satzung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Beiträge

CSU-Kreisverband Starnberg

Witwen von CSU-Mitgliedern, die den Wunsch haben, anstelle des verstorbenen Ehemannes in die Partei einzutreten, sollen beitragsfrei bleiben.

(I/172)

**Stellungnahme der Satzungs-
kommission**

Der Antrag ist im Entwurf des Finanzstatuts eingearbeitet, der dem nächsten Parteitag 1975 gesondert vorgelegt wird.

Sozialwohnungen

Der Parteitag möge beschließen:

Die Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, unverzüglich einen Gesetzesentwurf im Deutschen Bundestag einzubringen, dessen Ziel es ist, die gesetzlichen Grundlagen für die Belegung von Sozialwohnungen neu zu ordnen.

U. E. könnte eine Lösung dieses Problems in folgender Richtung angestrebt werden:

Mieter, die in der Vergangenheit die Voraussetzung für die Zuweisung einer Sozialwohnung erfüllt hatten, jetzt aber ein höheres Einkommen beziehen, zahlen einen Zuschlag zur bisherigen Miete, der sich an den Mieten des freifinanzierten Wohnungsbaus orientiert. Dieser Zuschlag ist an einen noch zu errichtenden Fonds abzuführen, aus dem zweckgebunden der Bau neuer Sozialwohnungen gefördert wird.

Dadurch könnte das Problem der Fehlbelegung von Sozialwohnungen einer gerechteren Lösung nähergebracht werden.

(I/175)

Über das genaue Ausmaß der Fehlbelegung im sozialen Wohnungsbau fehlen immer noch statistische Unterlagen. Die Fraktion der CDU/CSU hat deshalb in dieser Legislaturperiode einen Gesetzesentwurf über die Belegung der Sozialwohnungen (Drs. 7/843) (Federführung Abgeordneter Dr. Schneider) im Deutschen Bundestag eingebracht, der die Voraussetzungen schaffen sollte, die erforderlichen Erhebungen über die Fehlbelegung der Sozialwohnungen vornehmen zu können. Der Gesetzesentwurf wurde in Zweiter Beratung am 15. 2. 1974 von der sozialistischen Bundestagsmehrheit abgelehnt.

Inzwischen liegt eine von der „Neuen Heimat“ in Auftrag gegebene einseitige Untersuchung vor, nach der die Fehlbelegungsquote im sozialen Wohnungsbau angeblich bei 3,1 % liegt.

Es gibt Kreise, die angesichts der eingetretenen Mietpreis- und Einkommensentwicklung, die eine Anhebung der Einkommensgrenze für die Berechtigung im sozialen Wohnungsbau notwendig macht, und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Fehlbelegungsquote, eine gesetzliche Regelung über die Einführung einer Fehlbelegungsabgabe nicht mehr für sinnvoll halten. Der Verwaltungsaufwand für die Erhebung einer derartigen Abgabe müßte noch genauer geprüft werden.

CSU-Kreisverband München 3

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Belastung der Rentenversicherung

CSU-Bezirkspartei tag Augsburg

„Mit großer Sorge wird festgestellt, daß der Bund nicht bereit oder in der Lage ist, seiner gesetzlichen Verpflichtung, Zuschüsse zu den Rentenleistungen zu zahlen, nachzukommen. Die Rentenversicherungsträger sollen die auf den Bund entfallenden Beträge in Höhe von 2,5 Milliarden Mark bis über das Jahr 1985 hinaus zinslos stunden. Dies führt zu einer enormen, finanziellen Belastung der Rentenversicherung und mit Sicherheit zu Beitragserhöhungen. Auf diese Weise werden die Fehler der Haushalts- und Finanzpolitik des Bundes auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen.

Wir fordern die Einhaltung der gesetzlichen Zahlungsverpflichtung des Bundes oder zumindest eine angemessene Verzinsung der gestundeten Beträge.

In diesem Zusammenhang wird gefordert, daß die soziale Sicherung zu tragbaren Beiträgen ermöglicht werden muß. Dafür können keine festen Sätze genannt werden, doch dürfen die Gesamtabzüge nicht zu einer Sozialisierung des Lohnes führen. Außerdem wird gefordert, daß die nicht berufstätige Ehefrau während der Dauer der Ehe einen eigenständigen Rentenanspruch erwirbt.“

(I/176)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe Im Deutschen Bundestag

Die Bemühungen, den zinslosen Stundungen des Bundes zur Rentenversicherung ein Ende zu bereiten, war endlich ein erster Erfolg beschieden. Im Haushaltsvoranschlag für 1974 ist wenigstens eine Verzinsung der gestundeten Beträge vorgesehen.

Betriebliche Altersversorgung

Die zusätzliche, betriebliche Altersversorgung soll obligatorisch sein. Pensionsrückstellungen in entsprechender Höhe sind zwingend zu bilden und aufrechtzuerhalten. Die Anteilsbeträge müssen bei Arbeitsplatzwechsel auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Die Stellung der Versorgungsansprüche im Konkursfall muß verbessert und durch einen Ausgleichsfonds abgesichert werden.

(I/176)

Ich beantrage, daß die Altersversorgung, die ein Arbeitnehmer bei seinem Betrieb zu erwarten hat, ihm auch bleibt, wenn er selbst kündigt oder den Betrieb verläßt. Der Betrieb sollte dann ihm eine Bescheinigung über die zu erwartende Versorgung mitgeben. Beim Beginn der Altersversorgung müßte dann eine entsprechende Verrechnung erfolgen. Es wäre angebracht hier eine Betriebszugehörigkeit von ca. 3 Jahren für die Anwartschaft einzusetzen.

(I/178)

Zur betrieblichen Altersversorgung hat sich die CDU/CSU-Fraktion in ihrer Stellungnahme zu dem entsprechenden Entwurf der Bundesregierung für eine Verbesserung ausgesprochen. Dabei wurde dem Grundsatz freier Gestaltung und einer weitestgehenden Unverfallbarkeit Rechnung getragen. Die Sicherung im Konkursfall sollte durch von den einzelnen Branchen zu errichtende Fonds erfolgen.

CSU-Bezirksparteitag Augsburg**Ulrich Kirstein****Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Hannoverschen Hochschule für Politik
 Weitergabe nicht gestattet
 Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Christlich-Soziale Arbeitnehmer-
schaft (CSA) München

Verbesserung des Rentenversicherungsrechts

Der Landesparteitag möge beschließen:

1.

„Die CSU-Landesgruppe des Deutschen Bundestages wird beauftragt, zur Verhinderung von künftigen Kleinrenten nach erfüllttem Arbeitsleben, einen Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag einzubringen, demzufolge für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die weniger als 75% des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung, der Arbeiter und Angestellten verdienen, solche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden, als ob diese Arbeitnehmer 75% des Durchschnittsentgeltes verdienen würden. Den Unterschiedsbeitrag zur Rentenversicherung zwischen bezahltem Bruttolohn und 75% des Durchschnittsentgeltes hat der Arbeitgeber allein zu tragen.“

2.

„Die CSU-Landesgruppe des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, durch eine Gesetzesinitiative zu erreichen, daß alle Arbeitnehmer, deren Bruttolohn nicht die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erreicht (2300,- DM im Jahre 1973) die Möglichkeit erhalten, durch Hinzuzahlung freiwilliger Beiträge, die an der Dynamisierung teilnehmen müssen, ihre späteren Renten zu verbessern.“

(I/176)

Stellungnahme der CSU-Landes-
gruppe im Deutschen Bundestag

Um weitere Verbesserungen des Rentenversicherungsrechts in Angriff nehmen zu können, müssen erst noch zuverlässigere Unterlagen über die finanzielle Lage der Rentenversicherungsträger vorliegen. Im Auftrag der Arbeitsgruppe Sozial- und Gesellschaftspolitik der CSU-Landesgruppe unter Vorsitz des Abgeordneten Ziegler ist der Abgeordnete Geisenhofer derzeit damit beschäftigt, weitere Materialien zu sichten und anschließend Vorschläge für eine auch die Kriegsfolgenrechtsgebung umfassende Gesetzesinitiative vorzulegen.

(Siehe auch Seite 79 „Witwenbezüge“)

Kriegsopferrenten

„Die CSU Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, den durch die Initiative der CSU-Landesgruppe Anfang dieses Jahres dem Bundestag eingereichten Gesetzentwurf, zur Anpassung der Renten der Kriegsopfer und Wehrdienstopfer zum 1. 7. 1973 um 11,35% der von der SPD/FDP Koalition bisher abgelehnt wurde, erneut im Bundestag zur Diskussion zu stellen und mit Nachdruck zu vertreten.“

(I/178)

Christlich-Soziale Arbeitnehmerschaft (CSA) München

CDU/CSU-Fraktion und CSU-Landesgruppe haben sich dafür eingesetzt, daß durch ein Vorziehen der Anpassung der Renten der Kriegsopfer und der Wehrdienstopfer der durch inflationäre Geldentwertung gekennzeichneten wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen wird. Die CDU/CSU hat sich jedoch gegen den Widerstand von Bundesregierung und Koalition nicht in dem erforderlichen Umfang durchsetzen können.

Die CDU/CSU wird den Kampf um die Sicherung des Rentenniveaus über eine erneute Initiative des Bundesrates fortsetzen.

Stellungnahme des CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Vervielfältigung und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

Christlich-Soziale Arbeitnehmerschaft (CSA) München, und Arbeitskreis 4 des Parteitags

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung

13. Monatsrente

Der Landesparteitag fordert die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und die Bayerische Regierung auf, zu prüfen, ob über den Deutschen Bundestag oder den Bundesrat ein Gesetzentwurf eingebracht werden kann, wonach wegen des in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst bereits verwirklichten 13. Monatsgehalts 1973 der Einstieg in eine 13. Monatsrente erreicht werden kann.

Für eine 13. Monatsrente sprechen vor allem zwei Gründe. Zum einen können die Rentenbezieher zu Recht darauf verweisen, daß sowohl im öffentlichen Dienst als auch weitestgehend in der Privatwirtschaft bereits 13 Monatsgehälter gezahlt werden. Zum anderen sind gerade die Renten infolge der anhaltend inflationären Preis- und Lohnentwicklung im Vergleich zu den Arbeitsentgelten im Jahre 1973 auf einen neuen Tiefstand abgesunken.

Gegen die Einführung einer 13. Monatsrente spricht aber, daß der Rentenversicherung zur Verfügung stehende Finanzspielraum gewichtige Mehrleistungen problematisch erscheinen läßt. Der Sozialbeirat geht in seinem Gutachten vom Oktober 1973 noch weiter und vertritt die Ansicht, daß die 15jährige Vorausberechnung über die finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen „keinen Spielraum für eine erhöhte bzw. weiter vorgezogene Anpassung im kommenden Jahr oder für andere Mehrleistungen von Gewicht ausweist“.

Es darf auch nicht verkannt werden, daß die Einführung einer 13. Monatsrente nicht ohne Auswirkungen auf andere, laufende Barbezüge gewährende Sozialleistungsbereiche – wie z. B. Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung, Altershilfe für Landwirte, Kindergeld – bleiben würde.

Von den Gegnern einer 13. Monatsrente wird auch eingewandt, die Rentenbezieher würden im Ergebnis eine solche (auf das ganze Jahr verteilt) schon dadurch erhalten, daß sich die Gewährung von 13 beitragspflichtigen Gehältern bereits rentenerhöhend auswirke. Dieses Argument kommt jedoch dann nicht zum Tragen, wenn man berücksichtigt, daß die Beitragspflicht im Auszahlungsmonat entsteht und damit in aller Regel wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze (1974 = monatlich 2 500,- DM) nur ein Teil der Gesamtbezüge erfaßt wird.

Die finanziellen Auswirkungen stellen sich – bezogen auf die gesetzlichen Rentenversicherungen – bei einem Einstieg im Jahre 1974 wie folgt dar:

Einstieg mit einem Drittel:	1,97 Milliarden (zu Lasten des Bundes 151,6 Millionen)
Einstieg mit 50 %:	2,95 Milliarden (zu Lasten des Bundes 227,4 Millionen)

Genehmigung des ACSP

Nicht berücksichtigt ist die Erhöhung der Renten um 11,2 % zum 1. Juli 1974 (17. Rentenanpassungsgesetz).

Mit dem Einstieg in eine 13. Monatsrente würde die umstrittene Problematik der Rentenniveausicherung im Ergebnis gegenstandslos werden.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß anlässlich der Besprechung der Sozialminister der Unionsländer im vergangenen Jahr Rheinland-Pfalz federführend beauftragt wurde, eine Konzeption für die Einführung einer 13. Monatsrente zu erarbeiten. Dieser Punkt wird voraussichtlich auch Gegenstand der nächsten Zusammenkunft der Sozialminister der Unionsländer sein.

Der Antrag befürwortet die Einführung einer 13. Monatsrente. Er zielt daher offenbar auf die Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung ab. Das Recht der Sozialversicherung wird federführend im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bearbeitet. Das Staatsministerium der Finanzen könnte allenfalls im Hinblick auf die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes angesprochen sein. Diese können jedoch im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung nicht anders als die übrigen, in der freien Wirtschaft tätigen Versicherten behandelt werden.

Zur ergänzenden Unterrichtung wird darauf hingewiesen, daß das in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst gezahlte 13. Monatsgehalt in vollem Umfang in die Bemessungsgrundlage der Rentenberechnung eingeht und somit den Rentenempfängern bereits anteilig in 12 gleichen Jahresbeträgen zufließt. Für die Zahlung einer 13. Monatsrente dürfte daher kein Raum bestehen, da auf diese Weise Rentner vergleichsweise mehr erhalten würden als aktiv tätige. Dies gilt in gleicher Weise für die Zusatzversorgung, die den Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes gewährt wird. Im Gegensatz zu den Regelungen der Sozialversicherung erhalten Versorgungsempfänger nach Beamtenrecht einen 13. Versorgungsbezug, da das 13. Monatsgehalt der aktiven Beamten nicht in die Bemessungsgrundlage der Versorgungsbezüge eingeht.

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers der Finanzen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

Ulrich Kirstein

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Reparationsleistungen

Die CSU möge dafür Sorge tragen, daß

1. keine Reparationen in kommunistische Ostblockstaaten, gleich unter welchem Titel – etwa auch zinsverbilligte Kredite –, zu leisten sind,
2. eine Verbesserung der sozialen Lage für ältere Vertriebene vorzunehmen ist, da durch die unverantwortlichen Ostverträge die Verwirklichung der Ansprüche gegen die Vertreiberstaaten noch weit hinausgeschoben wird.

(I/179, neu formuliert)

Zu 1:

Die Mitglieder der CSU-Landesgruppe haben sich bei allen sich bietenden Gelegenheiten mit Nachdruck gegen alle Vorstöße der Bundesregierung und der Regierungskoalition gewandt, Reparationen an kommunistische Ostblockstaaten – gleich unter welchem Titel, auch in der Form zinsverbilligter Kredite – zu leisten.

Es ist gewiß diesem hartnäckigen Widerstand der Union mit zu verdanken, daß diesbezügliche Verhandlungen der Bundesregierung zumindest zu einem Teil hinausgezögert bzw. noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Die CSU-Landesgruppe ist sich der Bedeutung dieser Frage bewußt und wird ihr weiterhin ein besonderes Augenmerk zuwenden.

Zu 2:

Der Antrag des Herrn Kirstein geht zurecht davon aus, daß die fragwürdigen Ostverträge der Verwirklichung der Ansprüche der – vornehmlich älteren – Vertriebenen nicht dienlich gewesen sind. Nachdem ein Friedensvertrag noch nicht besteht, bleiben die gegenseitigen Ansprüche zwischen der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere der Vertriebenen – und den Siegermächten nach wie vor ungeklärt. Der endlich abgegebene Bericht der Bundesregierung ist wiederum sehr enttäuschend. Nachdem abermals finanz- und wirtschaftspolitische Schwierigkeiten vorgeschoben wurden, ist – trotz wohlklingender Absichtserklärungen der Koalitionsparteien – eine weitere Verzögerung abzusehen.

In der 35. Sitzung des Innenausschusses am 27. März 1974 wurde deshalb die Bundesregierung auf Drängen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion eindringlich aufgefordert, einen beschleunigten Ausgleich in der Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgegesetzgebung und insbesondere alsbaldige Abhilfe für außergewöhnliche Härtefälle zu schaffen (z. B. zu Art. 120, 120 a, 131 gg).

Trotz der Ankündigung der neuen Bundesregierung, die nunmehr auch in dieser Hinsicht den Rückzug angetreten hat, werden die CSU-Landesgruppe wie die gesamte CDU/CSU-Fraktion diese Aufgaben im Auge behalten.

Reproduktion ist ausdrücklich gestattet. Reproduktion ist ausdrücklich mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Witwenbezüge

„Die Witwenbezüge in Höhe von derzeit 60% der Pension bzw. Rente des verstorbenen Ehemannes müssen bei niedrigeren Einkommen spürbar angehoben werden, soweit die Witwen über keine oder nur geringe eigene Pension bzw. Rente verfügen.

Eine entsprechende Anpassung, d. h. Erhöhung der Bezüge für Kriegerwitwen und Kriegsoffer ist in diesem Zusammenhang gleichfalls vorzunehmen.“

(I/179)

Der CSU-Bezirksparteitag Schwaben schließt sich dem Antrag der FU-Bayern i. S. „Witwenbezüge“ an.

(II/30)

Um weitere Verbesserungen des Rentenversicherungsrechts in Angriff nehmen zu können, müssen erst noch zuverlässigere Unterlagen über die finanzielle Lage der Rentenversicherungsträger vorliegen. Im Auftrag der Arbeitsgruppe Sozial- und Gesellschaftspolitik der CSU-Landesgruppe unter Vorsitz des Abgeordneten Ziegler ist der Abgeordnete Geisenhofer derzeit damit beschäftigt, weitere Materialien zu sichten und anschließend Vorschläge für eine auch die Kriegsfolgenrechtsgebung umfassende Gesetzesinitiative vorzulegen.

(Siehe auch Seite 74 „Verbesserung des Rentenrechts“)

Frauen-Unlon (FU) Bayern

CSU-Bezirksparteitag Schwaben

Stellungnahme des CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christliche Sozialpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung - www.hannsseidel.de
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

CSU-Bezirksparteiitag Augsburg

Gesetzliche Krankenversicherung

„Die Krankenversicherung soll, ebenso wie es bei der Rentenversicherung geschehen ist, auch für nicht versicherungspflichtige Personen geöffnet werden. Die Beitragsgestaltung ist der Pflichtversicherung anzugleichen. Die Aussteuerung muß bei allen Krankheiten abgeschafft werden. Dazu ist es wahrscheinlich erforderlich, daß ein finanzieller Ausgleich zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den Trägern der Sozialhilfe (die entlastet werden) eingeführt wird. Oberhalb der Versicherungspflichtgrenze sollen auch die Arbeiter frei entscheiden können, ob sie in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben oder eine private Krankenversicherung wählen wollen.“

(I/180)

Stellungnahme des CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die Weiterentwicklung des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung ist Gegenstand der Prüfung in den zuständigen Gremien der CDU/CSU-Fraktion und der CSU-Landesgruppe. Zu einer unbeschränkten Öffnung dürfe es aus grundsätzlichen und finanziellen Erwägungen allerdings nicht kommen. Auf dem Weg zur Abschaffung des Instituts der Aussteuerung sind schon durch das sogenannte Leistungsverbesserungsgeetz erhebliche Fortschritte gemacht worden. Die Forderung, die Arbeiter frei entscheiden zu lassen, ob sie oberhalb der Versicherungspflichtgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung bleiben wollen, macht die CSU-Landesgruppe sich mit Nachdruck zu eigen.

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hauspflege

Zur Entlastung der Krankenhäuser soll die Hauspflege von Kranken gefördert werden. Die Weiterführung ambulanter Stationen sowie die Errichtung neuer Zentral- bzw. Sozialstationen, ist durch Zurverfügungstellung staatlicher Zuschüsse zu fördern.

CSU-Bezirkspartei tag Augsburg

(I/180)

Der Antrag, der auf die Förderung der ambulanten Krankenpflege abstellt, kommt den Bemühungen meines Hauses sehr entgegen, einen angemessenen Beitrag zu dringend notwendigen Verbesserungen in diesem Bereich zu leisten.

Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers für Arbeit und
Sozialordnung

Im einzelnen darf ich zu den verschiedenen Punkten des Beschlusses wie folgt Stellung nehmen:

1. Ambulante Krankenpflegestationen

Im Haushalt 1974 sind 250.000 DM für diesen Zweck veranschlagt. Dieser Betrag ermöglicht es nicht, Zuschüsse für den Betrieb der Stationen zu gewähren. Die Förderung muß daher auf die Ausstattung der Stationen einschließlich der Beschaffung von Kraftfahrzeugen sowie auf Lehrgänge zur Fortbildung des Personals beschränkt werden.

Zusätzliche notwendige staatliche Förderungsmittel sollten insbesondere für größere (zentrale) Krankenpflegestationen mit mindestens 3 Krankenpflegekräften verwendet werden, die leistungsfähiger sind als kleine Stationen mit oft nur einer Krankenschwester. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege streben eine Neuordnung der herkömmlichen Gemeindekrankenpflege in diesem Sinne an.

Die Errichtung von Sozialstationen, in denen neben der ambulanten Kranken-, Altenpflege die Haus- und Familienpflege zu möglichst wirksamer Tätigkeit zusammengefaßt sind, bereitet in vielen Fällen vor allem deshalb Schwierigkeiten, weil das notwendige Personal für die Haus- und Familienpflege noch nicht zur Verfügung steht. Hier können zentrale Krankenpflegestationen die Vorstufe umfassender Sozialstationen bilden, zu denen sie im Laufe der Zeit auszubauen wären. Zentrale Krankenpflegestationen erscheinen auch aus diesem Grunde besonders förderungswürdig.

2. Sozialstationen

Meinem Haus stehen im Doppelhaushalt 1973/74 erstmalig je 500.000 DM für die Förderung von 12 Modell-Sozialstationen zur Verfügung. Die Modell-Förderung soll sich insgesamt auf einen Zeitraum von drei Jahren (1973 mit 1975) erstrecken. Daneben ist beabsichtigt, aufgrund

Hergestellt im Archiv für christliche Sozialpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

der gewonnenen Erfahrungen nach Möglichkeit bereits 1975 mit dem Aufbau eines landesweiten Netzes von Sozialstationen zu beginnen. Ferner ist eine Förderung von Nachbarschaftshilfekreisen und Beratungsdiensten vorgesehen. Das ist aber nur möglich, wenn die staatlichen Förderungsmittel beträchtlich erhöht werden.

3. Förderungsmittel

Im Nachtragshaushalt 1974 konnten zusätzliche Mittel für die ambulante Krankenpflege nicht bereitgestellt werden. Ich werde jedoch mit Nachdruck bemüht sein, im Haushalt 1975/76 verstärkt Förderungsmittel zu erhalten.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Zur Förderung von Sozialdiensten (Haus- und Familienpflege, ambulante Krankenpflege und Sozialstationen) sind im Staatshaushalt 1974 2,25 Mio DM veranschlagt. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wird dieser Aufgabenbereich künftig verstärkt gefördert.

Das StMfAuS fördert neben der Haus- und Familienpflege und der ambulanten Krankenpflege z. Z. 13 Modell-Sozialstationen. In diesen Stationen wird die ambulante Kranken- und Altenpflege sowie die Haus- und Familienpflege personell und organisatorisch zusammengefaßt. Sie dienen auch als Hilfs- und Leitstellen für Ratsuchende in sozialen Fragen, die insbesondere Hinweise geben, welche Behörden und Stellen umfassend beraten und Anträge entgegennehmen.

Nach Abschluß der Modellphase ist geplant, bei Bewährung dieser Einrichtungen in ganz Bayern im Laufe der Zeit ein Netz von Sozialstationen zu errichten. Der Staat wird sich an der Finanzierung angemessen beteiligen. Seit einiger Zeit entstehen an vielen Orten sog. Nachbarschaftshilfekreise oder Sozialdienste, die im wesentlichen die gleichen Aufgaben wahrnehmen wie die Sozialstationen, jedoch im Unterschied zu diesen weitgehend mit ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Helfern arbeiten. Es ist geplant, einige dieser Pflegedienste als Versuchseinrichtungen in die staatliche Förderung einzubeziehen.

Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Kindergärten

„Die CSU-Landtagsfraktion und die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, alles zu tun, um die Anzahl der Kindergärten weiter zu erhöhen.“

**CSU-Kreisverband München 3 und
Junge Union (JU) Kreisverband
München 3**

1.

Insbesondere soll daraufhin gewirkt werden, daß bei staatlichen Behörden Kindergärten errichtet werden. Solche Kindergärten könnten auch als ‚Modelleinrichtungen‘ i. S. Art. 10 des Bayer. Kindergarten-gesetzes dienen.

2.

Weiter sind die in Art. 2 Abs. 1 genannten kommunalen Träger (Gemeinden etc.) unter Ausschöpfung aller rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zur Errichtung von Kindergärten zu bewegen.

3.

Darüber hinaus sind Regelungen im Rahmen des Arbeitsrechtes sowie flankierende Maßnahmen (des Steuerrechtes, der Subventionierung u. ä.) zu entwickeln, die die sonstigen Arbeitgeber und Betriebe zur Errichtung von betriebseigenen Kindergärten veranlassen können.“

(I/181)

Anfang 1973 waren in Bayern 3.096 Kindergärten mit 206.907 Ganztagsplätzen vorhanden. Mit einer staatlichen Bauförderung von 29 Mio DM ist es gelungen, im Jahr 1973 weit mehr als 11.000 zusätzliche Kindergartenplätze ihrer Bestimmung zu übergeben.

**Stellungnahme der CSU-Fraktion
im Bayerischen Landtag**

Mit einem Sonderprogramm für den Kindergartenbau im Nachtrags-haushalt erhöht sich die staatliche Investitionsförderung für 1974 auf 50 Mio DM, mit denen die Errichtung von etwa 19.000 Kindergarten-plätzen gefördert werden kann. Mit 120 Mio DM im Jahre 1974 für den Bau und den Betrieb der Kindergärten kann das von der Staatsregie-rung zu Beginn der Legislaturperiode vorgelegte Programm sogar überschritten werden.

Zu 1:

Die Frage der Errichtung von sog. „Betriebskindergärten bei Staatsbe-hörden“ ist nicht unproblematisch:

Wenn der Staat bei seinen Behörden solche Kindergärten errichtet, so ist die Frage zu stellen, ob er sich auf diese Weise mit **Mitteln der Steuerzahler** diesen Vorteil sichern soll, ja kann. Problematisch er-scheint es auch, ob die damit verbundene Bevorzugung der Beamten-familie als sozial gerechtfertigt angesehen werden kann.

Nach dem KiG ist die Errichtung und der Betrieb von Kindergärten Aufgabe der freien Verbände und Gemeinden, nicht jedoch des Staa-tes. Diese gesetzliche Aufgabenabgrenzung würde durch die Kon-

struktion eines staatlichen Betriebskindergartens zumindest in Frage gestellt.

Aufgrund dieser Bedenken hat die CSU-Fraktion bisher eine Initiative bis zur Klärung aller Fragen zurückgestellt. Die Einrichtung von Betriebskindergärten in absehbarer Zeit kommt wohl nur in Frage bei staatlicher Einrichtung, die

- a) für die öffentliche Daseinsvorsorge überragend wichtig sind und
- b) einen erheblichen Personalmangel zu beklagen haben.

Beide Kriterien treffen vorrangig wohl bei den Krankenhäusern zu. Mit LT-Beschluß vom 7. 6. 1973 (Drs. 4550) wurde hier bereits die Staatsregierung ersucht, die Einrichtung einer Kindertagesstätte im Klinikum Rechts der Isar in München sicherzustellen.

Zu 2:

Mit dem von der Staatsregierung erstellten Bedarfsplan für die Schaffung von Kindergartenplätzen ist die Gewähr gegeben, daß die Gemeinden, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die Schaffung von Kindergartenplätzen nachhaltig verfolgen.

Zu 3:

Die Möglichkeiten Bayerns, über das Steuerrecht oder Arbeitsrecht (beide Rechtsgebiete fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundes) die Errichtung von betriebseigenen Kindergärten in der freien Wirtschaft zu fördern, bestehen, soweit ersichtlich, nicht.

Eine besondere Förderung ist daher nur über Zuschüsse möglich. Das Kindergartengesetz ermöglicht dies allerdings nicht, weil die Betriebskindergärten keinen gemeinnützigen, sondern einen gewerblichen Träger haben.

Freiwillige Zuschüsse außerhalb des KiG begegnen folgenden Bedenken: Betriebskindergärten dienen mehr wirtschaftlichen Interessen der Betriebe und der Arbeitnehmer, als daß sie besonders pädagogische Vorteile aufweisen.

Das Vorhandensein eines Betriebskindergartens verzerrt aber auch in der Suche nach Arbeitskräften die Wettbewerbssituation zugunsten der Großbetriebe (die sich einen Betriebskindergarten leisten können) gegenüber der mittelständischen Wirtschaft (die sich keinen betriebseigenen Kindergarten leisten kann).

Seitens der Gewerkschaften wird gegen die Einrichtung des Betriebskindergartens kritisch eingewandt, daß sie die Abhängigkeit des Arbeitnehmers von seinem Betrieb erhöhe.

Auch vor einer besonderen Förderung von Betriebskindergärten der freien Wirtschaft werden deshalb alle hier nur kurz aufgezeigten möglichen Konsequenzen sorgfältig untersucht.

Zu 1:

Die Errichtung von „Betriebskindergärten“ an staatlichen Behörden kann vom Kultusministerium nicht beeinflußt werden; sie ist Sache der betreffenden Behörde selbst. Das Finanzministerium hat sich jedoch bisher dagegen ausgesprochen, Haushaltsmittel für solche Maßnahmen einzuplanen.

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus**

Zu 2:

Die Gemeinden werden durch die auf Art. 4 des Bayerischen Kindergartengesetzes vom 25. Juli 1972 beruhenden Bedarfs-Pläne konkret verpflichtet, für die Schaffung der erforderlichen Kindergärten zu sorgen. Die Bedarfspläne werden derzeit von den Regierungen erstellt.

Zu 3:

Sogenannte „Betriebskindergärten“ – zu ihnen gehören auch die in 1. genannten „Behördenkindergärten“ – sind nach dem Bayerischen Kindergartengesetz zulässig. Das Kultusministerium sieht jedoch keine Veranlassung, sie besonders zu forcieren und zwar aus mehreren Gründen:

- Betriebskindergärten weisen keine besonderen pädagogischen Vorteile auf, sondern dienen mehr wirtschaftlichen Interessen der Betriebe und der Arbeitnehmer.
- Betriebskindergärten bringen für die Kindergartenplanung im ganzen keine Entlastung des allgemeinen Kindertagesnetzes, weil sich die Personalfuktuation im Betrieb auch auf den Betriebskindergarten auswirkt, so daß Kinder ausscheidender Arbeitnehmer dann doch wieder auf die allgemeinen Kindergärten angewiesen sind.
- Das Vorhandensein eines Betriebskindergartens verzerrt in der Suche nach Arbeitskräften die Wettbewerbssituation zugunsten der Großbetriebe, die sich eine solche Einrichtung leisten können. Die mittelständische Wirtschaft ist dazu nicht in der Lage, zumal da Betriebskindergärten wegen ihres gewerblichen Trägers nicht in den Genuß der Rechtsanspruchsförderungen nach dem Bayerischen Kindergartengesetz kommen können.
- In sozialpolitischer Hinsicht wird seitens der Gewerkschaften gegen die Einrichtung des Betriebskindergartens kritisch eingewendet, daß sie die Abhängigkeit des Arbeitnehmers von seinem Betrieb erhöhe.

Es gibt nach Ansicht des Kultusministeriums keinen überzeugenden Grund, die Betriebskindergärten in großangelegter Weise zu unterstützen. Die bessere Lösung besteht seiner Meinung nach darin, das vom Gesetzgeber gewünschte System der am Wohnsitz orientierten allgemeinen, flächendeckenden Versorgung – vgl. Art. 15 des Bayerischen Kindergartengesetzes – mit allen verfügbaren Mitteln weiter auszubauen.

1.

Die Förderung der Errichtung möglichst vieler Kindergärten gehört nach wie vor zu den Schwerpunkten des Programms der Bayerischen Staatsregierung. Das in der Regierungserklärung vom 27. Januar 1971 verkündete Ziel der Schaffung von Kindergartenplätzen für die Hälfte der 3–5jährigen Kinder bis Ende 1974 ist schon jetzt erreicht. Am

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers der Finanzen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung

Ende der Legislaturperiode werden für mehr als die Hälfte der in Frage kommenden Kinder vorschulische Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Anfang 1973 besuchten 48 % der 3–5jährigen vorschulische Einrichtungen. Zum 1. Januar 1973 waren in 3.096 mit staatlicher Hilfe errichteten Kindergärten 206.907 Ganztagsplätze bereitgestellt. Da ein Teil der Kinder Kindergärten nur halbtags beansprucht, konnten insgesamt über 233.000 3–5jährige in Kindergärten betreut werden.

Mit den im Staatshaushalt 1973/74 veranschlagten Mitteln von 29,0 bzw. 30,5 Mio DM (Vergleich: 1972 20,0 Mio DM) können jährlich über 11.000 neue Kindergartenplätze geschaffen werden. Darüber hinaus sollen gemäß Beschluß des Ministerrats vom 8. Januar 1974 die im Staatshaushalt 1974 ausgewiesenen Fördermittel im Rahmen eines Sonderprogramms um 20 Mio DM auf insgesamt 50,5 Mio DM erhöht werden. Mit den im Nachtragshaushalt 1974 bereitzustellenden Mitteln werden zusätzlich zu den mehr als 11.000 neuen Kindergartenplätzen 8.000 weitere Plätze errichtet werden können. Durch das Sonderprogramm kann der bestehende Antragsüberhang bei Kindergartenbaumaßnahmen weitgehend abgebaut werden.

2.

Im Hinblick auf die große Anzahl der vorliegenden Förderungsanträge (ca. 500) und den starken Andrang bauwilliger Kommunen und freigemeinnütziger Träger im ganzen Land erübrigen sich nach Auffassung des Ministeriums jedenfalls derzeit besondere Initiativen, die Gemeinden und Gemeindeverbände unter Ausnutzung aller rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zum Bau von Kindergärten zu bewegen. Abgesehen davon sollen in der nächsten Zeit die für den Ausbau des Kindergartenwesens erforderlichen Bedarfspläne für die Jahre 1974–1976 erlassen werden. Sie begründen nach Maßgabe des Art. 5 Bay-KiG die **rechtliche** Verpflichtung einer Gemeinde (Gemeindeverband), für die erforderliche Zahl von Kindergärten zu sorgen.

Finanzielle Anreize zur Steigerung des Kindergartenbaues ergeben sich im übrigen aus dem Umfang der staatlichen Förderungsmittel des Jahres 1974 (50,5 Mio DM Verfügungsbetrag – vgl. dazu Ausführungen unter Nr. 1). Mit diesen Mitteln soll im Landesdurchschnitt jeweils ein Förderungssatz in Höhe von einem Drittel der beihilfefähigen Baukosten (= 50 % der kommunalen Beteiligung in Höhe von zwei Drittel) erreicht werden. Da sich die Höhe einer staatlichen Finanzhilfe gemäß Finanzausgleichsgrundsätzen jeweils nach der Finanzkraft der antragstellenden Gemeinde (Landkreis) richtet und hinsichtlich der Höhe des Förderungssatzes ein gewisser finanzieller Spielraum besteht, können selbst sehr finanzschwache Kommunen zum Bau eines Kindergartens veranlaßt werden.

Auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts kommen nur **erhöhte** Abschreibungen auf die Herstellungskosten von Kindergärten der Betriebe in Frage. Dazu ist eine Änderung des Einkommensteuergesetzes durch Bundestag und Bundesrat erforderlich.

Die Einrichtung staatlicher Kindergärten bei Behörden zur Gewinnung von Personal ist abzulehnen, solange allgemein nicht ausreichend Kindergartenplätze geschaffen sind. Eine bessere Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Kindergartenplätzen als sie die Masse der Bevölkerung erfährt, würde wenig Verständnis finden.

Schriftliche Genehmigung des ACSP

Leichtlohngruppen

„Die Bundesregierung wird ersucht, bei dem Sozialpartner darauf hinzuwirken, daß bei Verhandlungen über die Leichtlohngruppen, Geschicklichkeit und nervliche Beanspruchung, die für diese Arbeiten oft notwendig sind, besser berücksichtigt werden.“

(I/181)

Frauen-Union (FU) Bayern

Der Vorsitzende der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag hat in einem Schreiben an die Vorsitzende der Frauen-Union den Beschluß des Parteitages nachdrücklich begrüßt und darauf hingewiesen, daß auf Meinungs- und Willensbildung in den Tarifvertragsparteien eingewirkt werden müsse mit dem Ziel, auch die mittelbare Benachteiligung der berufstätigen Frauen zu beseitigen.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitische Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Teilzeitbeschäftigung in Sozialberufen**Frauen-Union (FU) Bayern**

Die Menschen, die in sozialen Berufen arbeiten, sind überlastet.

Teilzeitarbeit ist auf diesem Gebiete möglich.

Die Frauen-Union schlägt vor, Kurse einzurichten, die Frauen befähigen, nach einer gewissen Ausbildungszeit in sozialen Berufen tätig zu werden.

(I/181)

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Der Antrag enthält **zwei Aspekte**, die getrennt zu behandeln sind:

- 1.1 die Teilzeitbeschäftigung in sozialen Berufen und
- 1.2 die verkürzte und erwachsenenspezifische Ausbildung für Frauen in der Phase der beruflichen Wiedereingliederung.

Zu 1.1

Teilzeitbeschäftigung ist auf dem Sektor der Sozialberufe möglich und stößt auf kein grundsätzliches Hindernis. Bei differenzierter arbeitsmarktlicher Betrachtung ergibt sich jedoch folgendes:

a) Nur im sozialpädagogischen Bereich, insbesondere im Bereich der Kindergärten, stehen ausreichend Teilzeitarbeitsplätze zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Kinderpflegerin, bei der die Nachfrage das Angebot bereits erheblich übersteigt (Bericht des Landesarbeitsamtes Nordbayern).

b) Im pflegerischen Bereich stehen der Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen noch immer die seit Jahren von den Arbeitsämtern registrierten Vorurteile der Trägerinstitutionen und ein Festhalten an herkömmlichen Personalstrukturen entgegen. Dies gilt insbesondere für Krankenhäuser und Kliniken, deren Abneigung gegen die Teilzeitbeschäftigung von Pflegekräften trotz des allgemeinen Mangels so weit geht, daß die Bundesanstalt selbst ausgebildete Krankenschwestern, die aus familiären Gründen nur mehr teilzeitbeschäftigt sein können, umschulen muß.

Die Abneigung sowohl der öffentlichen wie auch der privaten Institutionen des Gesundheitswesens gegen die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen im pflegerischen Bereich ist auch der Grund dafür, daß das Gesetz zur Förderung sozialer Hilfsdienste (= Teilzeitbeschäftigung im sozialen und pflegerischen Bereich) den Interessenten kaum zugute kommt. Obwohl Bayern als einziges Bundesland durch ein Ausführungsgesetz alle bundesgesetzlich zugelassenen Möglichkeiten geschaffen hat, finden sich keine Träger, die als Arbeitgeber Verträge mit ausgebildeten oder unausgebildeten Teilzeitbeschäftigten schließen.

c) Laut Mitteilung des Landesarbeitsamtes Südbayern führt die Mangelsituation auf die Dauer allenfalls noch in Ballungsräumen wie München u. Region zu einem Umdenken der Träger. Auf dem Lande ist die Abneigung der Träger gegen Teilzeitarbeitsverhältnisse so groß,

daß mit einer Änderung nicht gerechnet werden kann. Jede Art von Recession wird sich naturgemäß noch entsprechend negativ auswirken. Insgesamt muß daher die Feststellung, daß Teilzeitarbeit auf dem sozialen Sektor möglich sei, aus arbeitsmarktlicher Sicht korrigiert werden.

Zu 1.2

Die verkürzte Ausbildung von wiedereinzugliedernden Frauen im sozialen Bereich ist demgegenüber ein gesondertes und dringliches Anliegen, das auch in das Berufsbildungsprogramm der Staatsregierung aufgenommen werden wird. Der Begriff „Kurse“ steht hier für ein Bündel von Maßnahmen.

a) Ausbildungsrechtlich geht es um die Anrechnung von Zeiten, in denen Frauen durch die Führung eines Haushaltes von bestimmter, noch zu definierender Größe und durch die Erziehung von Kindern eine berufsgleiche Leistung erbracht haben, die eine Verkürzung der Regelausbildung rechtfertigt.

Nur wenige Schul- und Prüfungsordnungen der Schulen für Sozial- und pflegerische Berufe berücksichtigen z. Z. diesen Sachverhalt. Zur Stellungnahme, wie hier dem Beschluß Rechnung getragen werden kann, ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

b) Die Bundesanstalt für Arbeit müßte angeregt werden, die Förderung nach dem AFG nicht nur – wie bisher – auf Projekte zu erstrecken, die eine Wiedereingliederung von Frauen in den Bereich der Büroberufe ermöglichen, sondern auch auf Projekte, die eine Tätigkeit im sozialen Bereich ermöglichen. Auch dies wird als Forderung in das Berufsbildungsprogramm der Staatsregierung mit aufgenommen werden. Allerdings stehen in einer entsprechenden Förderung oft die Länge und die Wertigkeit der Ausbildung schon in den mittleren Sozialberufen sowie die Bedingungen der schulischen Allgemeinbildung (mittlere Reife) besonders bei den Frauen über 40 entgegen. Laut Mitteilung des Landesarbeitsamtes Südbayern kann man allerdings nur in den seltensten Fällen damit rechnen, daß Frauen in der Wiedereingliederungsphase eine wirklich wertige Ausbildung auf sich nehmen, auch wenn sie erwachsenenspezifisch verkürzt wird.

c) Da die Mindestanforderungen für die Ausbildung und die Berufszulassung bei den Gesundheitsdienstberufen in der Regel bundesrechtlich festgelegt sind, müßte für eine erwachsenenspezifische verkürzte Ausbildung auch der Bundesgesetzgeber tätig werden. Die Gesichtspunkte, nach denen die bundesgesetzlichen Regelungen für die Ausbildung und Zulassung in den Gesundheitsdienstberufen getroffen werden, sind jedoch ausschließlich solche der Sicherheit. Es bedarf daher in jedem einzelnen Beruf einer sorgfältigen Überlegung, wieweit die Gesichtspunkte der Sicherheit und die der Gewinnung zusätzlicher Kräfte vereinbar sind.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Vermenschlichung der Arbeitswelt

CSU-Bezirksparteitag Augsburg

Die Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik beruht grundsätzlich auf dem Leistungsprinzip. Das darf aber nicht dazu führen, daß der Mensch der Maschine untergeordnet wird, oder daß das Maß der Anforderung allein von der maximal möglichen Maschinenleistung diktiert wird. Im Mittelpunkt des Unternehmens muß der arbeitende Mensch stehen. Jede gesundheitliche Schädigung und alles was zur Abstumpfung führt, muß verhindert werden.

(I/182)

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung

Mit dem Fragenkreis Vermenschlichung der Arbeitswelt ist seit einiger Zeit eine Arbeitsgruppe des Ministeriums befaßt. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, werde ich Sie davon unterrichten.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Bei den Bestrebungen zur Vermenschlichung der Arbeitswelt handelt es sich um ein Ziel, das bei jeder einzelnen Maßnahme berücksichtigt und in ständigem Fortschreiten, z.B. durch Vervollkommnung der Gewerbeordnung und der Bestimmungen über Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherung, verwirklicht wird.

Ersatzzeiten für Mütter

Es wird beantragt, die zwangsläufig eintretende Unterbrechung der Erwerbsmöglichkeit von Müttern mit Kindern bis zum schulpflichtigen Alter als Ersatzzeit i.S. des § 1251 RVO, bzw. § 21 AVO für die Erfüllung der Wartezeit anzurechnen.

Danach soll es den Frauen freigestellt sein, ins Berufsleben zurückzukehren oder durch freiwillige Rentenversicherungsbeiträge den Rentenanspruch zu sichern.

(II/30)

Um weitere **Verbesserungen des Rentenversicherungsrechts** in Angriff nehmen zu können, müssen erst noch zuverlässigere Unterlagen über die finanzielle Lage der Rentenversicherungsträger vorliegen. Im Auftrag der Arbeitsgruppe Sozial- und Gesellschaftspolitik der CSU-Landesgruppe unter Vorsitz des Abgeordneten Ziegler ist der Abgeordnete Geisenhofer derzeit damit beschäftigt, weitere Materialien zu sichten und anschließend Vorschläge für eine auch die Kriegsfolgengesetzgebung umfassende Gesetzesinitiative vorzulegen.

(Siehe auch „Witwerrenten“ auf Seite 92)

CSU-Bezirksparteitag Schwaben

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Geschichte der Sozialpolitik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seifert-Forschungsgesellschaft

CSU-Bezirksparteitag Schwaben

Witwenrenten

Analog zum Rentenanspruch der Witwe beim Tod des Ehemannes sollte auch der Witwer beim Tod der Ehefrau Anspruch auf eine Rente aus den Sozialversicherungsleistungen der verstorbenen Ehefrau haben (Witwenrente).

Diese Rente sollte entsprechend der Höhe der Renten beider Ehepartner gestaffelt sein, d. h. bei niedriger Rente des Ehemannes und vor allem der Ehefrau ca. 60% der eigenen Rentenbezüge der Ehefrau betragen (wie derzeit auch die Witwenrenten). Bei höheren Rentenbezügen müßte sie entsprechend niedriger sein.

(II/30)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Um weitere Verbesserungen des Rentenversicherungsrechts in Angriff nehmen zu können, müssen erst noch zuverlässigere Unterlagen über die finanzielle Lage der Rentenversicherungsträger vorliegen. Im Auftrag der Arbeitsgruppe Sozial- und Gesellschaftspolitik der CSU-Landesgruppe unter Vorsitz des Abgeordneten Ziegler ist der Abgeordnete Geisenhofer derzeit damit beschäftigt, weitere Materialien zu sichten und anschließend Vorschläge für eine auch die Kriegsfolgenrechtsgebung umfassende Gesetzesinitiative vorzulegen.

(Siehe auch „Ersatzzeiten für Mütter“ auf Seite 91)

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Kinderhorte und Kindergärten

Der Parteitag möge beschließen:

Die Errichtung von Kindertagesstätten ist gleichrangig mit den Kindergärten in das Programm der CSU und in das Sozialprogramm der Bayerischen Staatsregierung aufzunehmen, mit dem Ziel, in jedem Mittelzentrum und später auch bei Bedarf in Unterzentren eine Kindertagesstätte zu errichten.

Freie Träger, die eine Kindertagesstätte errichten und betreiben wollen, sind, soweit die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind, weitgehend zu unterstützen.

(II/31)

Zu Kinderhorten:

In den neuen Allgemeinen Schulbaurichtlinien, die im Laufe des Jahres 1974 erscheinen werden, ist auch ein Muster-Raumprogramm für Tagesheim-Einrichtungen vorgesehen. Damit werden demnächst verbesserte Voraussetzungen für die Errichtung von Kinderhorten im Rahmen des Schulbaus gegeben sein.

Zu Kindergärten:

Unter den Begriff Kindertagesstätten fallen

1. Krippen für Säuglinge (bis zu 1 Jahr), für Krabblers (von 1 bis 2 Jahren) und für Kleinstkinder (von 2 bis 3 Jahren),
2. Kindergärten für Kinder von 3 bis 6 Jahren,
3. Kinderhorte für Kinder von 6 bis 15 Jahren (Begriffsbestimmung nach den durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus am 20. 4. 1966 herausgegebenen Richtlinien zum Vollzug des § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – KMBI S. 352 – Ziff. 2.1.1).

Für die Krippen ist nicht das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, sondern das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zuständig.

Kindergärten – auch die im Parteitagsbeschuß angesprochenen mit Mittagsspeisung – fallen unter das Bayerische Kindergartengesetz vom 25. Juli 1972 (GVBl. S. 297). Dieses Gesetz verlangt in Art. 4 von den Aufsichtsbehörden, d. h. von den Kreisverwaltungsbehörden, den Regierungen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Erstellung von Bedarfsplänen, aus denen hervorgeht, an welchem Ort, in welcher Zahl und Größe Kindergärten vorhanden sein müssen. Die Bedarfspläne sind derzeit bereits in Bearbeitung. Sie verpflichten die Gemeinden, hilfsweise die Landkreise, für die erforderliche Zahl von Kindergärten zu sorgen.

Für die Kinderhorte wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Entwicklungsplan erstellt werden.

CSU-Bezirksparteitag Schwaben

Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministeriums für Unterricht
und Kultus

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers der Finanzen**

Zur Frage der Förderung von Kinderhorten und Kindertagesstätten müssen die folgenden Tatbestände gesehen werden:

Den besonderen Schwerpunkt der staatlichen Förderung im Bereich der Kindertagesstätten bilden derzeit die Kindergärten. Der Vollzug des am 1. 1. 1973 in Kraft getretenen Bayer. Kindergartengesetzes erfordert erhebliche finanzielle Aufwendungen des Staates. Daneben werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch Kinderhorte in der Weise gefördert, daß zur Errichtung solcher Kindertagesstätten Investitionszuschüsse gewährt werden. Die für diesen Zweck im Staatshaushaltsplan bei Kap. 05 04 Titelgr. 88 ausgebrachten Mittel wurden im Nachtragshaushalt 1974 verdoppelt, um eine verstärkte Förderung zu ermöglichen.

Im Rahmen der Förderung von Kindertagesstätten werden Kinderkrippen vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung aus den Mitteln für Investitionshilfen für den Bereich der Erziehungshilfe gefördert. Für die Errichtung, Erweiterung und Verbesserungen von Heimen im Bereich der Erziehungshilfe wurden 1974 15,1 Mio DM und Verpflichtungsermächtigungen von 10,5 Mio DM veranschlagt; davon entfallen auf den Nachtragshaushalt 1974 zur Verstärkung der Förderung im Rahmen des Jugendprogramms der Bayer. Staatsregierung Ausgaben von 6,6 Mio DM und Verpflichtungsermächtigungen von 10,5 Mio DM. Mit dieser Verstärkung ist sichergestellt, daß allen Anträgen zur Förderung von Kinderkrippen entsprochen werden kann.

Förderung Ostbayerns

Der Arbeitskreis Struktur- und Wirtschaftspolitik stellt fest:

Der ostbayerische Raum hat dank der erfolgreichen Förderungsmaßnahmen der Bayer. Staatsregierung gute Entwicklungschancen.

In Zukunft geht es um Folgendes:

- Bevorzugter Ausbau der Infrastruktur, insbesondere der Autobahnen und Bundesstraßen.
- Regionale Differenzierung der Konjunkturpolitik durch den Bund.
- Neuabgrenzung der Fördergebiete zur Verbesserung der Förderungspräferenzen in Ostbayern.
- Sicherung der Förderung bestehender Betriebe auch außerhalb der Schwerpunkte.
- Betriebsansiedlung unter stärkerer Berücksichtigung der Qualitätsverbesserung der Gesamtstruktur bei sicheren, hochwertigen Arbeitsplätzen.
- Fortentwicklung des Fremdenverkehrs-Förderungs-Konzepts.
- Verbesserte Förderungsmöglichkeiten von Handwerk, Handel und Gewerbe.
- Verstärkte Förderung der Berufsbildung durch den weiteren Ausbau von Berufsbildungszentren und die Durchführung von Umschulungskursen für Fortbildung und überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden.

Nach Ansicht des Arbeitskreises ist es unverantwortlich, daß die Bundesregierung in den letzten Monaten durch ein Bündel negativer Maßnahmen die guten Ansätze der Entwicklung in Ostbayern gefährdet.

Die Inflationspolitik dieser Bundesregierung wirkt sich in zweifacher Hinsicht besonders für die strukturschwachen Gebiete verhängnisvoll aus.

1.

Es können weniger Schulen, weniger Krankenhäuser, weniger Straßenkilometer gebaut werden als noch vor wenigen Jahren. Gerade in diesen Gebieten sind aber solche Investitionen zur Verbesserung der sog. Lebensqualität dringend erforderlich. Der Ausbauplan der Bundesfernstraßen ist hoffnungslos in Rückstand geraten. (Auch sog. „Schuldendeckelverordnung“. Kürzliche Klage des Bezirkstagspräsidenten über erzwungenen Stopp von Förderungsmaßnahmen besonders im sozialen und kulturellen Bereich).

2.

Die Stabilitätsprogramme vom Februar und Mai dieses Jahres sind ein schwerer Schlag gegen die Regionalpolitik, sie treffen in fünf-facher Weise strukturschwache Räume:

- 25%ige Kürzung der Investitionszulage (Senkung des Fördersatzes von 10 auf 7,5 Prozent).

CSU-Bezirksparteitag Oberpfalz

- Kürzung der Mittel für Gemeinschaftsaufgaben (GA).

„Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“. 1973 nur 74,2 Mio DM (von insgesamt 532 Mio DM) sowie der GA-Mittel, „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

- Kürzung der Straßenbaumittel um 800 Mio DM jährlich zugunsten des öffentlichen Nahverkehrs in Verdichtungsgebieten.

- Mineralölsteuererhöhung ab 1. 7. 1973 um 5 Pfennige unter Wegfall der Zweckbindung von 50% des Aufkommens für Straßenbau (= ca. 1,5 Mrd. DM jährlich weniger für Straßenbau).

- 11%ige Investitionssteuer.

- Sperrung der ERP-Mittel für mittelständische Betriebe in Fördergebieten.

Kuriose Situation, daß dünnbesiedelte Gebiete Ballungsräume subventionieren müssen.

Dies alles entgegen der Erkenntnis, daß regionale Wirtschaftsförderung in Hochkonjunktur besonders erfolgversprechend. Bund lehnt auch entsprechende Ergänzung des § 6 des Stabilitätsgesetzes ab.

Die Stabilitätspolitik der Bundesregierung, die regionale Gesichtspunkte unberücksichtigt läßt, wird sich auf die Investitionsneigung der Wirtschaft äußerst negativ auswirken und Arbeitsplätze gefährden.

Durch die bereits jetzt erkennbaren Verzögerungen beim Ausbau der Infrastruktur wird sich der Abstand zum Bundesdurchschnitt erheblich vergrößern.

Der Arbeitskreis hält das Konzept der Staatsregierung zur zentralörtlichen Gliederung für geeignet, das Ziel: Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen, zu erreichen.

Er ist der Meinung, daß eine starre und schematische Schwerpunktbildung im Rahmen der Raumordnungs- und Strukturpolitik abzulehnen ist. Eine Verwirklichung des Konzepts der SPD, künftig nur noch Orte mit einem Einzugsbereich von 40000 Einwohnern zu fördern, oder als Entwicklungsschwerpunkte anzuerkennen, würde zur Verödung weiter Teile des ostbayerischen Raumes führen.

Die SPD soll klipp und klar sagen, welche Orte nach ihrem Konzept in der Oberpfalz von einer Förderung ausgeschlossen werden sollen.

(I/183)

Anmerkung:

Siehe auch die Anträge „Grenzlandgebiet“ (I/194, Seite 97) und Regionalpolitik (II/185, Seite 97). Danach folgen die Stellungnahmen der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Landtagsfraktion.

Grenzlandgebiet

„Der südostbayerische Raum (Niederbayern-Grenzlandgebiet) darf nicht weiter wirtschaftlich durch die Maßnahmen der Bundesregierung benachteiligt werden.“

Junge Union (JU) Bayern

(I/184)

Regionalpolitik

Die CSU verurteilt die Bestrebungen der Bundesregierung, ihre Konjunktur- und Stabilitätspolitik vor allem auf Kosten der Zonenrandgebiete, des Grenzlandes und der ländlichen Räume zu betreiben, auf das schärfste.

Junge Union (JU) Bayern

Die CSU verlangt eine Neuorientierung der Regionalpolitik des Bundes zur Herstellung der Chancengleichheit für die Menschen in Randgebieten und ländlichen Räumen.

Die CSU warnt die Bundesregierung vor der Verwirklichung ihrer Pläne, die bisherige Benachteiligung dieser Gebiete durch massive Steuererhöhungen, insbesondere der Mineralölsteuer, bei gleichzeitiger Kürzung der Mittel für den Straßenbau und Arbeitsplatzförderung zu verschärfen.

Die CSU begrüßt die Haltung der Bayerischen Staatsregierung und der CDU-geführten Länderregierungen, die sich im Bundesrat zu Fürsprechern für eine gerechte Behandlung dieser Räume gemacht haben. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die Bayerische Staatsregierung und die CDU-Regierungen der übrigen Bundesländer werden aufgefordert, ihren ganzen Einfluß anzubieten:

daß der Bund den Menschen außerhalb der Ballungsräume einen gerechten Anteil an der Mineralölsteuer zukommen läßt, die sie selbst bezahlen;

daß die Steuererhöhungen und Mittelkürzungen für die genannten Räume nicht Gesetz werden;

daß die Arbeitsplatzförderung außer durch die Kürzung der Mittel nicht auch noch durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt wird.

(I/185)

Bevorzugter Ausbau der Infrastruktur, insbes. der Autobahnen und Bundesstraßen

Die verkehrspol. Zielsetzung der Bayer. Staatsregierung sind im Ge-

Stellungnahme der CSU-Fraktion
im Bayerischen Landtag

samtverkehrsplan Bayern 1970 dargestellt. Dieser enthält die mittel-
fristige Planung für alle Ebenen des Verkehrs.

Der Fortgang des Autobahnbaues insbes. in Ostbayern bereitet auf-
grund der unvertretbaren Terminvorstellungen des Bundes zunehmend
Sorge. Diese lassen nicht einmal die Fertigstellung der Projekte der
1. Dringlichkeitsstufe bis 1985 erwarten; das Sinken des bayer. Anteils
an den Mitteln für den Bundesfernstraßenbau von ca. 19 % im Jahre
1969 auf 15,4 % im Jahre 1973 ist ein ernstes Alarmzeichen.

In voller Übereinstimmung mit der CSU-Landtagsfraktion hat die
Staatsregierung für den ostbayer. Raum folgende Zielvorstellungen:

aa) Bundesfernstraßenbau:

- bei Fortschreibung des Bedarfsplans des Bundes sollen alle Ab-
schnitte der für die Erschließung Ostbayerns notwendigen Bundes-
fernstraßen in die erste Dringlichkeitsstufe angehoben werden,
insbes.
muß die gesamte Strecke der BAB Regensburg-Passau-Suben zwi-
schen 1980 und 1985 fertiggestellt werden
 1. Priorität für den Vollausbau der BAB Hof – Pfreimd – Regens-
burg
 1. Priorität für die BAB Nürnberg – Pfreimd
 1. Priorität für die BAB Regensburg – Traunstein
 1. Priorität für den Gesamtausbau der BAB Regensburg – München
- Erhöhung des bayer. Anteils an den Mitteln für den Bundesfernstra-
ßenbau von 15,4 % auf mind. 20 %.

bb) Schienenverkehr:

Die Bundesbahnstrecke Nürnberg – Regensburg – Passau ist auf Ini-
tiative der Staatsregierung als internationale Anschlußstrecke ausge-
wiesen und damit in die Bauleitplanung für schnelle Verkehrsverbin-
dungen einbezogen worden.

Die Staatsregierung wird sich dafür einsetzen, daß das sog. DC-Netz,
das auf Nebenfernstrecken Anschlußverbindungen zu den IC-A-Zügen
vorsieht, auf weitere Teile Ostbayerns ausgedehnt wird.

Die Staatsregierung ist darum bemüht, bei der Deutschen Bundes-
bahn die Elektrifizierung der Strecke Hof – Regensburg zur Verbesse-
rung der dortigen Verkehrsverhältnisse zu erreichen.

Die Staatsregierung wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, daß Ne-
benbahnen erhalten bleiben.

cc) Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau:

Staatsregierung und CSU-Landtagsfraktion werden darauf drängen,
daß die Ausbauarbeiten des Kanals über Kelheim nach Regensburg
zusammen mit der Kanalisierung der Donau bis 1981 Straubing er-
reichen. Der Abschluß der restlichen Kanalisierungsarbeiten an der
Donau zwischen Straubing und Vilshofen und damit die Schließung
der Lücke zwischen Nordsee und Schwarzem Meer muß bis Anfang
der 90iger Jahre erreicht werden.

dd) Luftverkehr:

Staatsregierung und CSU-Landtagsfraktion sind bestrebt, den An-

schluß verkehrlich ungünstig gelegener Teile Bayerns an ein Regionalverkehrsnetz und über die deutschen Verkehrsflughäfen an den europäischen Luftverkehr zu fördern. Nordostbayern ist bereits in einen Bedarfs-Luftverkehr mit festen Abflugzeiten einbezogen. Angestrebt wird, den bisher noch verhältnismäßig luftverkehrsfernen ostbayer. Raum um Regensburg ebenfalls in den Bedarfsluftverkehr einzubinden.

Regionale Differenzierung der Konjunkturpolitik durch den Bund

Die regionale Differenzierung der Konjunkturpolitik durch den Bund ist für die CSU-Landtagsfraktion und die Bayer. Staatsregierung ein bes. wichtiges und dringliches Anliegen. Auf Initiative der Staatsregierung ist deshalb in Zusammenarbeit mit den Zonenrandländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein schon im 6. Bundestag über den Bundesrat ein Gesetzentwurf eingebracht worden, mit dem die Bundesregierung auf eine haushaltspol. Differenzierung der Konjunkturpolitik zugunsten der strukturschwachen Gebiete festgelegt werden sollte. Dieser Gesetzentwurf ist auch im 7. Deutschen Bundestag wieder eingebracht worden, trotz wiederholter Vorstellungen der Bayer. Staatsregierung jedoch bisher an der ablehnenden Haltung der Bundesregierung und der SPD/FDP-Koalition gescheitert.

In Übereinstimmung mit der CSU-Landtagsfraktion wird die Staatsregierung auch weiterhin alles daransetzen, daß diese grenzlandfeindliche Entscheidung der Koalitionsparteien im Bundestag möglichst bald in einem positiven Sinne korrigiert wird.

Neuabgrenzung der Fördergebiete zur Verbesserung der Förderungspräferenzen in Ostbayern

Sicherung der Förderung bestehender Betriebe auch außerhalb der Schwerpunkte

Betriebsansiedlung unter stärkerer Berücksichtigung der Qualitätsverbesserung der Gesamtstruktur bei sicheren, hochwertigen Arbeitsplätzen

Diese Ziele haben ihren Niederschlag gefunden im „Programm zur Schaffung und Sicherung qualifizierter und wohnortsnaher Arbeitsplätze in Bayern“, im „Bayer. Grenzlandprogramm“, im „Förderungsprogramm für entwicklungsfähige Gebiete“ und im „Schwerpunktprogramm“.

Der Antrag der Abgeordneten Röhl, Dr. Herbert Huber und Wengenmeier auf Erhöhung der Mittel der bayer. regionalen Förderungsprogramme zur Schaffung und Sicherung qualifizierter Dauerarbeitsplätze in den strukturschwachen Gebieten wurde im Nachtragshaushalt 1974 ebenso berücksichtigt wie der Antrag der Abgeordneten Will, Tauber, Herbert Huber, Dr. Herb. Huber und Zeißner, aufgrund dessen die Mittel der bestehenden bayer. Programme so verstärkt wurden, daß außerhalb der Gebiete der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ verbesserte Förderungsmöglichkeiten entstehen und damit vor allem auch Betriebsansiedlungen unterstützt werden können, die unter bes. Berücksichtigung der Qualitätsverbesserung der Gesamtstruktur sowie der Sicherheit und Hochwertigkeit der Arbeitsplätze wünschenswert sind.

Fortentwicklung des Fremdenverkehrs-Förderungs-Konzepts

Diesem Anliegen wird vor allem durch das Fremdenverkehrsförderungsprogramm der Bayer. Staatsregierung entsprochen.

Auf bereits vom Landtag beschlossenen Antrag der Abgeordneten Gruber, Dr. Fischer und Willi Müller sollen hierbei die Fremdenverkehrsgebiete innerhalb des Zonenrandgebiets angemessen unterstützt werden.

Auf Antrag der Abgeordneten Wengenmeier, Scholl und Neubauer wurden ferner im Nachtragshaushalt 1974 die Mittel zur Förderung des Fremdenverkehrs, insbes. für saisonverlängernde Einrichtungen erhöht. Auf Antrag der Abgeordneten Röhrl und Dr. Herbert Huber soll zudem die Staatsregierung ersucht werden, darauf hinzuwirken, daß in Fremdenverkehrsgemeinden kommunale und gewerbliche Einrichtungen für den Fremdenverkehr bei notwendigen künftigen Energieeinsparungsmaßnahmen gegenüber der sonstigen gewerblichen Wirtschaft nicht benachteiligt werden, um die bayer. Fremdenverkehrswirtschaft als wesentlichen Wirtschaftsfaktor gerade in den schwächer strukturierten Gebieten nicht zu gefährden.

Verbesserte Förderungsmöglichkeit von Handwerk, Handel und Gewerbe

Die wirtschaftliche Sicherung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe ist vorrangiges Ziel des von der Staatsregierung eingebrachten Gesetzentwurfs für ein Mittelstandsförderungsgesetz; staatliche Förderungsmaßnahmen sollen die Leistungskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Selbständigen steigern und dabei insbes. die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel erleichtern. Die CSU-Fraktion wird alles daransetzen, um dieses Gesetz noch vor dem Ende der Legislaturperiode zu verabschieden.

Aufgrund zweier Initiativen des Abgeordneten Wengenmeier und der Abgeordneten Wengenmeier, Scholl und Neubauer wurden bereits im Nachtragshaushalt 1974 die Mittel zur Förderung des Handwerks sowie die Mittel zur Förderung der Industrie und des Handels weiter erhöht.

Verstärkte Förderung der Berufsbildung durch den weiteren Ausbau von Berufsbildungszentren und die Durchführung von Umschulungskosten für Fortbildung und überbetriebliche Unterweisung von Auszubildenden

Das Bemühen der Staatsregierung um einen weiteren Ausbau von überbetrieblichen Berufsbildungszentren wird von seiten des Landtags durch mehrere CSU-Initiativen unterstrichen. So fordern die Abgeordneten Will, Tauber und Zeißner, daß beim weiteren Ausbau von über-

betrieblichen Berufsbildungszentren jeweils zu prüfen ist, ob derartige Einrichtungen in schwach strukturierten Gebieten errichtet werden können.

Der Vorsitzende der CSU-Landesgruppe, Richard Stücklen, MdB, stellt fest, daß an der Inflationsschwelle mit allen ihren negativen Folgen auch für die Strukturpolitik die sozialistische Bundesregierung die Hauptlast der Verantwortung trägt.

Die SPD/FDP-Bundesregierung

- hat zu spät gehandelt und verabsäumt, rechtzeitig die Instrumente des Stabilitätsgesetzes anzuwenden;
- sie hat alle praktikablen Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion, insbesondere ihres wirtschafts- und finanzpolitischen Sprechers, Franz Josef Strauß und des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Haushalt, Steuern, Geld und Kredit, Hermann Höcherl, im Bundestag abgelehnt;
- sie ist in ihrer Haushalts- und Regionalpolitik mit schlechtem Beispiel vorangegangen.

Der Parteivorsitzende Franz Josef Strauß und alle Abgeordneten der CSU sehen die Rückgewinnung der Stabilität als das vorrangigste Ziel an. Sie wenden sich gegen jede weitere Steuerbelastung und werden ihrerseits allen Steuererhöhungsplänen der sozialistischen SPD/FDP heftigsten Widerstand leisten.

Die CSU-Landesgruppe fordert nach wie vor den Abbau der inflationsbedingten Steuererhöhungen, da sie ihrerseits wieder inflationär wirken. Sie hält deshalb an ihrem Steuerentlastungsgesetz im Interesse aller Bürger fest.

Die CSU-Landesgruppe verlangt mit Nachdruck eine wirksame regionale Struktur- und Steuerpolitik.

CSU- und CDU-Abgeordnete des Deutschen Bundestages legten im November und Dezember 1973 ein umfangreiches Neun-Punkte-Programm zur regionalen und sektoralen Strukturpolitik vor.

a) Das Arbeitsplatzsicherungsprogramm vom 5. 12. 1973

Es fordert gezielte sektorale und regionale Maßnahmen, die die Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze ermöglichen.

1. Aufhebung der Ausgabenkürzungen für 1973 (10 vH) und 1974 (30 vH) bei den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“;

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

2. Wiederherstellung des Investitionszulagensatzes von 10 vH (gegenüber derzeit 7,5 vH) in den wirtschaftsschwachen Gebieten;
3. unverzügliche Erhöhung der ERP-Mittel für die wirtschaftsschwachen Gebiete und sofortige Entsperrung der ERP-Mittel 1973;
4. gezielte Maßnahmen zur Wiederbelebung des Wohnungsbaus;
5. Vorziehen koordinierter staatlicher Konjunkturprogramme für die wirtschaftsschwachen Gebiete, besonders auf dem Tiefbausektor;
6. sofortige Erarbeitung neuer Investitionsprogramme (Schubladenprogramme) zur Verhinderung weiterer Beschäftigungseinbrüche;
7. Überprüfung der Schuldendeckelverordnung für Investitionsmaßnahmen in wirtschaftsschwachen Gebieten;
8. Aufhebung von Importerleichterungen des Stabilitätsprogramms der links-liberalen Koalition in den Sektoren Textil/Bekleidung und Leder/Schuhe;
9. vorläufig keine weitere Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen an Staatsfirmen des Ostblocks, die infolge ihrer Niedrigstlöhne die kostenbedingten Preisangebote deutscher Firmen unterbieten und damit deutsche Arbeitsplätze gefährden.

b) Gesetzentwurf des Investitionszulagengesetzes

Mit diesem Entwurf wurde beantragt, das Investitionszulagengesetz von gegenwärtig 7,5 % auf 10 % wieder zu erhöhen.

ba) Weiterer Ausbau der Autobahnen und Bundesstraßen:

Im Einvernehmen und in Übereinstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung hat die Landesgruppe der CSU wiederholt durch Kleine Anfragen und Vorstöße im Verkehrsausschuß eine Verbesserung der Bedienung des bayerischen Raumes mit Mitteln des Bundes gefordert. Bei den Behauptungen von SPD und FDP, wonach Bayern im Infrastrukturprogramm mit 60 Millionen DM am besten abschneiden würde, stimmt lediglich die Summe, nicht jedoch die Relation. Auf dem Sektor des Bundesfernstraßennetzes war und ist die Bayerische Staatsregierung durch ständige Einflußnahme auf die Ausbau- und Finanzierungspläne des Bundesministers für Verkehr um eine bevorzugte Berücksichtigung der wirtschaftlich noch zu entwickelnden Gebiete bemüht. Gleichwohl bleibt festzustellen, daß in den letzten Jahren der Bund Bayern benachteiligt hat, insbesondere im Hinblick auf den Flächenanteil Bayerns als Flächenstaat am Gesamtgebiet der Bundesrepublik. Im übrigen wurde der Bedeutung des Staatsstraßennetzes als Verbindung zu den Fernverkehrsstraßen durch den von der Staatsregierung beschlossenen „Gesamtverkehrsplan Bayern“ Rechnung getragen. Hierbei wurden erstrangig die Belange der wirtschaftlich zu entwickelnden Gebiete berücksichtigt.

bb) Regionale Differenzierung der Konjunkturpolitik durch den Bund

Der auf eine Initiative des Freistaates Bayern erfolgte Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Stabilitätsgesetzes vom 2. 5. 1973 wurde von SPD und FDP im Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages niedergestimmt und von der Tagesordnung abgesetzt. Wann eine Wiedervorlegung stattfinden wird, kann z. Z. nicht abgesehen werden. Die politischen Forderungen der CSU wurden mittlerweile nur teilweise erfüllt. Der Beschluß der Bundesregierung vom 19. 12. 1973 – die Kürzung der GA-Mittel – wurde aufgehoben. Die 11 %ige Investitionssteuer wurde aufgehoben. Auch wurde die Sperrung der ERP-Mittel für mittelständische Betriebe auf Verlangen der CSU-Landesgruppe beseitigt.

bc) Stilllegung von Eisenbahnstrecken

Eisenbahnstrecken, die aus strukturpolitischen Gründen notwendig sind, dürfen nicht stillgelegt werden. Die Lebensqualität dieser Räume darf nicht abgestuft werden.

Auf Initiative der CSU-Abgeordneten Lemmrich und Dr. Jobst wurde der § 20 a in das Bundesbahngesetz aufgenommen. Er beinhaltet eine Abgeltungsverpflichtung des Bundes an die Deutsche Bundesbahn für defizitäre Strecken, die die DB aus strukturpolitischen Gründen aufrechterhalten muß. Die Entscheidung über Ausgleichszahlung oder Streckenstilllegung trifft der Bundesminister für Verkehr.

Die CSU-Landesgruppe wird in enger Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsregierung darauf hinwirken, daß die Bundesregierung mehr als bisher die strukturpolitischen Gesichtspunkte berücksichtigt und von § 28 a BBG. Gebrauch macht. Im übrigen hat die CDU/CSU-Fraktion in ihrem neuesten Bundesbahnprogramm den Aspekt der gleichwertigen Verkehrsbedienung aller Räume (Gebiete) nachdrücklich vertreten.

Die CSU-Landesgruppe und die CDU/CSU-Fraktion hat zusammen mit den CDU/CSU-geführten Ländern die Mineralölsteuererhöhung um 5 Pf. je Liter seinerzeit abgelehnt. Ein Gegenantrag des Vorsitzenden des CDU/CSU-Arbeitskreises für Haushalt, Steuern und Finanzen, Hermann Höcherl, stattdessen die Kfz-Steuerreform unter Inanspruchnahme von 3,7 Pf. Mineralölsteuer zu verwirklichen, scheiterte an der SPD/FDP.

Ein Antrag auf Rückgängigmachung der Mineralölsteuererhöhung erschien nicht sinnvoll, da das steuerpolitische Schwergewicht auf dem Inflationsentlastungsgesetz (Senkung der Lohn- und EkSt für sozial Schwache) lag.

Eine Erhöhung der Kilometerpauschale steht bei der Einkommen- und Lohnsteuerreform zur Diskussion. Es wird zu überlegen sein, ob die CDU/CSU-Fraktion im Finanzausschuß einen Antrag auf Wiederherstellung der früheren Pauschale von 0,50 DM je km stellen wird.

Die zuständige Arbeitsgruppe der CSU-Landesgruppe hat unter Vorsitz des Abgeordneten Paul Röhner eine entsprechende Initiative, zuletzt im März 1974, beraten und an die Bundesregierung eine parlamentarische Anfrage gerichtet, die die links-liberale Bundesregierung wie folgt beantwortet hat:

„Die Bundesregierung hat entgegen Ihrer Ansicht eine Erhöhung der Kilometer-Pauschale nicht in Aussicht gestellt. Sie hat bei der Verabschiedung des Entwurfs zum 3. Steuerreformgesetz von einer Erhöhung abgesehen, weil die verkehrspolitischen und haushaltsmäßigen Gründe, die für die Reduzierung der Kilometer-Pauschale im Jahre 1966 maßgebend waren, unverändert fortbestehen. Die Verkehrssituation hat sich vor allem in den Ballungszentren weiter verschärft. Es müssen deshalb auch im steuerlichen Bereich alle Maßnahmen vermieden werden, die diesen Prozeß noch beschleunigen würden.

Zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen ist zu sagen, daß eine Erhöhung der Kilometer-Pauschale auf den Betrag von z. B. 0,50 DM zu Einnahmeausfällen von rd. 1,2 Mrd. DM führen müßte. Die Bundesregierung hält einen Steuerausfall in dieser Höhe nicht für vertretbar.“

Die SPD hat im Wahlkampf 1972 die Erhöhung der Km-Pauschale versprochen. Außerdem steht fest, daß die Lage von 1966 mit der von 1974 aus vielen Gründen nicht zu vergleichen ist.

Die Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Paul Röhner wird insbesondere deshalb in vollem Wortlaut abgedruckt, um deutlich zu machen, daß die Antworten der Bundesregierung in der Regel nur Ausreden sind.

Erklärtes Ziel der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag ist und bleibt:

Solange die durch den Grundvertrag vertiefte Spaltung Deutschlands besteht, ist die **Zonenrandförderung** ein essentieller Bestandteil der Deutschlandpolitik, auf den wir weder jetzt noch in der Zukunft und unter keinen Umständen verzichten können.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die CSU-Landesgruppe den Problemen von Gemeinden in extrem ungünstigen Zonenrandlagen. Die Entwicklung des Fremdenverkehrs im ober- und unterfränkischen Teil des Zonenrandgebietes sollte nach Meinung der CSU-Landesgruppe durch entsprechende Werbung gefördert werden.

1974 wird zur Verbesserung der Infrastruktur ein Betrag von ca. 1 Milliarde DM in das Zonenrandgebiet fließen. Darin sind die Beträge für das im Dezember 1973 beschlossene Sonderprogramm und für den Bundesfernstraßenbau nicht enthalten.

Die **Wiedererhöhung der Investitionszulage** von 7,5 vH auf 10 vH war Gegenstand eines CDU/CSU-Antrags im Rahmen des sog. Arbeitsplatzsicherungsprogramms, den der CSU-Abgeordnete Dr. Jürgen Warnke initiierte. Der Antrag ist von der Koalition abgelehnt worden. Die Bemühungen sollen fortgesetzt werden.

Die CSU-Landesgruppe und die CDU/CSU-Fraktion haben zusammen mit den CDU/CSU-geführten Ländern die **Mineralölsteuererhöhung** um 5 Pf. je Liter seinerzeit abgelehnt. Ein Gegenantrag des Vorsitzenden des CDU/CSU-Arbeitskreises für Haushalt, Steuern und Finanzen, Hermann Höcherl, MdB, statt dessen die Kfz-Steuerreform unter Inanspruchnahme von 3,7 Pf. Mineralölsteuer zu verwirklichen, scheiterte an der SPD/FDP.

Ein Antrag auf Rückgängigmachung der Mineralölsteuererhöhung erschien nicht sinnvoll, da das steuerpolitische Schwergewicht auf dem Inflationsentlastungsgesetz (Senkung der Lohn- und EkSt für sozial Schwache) lag.

Hergestellt im Archiv für Geschichte der Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Landkreissteuern

CSU-Kreisverband Miesbach

„Die CSU wird darauf hinwirken, daß die Landkreise im Zuge der bevorstehenden Steuerreform eigene Steuereinnahmen erhalten, die den steigenden Anforderungen der Landkreise gerecht werden.“

(I/186)

Stellungnahme der Kommunalpolitischen Vereinigung (KPV) der CSU

Im Zuge einer dringend notwendigen Fortschreibung der Gemeindefinanzreform ist die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommens- und Lohnsteuer anzuheben und die Beteiligung der Landkreise an der Umsatzsteuer oder einer anderen Gemeinschaftssteuer anzustreben.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seibert-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Ärztliche Versorgung auf dem Land

„Die ärztliche Versorgung der Bevölkerung auf dem Lande, besonders aber im Grenzland, ist nicht mehr gewährleistet. Die Zeit ist reif für ein Eingreifen des Gesetzgebers: Die kassenärztliche Vereinigung soll wieder die Möglichkeit bekommen, junge Ärzte zu verpflichten, für einen Zeitraum von 5 Jahren in ein Gebiet mit Ärztemangel zu gehen. Die CSU fordert den Landtag und den Bundestag auf, die Voraussetzungen zu schaffen, den Ärztemangel in den ländlichen Räumen und den Grenzlandgebieten zu beseitigen. Neben Anreizen gehört dazu die Zuweisung von Ärzten in unterversorgte Gebiete, um dem Verfassungsauftrag nach gleichwertiger ärztlicher Versorgung in allen Teilen der Bundesrepublik Geltung zu verschaffen.“

CSU-Bezirksverband Oberfranken
und CSU-Kreisverband Hof-Stadt

(I/186)

Die Bayerische Staatsregierung hat zur Sicherstellung der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung eine Reihe von Vorschlägen beschlossen. Diese Vorschläge gliedern sich in 3 Teile:

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

Empfehlungen an die Ärzteschaft.

Eigene Maßnahmen der Bayer. Staatsregierung.

Bundratsinitiative zur Änderung des Kassenarztrechts.

1. Empfehlungen an die Ärzteschaft

insbesondere:

a) Moderne Formen des Praktizierens sind aus Gründen der Arbeitsteilung und zum Zwecke der gegenseitigen Vertretung in verstärktem Maße zu verwirklichen (Gemeinschafts- und Gruppenpraxen, Praxisgemeinschaften, Apparatgemeinschaften).

b) Die Ärzteschaft sollte geeignete Kooperationsformen entwickeln, um rein medizinisch-technische Leistungen rationell und zuverlässig zu erbringen.

c) Die niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte sind aufgerufen, alle vorhandenen Möglichkeiten der **Praxisrationalisierung** zu nutzen. Um dem Problem zu langer **Wartezeiten** zu begegnen, wird sich das **Bestell- und Nummernsystem** als vorteilhaft erweisen. Für **Krankheitsfrüherkennungsuntersuchungen** empfiehlt sich ein **gesondertes Bestellsystem mit Terminvereinbarung**.

d) Die gegenseitige Information zwischen **niedergelassenen Ärzten und Krankenhausärzten** muß verbessert werden, um einen nahtlosen Übergang von der ambulanten zur stationären Behandlung des Patienten zu gewährleisten und umgekehrt. Vor allem ist die gegenseitige **unmittelbare Übergabe diagnostischer Unterlagen** sicherzustellen.

e) Es wird nachdrücklich empfohlen, den bisher schon organisierten **Notfall- und Bereitschaftsdienst** mit einer durchgehend besetzten Notfalldienstzentrale, ggf. einer Notfallambulanz, einem fachärztlichen Be-

reichtsdienst unter Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten allgemein auszubauen.

Es wird angeregt, für **alle** freipraktizierenden Ärzte (also auch Fachärzte) in dringenden Fällen Hausbesuche auch außerhalb des Notdienstes zur Standespflicht zu erklären.

2. Eigene Maßnahmen der Staatsregierung

insbesondere:

a) Sie wird, wie in den Jahren 1971 bis 1973, auch künftig **Mittel aus dem Gewinn der Bayerischen Landesbank** zur Förderung ärztlicher und zahnärztlicher Niederlassungen in unterversorgten Gebieten einsetzen. Schwerpunkt der Förderung wird die Gewährung zinsgünstiger **Darlehen** an ganz besonders unter Ärztemangel leidende **Gemeinden** zur Errichtung von Arzhäusern mit Praxen sein. Als zusätzlicher Schwerpunkt soll die Förderung ärztlicher bzw. zahnärztlicher **Modell-einrichtungen**, die einen wesentlichen Rationalisierungseffekt versprechen, entwickelt werden.

b) Es wird angestrebt, bei Aufstellung von Bauleitplänen Errichtung von Land- und Stadtrandpraxen zu berücksichtigen. Ferner ist darauf hinzuwirken, daß im Rahmen der Einrichtung und des Betriebs von öffentlichen Verkehrsmitteln, z. B. von Busverbindungen, die Bedürfnisse der ärztlichen (zahnärztlichen) Versorgung im notwendigen Maße berücksichtigt werden.

c) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der **ambulante Notfalldienst** an die **Funkleitstellen** des Unfallrettungsdienstes angeschlossen wird.

d) Die Untersuchung über die **Ausbildungskapazität der medizinischen Fakultäten** an den bayerischen Universitäten ist entsprechend dem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 23. 10. 1973 beschleunigt zum Abschluß zu bringen.

Die Staatsregierung wird auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung prüfen, ob der weitere Hochschulausbau vorrangig auf die Erhöhung der Ausbildungskapazität im Bereich der Medizin konzentriert werden muß. Fest steht jetzt schon, daß die Ausbildungskapazität im Fach **Zahnmedizin** umgehend und nachhaltig zu erhöhen ist.

3. Bundesratsinitiative zur Änderung des Kassenarztrechts

a) Der **Sicherstellungsauftrag** der Kassenärztlichen Vereinigungen muß durch eine Änderung der Reichsversicherungsordnung so konkretisiert werden, daß die verschiedenen Förderungsprogramme der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen auch vom Gesetz her verlangt und legitimiert werden.

b) Die in der Zulassungsordnung für **Kassenärzte** verlangte einhalbjährige Vorbereitungszeit muß verkürzt und dabei eine Tätigkeit in einer anerkannten Landpraxis doppelt angerechnet werden.

Entsprechendes muß für Zahnärzte angestrebt werden.

c) Die **Zuverlässigkeit der Beschäftigung von Vertretern und Assistenten** ist im Hinblick auf die Sicherstellung der ärztlichen (zahnärztlichen) Versorgung extensiv auszugestalten.

d) Das Recht, eine Zweigpraxis zu führen, muß in den Zulassungsordnungen geregelt werden. Wenn die Sicherstellung der ärztlichen (zahnärztlichen) Versorgung dies erfordert, wäre ein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Zweigpraxis zu normieren.

e) Nach der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Zulassungsordnung sind leitende Krankenhausärzte an der kassenärztlichen Versorgung zu beteiligen, sofern dies notwendig ist, um eine ausreichende ärztliche Versorgung zu gewährleisten. Darüber hinaus „können“ andere Ärzte in besonderen Fällen (insbesondere zur „Behebung eines Notstandes“) bis zur Dauer eines Jahres beteiligt werden. Diese Bestimmungen sollten so fortentwickelt werden, daß künftig auch andere als leitende Krankenhausärzte gleichermaßen zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung mit Zustimmung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn ermächtigt werden können, um bei entsprechendem Bedarf auch diese Ärzte möglichst weitgehend zur Sicherstellung der Versorgung einzusetzen.

f) Von zentraler Bedeutung wird eine **exakte Bedarfsplanung**, verbunden mit einer Regelung, die deren Erfüllung sicherstellt, sein. Das Kassenarztrecht muß daher dahingehend fortentwickelt werden, im Einvernehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen einen – laufend fortzuschreibenden – **Bedarfsplan** zu erstellen; dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Solange die im Bedarfsplan ausgewiesenen Arzt- bzw. Zahnarztsitze trotz Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten nicht besetzt sind, darf die Zulassung beschränkt auf die Dauer von 5 Jahren nur im Rahmen des Bedarfsplanes erfolgen. Das heißt, die Sicherstellung der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung ist nur dann gewährleistet, wenn der Bedarfsplan erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, kann ein Neubewerber seine Zulassung für die Dauer von 5 Jahren nur für einen Arztsitz verlangen, der zwar im Bedarfsplan ausgewiesen, aber bisher nicht besetzt ist. Die Sozialbindung des Arztberufes muß insoweit vorrangig sein.

Im Rahmen des Förderungsprogramms der Bayer. Staatsregierung für die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in unterversorgten Gebieten werden ab 1974, neben der Darlehensgewährung an niederlassungswillige Ärzte zum Erwerb einer Praxis, eines Arzthauses einschl. Grunderwerb oder einer Arztwohnung sowie für die Einrichtung einer Praxis, erstmals auch gemeindliche Bauvorhaben zur Schaffung der räumlichen Voraussetzung für die Ausübung einer ärztlichen oder zahnärztlichen Praxis sowie ärztliche und zahnärztliche Modelleinrichtungen (insbes. Gemeinschaftspraxen) gefördert. Aus dem Gewinn 1972 der Bayer. Landesbank stehen für diese Zwecke 1,7 Mio DM zur Verfügung. Es ist geplant, für das Programm auch künftig Mittel aus dem Gewinn der Landesbank bereitzustellen.

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers der Finanzen**

Hergestellt im Archiv für die Bundesärztekammer, Bundesärztekammer und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Wirtschaftskriminalität

CSU-Kreisverband München 3

Der Antrag (I/186) ist nach dem Antrag (I/108) auf Seite 22 abgedruckt. Dort befinden sich auch die Stellungnahmen.

Wander- und Radfahrwege

Das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird gebeten, verstärkt die Bemühungen von Gemeinden, Wandervereinen und Verkehrsvereinen zu fördern im Bau von Wander- und Radfahrwegen.

Frauen-Union (FU) Bayern

(I/187)

Die Förderung des Baues von Wander- und Radfahrwegen erfolgt aus Mitteln des Programms „Freizeit und Erholung“, das vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vollzogen wird. Wir haben in den vergangenen Jahren großen Wert darauf gelegt, das vorhandene Wandernetz weiter auszubauen und neue Wege anzulegen. Seit 1971 haben wir 232 Maßnahmen mit 5.283.692,- DM Zuschüssen und 3.104.130,- DM Darlehen gefördert.

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers für Landesent-
wicklung und Umweltfragen**

Nicht berücksichtigt sind hierbei die Mittel, die der Staatsforstverwaltung zum Ausbau des Wander- und Radwegenetzes im Staatsforst vom Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Verfügung gestellt worden sind. Im Rahmen des Programms „Freizeit und Erholung“ hat die Staatsforstverwaltung in den Jahren 1970, 1971, 1972 und 1973 insgesamt 7,4 Mio. DM für die Erstellung von Erholungseinrichtungen in Naturparks, Nah- und Ferienerholungsgebieten erhalten; neben anderen Freizeiteinrichtungen ist davon auch der Bau von 8.494 km Wanderwegen gefördert worden.

Im Winter fördern wir den Bau von Skiwanderwegen und Langlaufloipen, besonders in der näheren Umgebung von Verdichtungsräumen, um für die Bevölkerung der Großstädte das Angebot an Wintersportmöglichkeiten zu verbessern. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Bayer. Skiverband ist vereinbart.

Nicht zuletzt wegen der Lage auf dem Energiemarkt gewinnt auch das Radwandern immer mehr an Attraktivität. Dem Bau von Radfahrwegen soll in Zukunft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Vom Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen werden z. Zt. zwei Modellvorhaben gefördert: im Raum der Landeshauptstadt München und im Raum der Stadt Augsburg. Beide Modellvorhaben haben den Zweck, der Großstadtbevölkerung zum Radwandern ein zusammenhängendes Netz von selbständigen Radwegen in den Erholungsgebieten um die jeweiligen Städte zu erschließen. Die Erholungsgebiete sollen mit dem Fahrrad aus dem innerstädtischen Raum möglichst bequem und gefahrlos zu erreichen sein. Beim Modell München haben wir im Wege einer „offenen Planung“ der Bevölkerung Gelegenheit gegeben, Vorschläge zum Ausbau des Netzes zu machen. Gerade hierbei hat sich gezeigt, daß das Interesse am Radfahren groß ist. Neben diesen beiden Modellvorhaben ist insbesondere auch noch

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seibert-Stiftung Weisbaden, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

auf den Ausbau von aufgelassenen Strecken der Bundesbahn zu Wander- und Radfahrwegen hinzuweisen. Mit den zuständigen Direktionen der Deutschen Bundesbahn wurde bereits Kontakt aufgenommen.

Wie schon bisher, wird auch in Zukunft im Rahmen des Programms „Freizeit und Erholung“ dem Bau von Wander- und Radfahrwegen besondere Beachtung geschenkt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt einen Wald funktionsplan. Er ermittelt die Bedeutung der Wälder für ihre Umgebung gemäß dem Bedarf der Gesellschaft in Gegenwart und Zukunft und legt die Ziele der Forstwirtschaft im einzelnen fest.

Unter besonderer Berücksichtigung der Erholungsfunktion wird neben dem Wald funktionsplan in **Zusammenarbeit** mit den Gemeinden und Landkreisen ein **Walderholungsplan** erarbeitet.

Bisher wurden von der Staatsforstverwaltung im Staatswald u. a. mit Stand 1. 1. 1973 folgende Erholungseinrichtungen geschaffen:

- 8500 km Wanderwege,
- 110 Wald- und Naturlehrpfade mit einer Gesamtlänge von 319 km,
- 75 Gesundheitspfade mit einer Gesamtlänge von 268 km,
- 155 Reitwege mit einer Gesamtlänge von 676 km,
- 588 Rastplätze mit Sitzgruppen,
- 460 Unterstandshütten und ähnliche Einrichtungen usw.

Im Jahre 1973 konnten in erheblichem Umfang weitere Einrichtungen geschaffen werden; die genauen Zahlen liegen noch nicht vor.

Radwege wurden bisher nicht gesondert ausgewiesen, sind in Ballungsräumen aber bereits vorhanden; weitere Planungen sind vorgesehen.

Über die Schaffung von Erholungseinrichtungen im Staatswald hinaus unterstützt die Staatsforstverwaltung durch Beratung und aktive Mitarbeit die Schaffung von Erholungseinrichtungen auch außerhalb des Staatswaldes.

Unsere Forstbeamten werden den Gemeinden, Wander- und Verkehrsvereinen beim Bau von Wanderwegen u. ä. in erhöhtem Maß helfen. Es ist mir ein besonderes Anliegen, mit Hilfe dieser Erholungseinrichtungen vor allem die Stadtbevölkerung verstärkt zur Natur zurückzuführen. Dieses Bestreben ist im Hinblick auf die Zukunft unserer Gesellschaft von großer Bedeutung.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stiftung Weisbaden
Schriftlicher Genehmigung des ACSP

Straßenschilder

Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht, die kommunalen Behörden auf ihre Sorgspflicht hinzuweisen und zu erwirken, daß reflektierende Straßenschilder und Hausnummern deutlich lesbar an Straßen und Häusern angebracht werden.

Dies ist dringend notwendig zur Orientierung bei Notfällen für Krankenwagen und Ärzte.

(I/187)

Hierzu war bereits am 12.7. 1973 von den Abgeordneten Schleicher, Praml, Zenz folgender Antrag eingebracht (Drs. 4754):

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die kommunalen Behörden auf ihre Sorgspflicht hinzuweisen, daß Straßenschilder und Hausnummern insbes. zur Orientierung bei Notfällen für Krankenwagen, für Ärzte und dgl. auch vom fahrenden Auto ausfindig gemacht werden können. Vorläufige Orientierungsangaben in Neubaugebieten können auch auf Bauzäunen und an Häuserwänden erfolgen.“

Das gleiche Anliegen haben sich in einem Antrag vom 13. 2. 1974 (Drs. 6369) die Abgeordneten Dr. Berghofer-Weichner, Gaiss-Wittmann, Krinner u. a. zu eigen gemacht.

Auf Bund-Länder-Ebene werden z. Z. die Wirkungen reflektierender Schilder untersucht. Aufgrund der für die Umrüstung erforderlichen Kosten soll vor einer Entscheidung über die Anträge das Ergebnis dieser Untersuchungen abgewartet werden.

Frauen-Union (FU) Bayern

**Stellungnahme der CSU-Fraktion
im Bayerischen Landtag**

CSU-Bezirkspartei tag Augsburg

Wirtschaftspolitik

Der Parteitag möge beschließen:

„Der seit 1969 rasch zunehmende Geldwertchwund ist zum innenpolitischen Hauptproblem der Bundesrepublik Deutschland geworden. Er trifft die einkommensschwachen Bevölkerungskreise und die Sparer am härtesten, führt zu einer laufenden Verschärfung der Einkommensbesteuerung für die Arbeitnehmer und den unternehmerisch tätigen Mittelstand, schwächt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und verschärft die Spannungen auf dem Bodenmarkt.

Deshalb muß

- die Wirtschaftspolitik auf die Wiedergewinnung und Erhaltung der Geldwertstabilität,
- die Steuerpolitik auf die Beseitigung inflationsbedingter Steuer-mehrbelastungen,
- die Bodenrechtsreform auf die Wiedererringung sozial erträglicher Verhältnisse ausgerichtet sein.

1.

Wirtschaftspolitik

Wir stehen seit dem Amtsantritt der jetzigen Bundesregierung im Herbst 1969 vor der Tatsache einer staatlich garantierten Überbeschäftigung. Sie wirkt für sich allein schon inflationsfördernd. Beschleunigt wird der Geldwertchwund dadurch, daß die öffentliche Hand für die Überbeschäftigungsgarantie durch überproportionale Steuererhöhungen entschädigt wird, die zu einer Aufblähung der öffentlichen Haushalte führen.

Zur Erhaltung der Stabilität muß die Überbeschäftigungsgarantie beseitigt, die Überbeschäftigung selbst auf den Zustand der Vollbeschäftigung zurückgeführt werden. Solange dies nicht gelungen ist, sind harte Eingriffe in die Betätigungsfreiheit der Unternehmer und der Tarifpartner unausweichlich:

- a) ein straffes und energisch gehandhabtes Wettbewerbsrecht, ergänzt durch staatliche Befugnisse, ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu beanstanden und die Weitergabe von Rationalisierungsgewinnen in angemessenem Umfang zu erzwingen, um ungerechtfertigte Gewinnmaximierungen unter dem Schutz der Übernachfrage zu verhindern,
- b) die Anbindung der Lohn- und Gehaltsentwicklung an den Produktivitätsfortschritt der Wirtschaft und an das reale Wachstum des Bruttosozialprodukts, was den berechtigten Interessen der Arbeitnehmer mehr dient als eine Steigerung der Nominaleinkommen, die durch Geldwertchwund und Lohnsteuerprogression übertroffen wird.

Diese Eingriffe sind erforderlich, aber auch hinreichend, um die schädlichen Folgen der staatlichen Überbeschäftigungsgarantie zu beseitigen; ein allgemeiner Lohn- und Preisstopp ist kategorisch abzulehnen. Die Eingriffe sind gleichzeitig mit der Rückkehr zur Vollbeschäftigung aufzuheben.

Die maßlosen Reformankündigungen der jetzigen Bundesregierung haben Erwartungen geschaffen, die trotz rasch wachsender Steuereinnahmen zu steigender Verschuldung der öffentlichen Hand zwingen. Dadurch wurde der Geldwertschwund verschärft und der Kapitalmarktzins in die Höhe getrieben. Die Finanzpolitik des Bundes muß endlich wieder auf eine gesunde Basis gestellt werden, wie sie unter den CDU/CSU Bundesregierungen geschaffen wurde.

Die auf Wiedererlangung der Geldwertstabilität gerichtete Wirtschafts- und Finanzpolitik bedarf der außenwirtschaftlichen Absicherung durch ausgewogene, insbesondere die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nicht beeinträchtigende Maßnahmen. Die Bemühungen um eine Neuordnung des internationalen Währungssystems müssen intensiviert werden.

2.

Steuerpolitik

a) Lohn- und Einkommensteuer müssen dem Realeinkommen angepaßt sein. Es kann nicht länger hingenommen werden, daß die Masse der arbeitenden Bevölkerung durch die Geldwertverschlechterung in immer schärfere Progressionsstufen hineingerät. Deshalb muß der Steuertarif unter Einbeziehung der Freibeträge in regelmäßigen Abständen, spätestens aber bei jedem Geldwertschwund von 5%, entsprechend korrigiert werden.

Die Ergänzungsabgabe ist in den Tarif einzubauen. Solange keine einheitliche Unternehmensbesteuerung unabhängig von der Rechtsform stattfindet, muß der Spitzensteuersatz für Einkommen- und Körperschaftsteuer gleich sein. Das Splittingverfahren ist beizubehalten.

Schuldzinsen Privater müssen als Sonderausgaben abzugsfähig bleiben. Das von der Bundesregierung geplante Verbot ist ungerecht, weil es unterlaufen werden kann aber die Arbeitnehmer besonders trifft und zur Inflationsbekämpfung untauglich ist, weil der Schuldzinsenabzug Privater keine nennenswerte Rolle spielt.

Die Förderung von Bauspar- und Lebensversicherungsverträgen muß so gestaltet werden, daß alle Sparer unabhängig von der Höhe ihres Einkommens gleiche Vorteile erhalten. Die Ertragsanteile der Sozialversicherungsrenten sind zu vereinheitlichen; es geht nicht an, die schwierige Lage von Frührentnern durch höhere Ertragsanteile zu verschärfen.

Der Lohnsteuerjahresausgleich überfordert viele Arbeitnehmer und führt zu einer unerträglichen Belastung der Finanzämter. Er muß durch Anhebung der Freibeträge und sonstige geeignete Maßnahmen für die Masse der Fälle entbehrlich gemacht werden.

b) Für die Körperschaftsteuer muß unter Überprüfung der Steuersätze das Anrechnungsverfahren eingeführt werden. Das jetzige System der Doppelbesteuerung ist nicht zuletzt deshalb unbefriedigend, weil es die Vermögensbildung der Volksaktionäre erschwert.

Solange die Körperschaftsteuer mit festen Sätzen erhoben wird, muß die Besteuerung inflationär bedingter Scheingewinne unterbunden werden. Als eine Lösung kommt z. B. die Zulassung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe des jährlichen Geldwertschwundes in Betracht.

c) Eine einheitliche Besteuerung des unternehmerischen Gewinns unabhängig von der Rechtsform ist anzustreben.

d) Die Gewerbesteuer ist schrittweise abzubauen. Zunächst müssen die Freibeträge der Geldwertentwicklung angepaßt und die Zurechnung der Dauerschulden zum Gewerbekapital sowie der Dauerschuldzinsen zum Gewerbeertrag beseitigt werden. Die Gemeinden sind angemessen zu entschädigen.

e) Die Überführung der einheitswertabhängigen Steuern auf zeitgerechte Einheitswerte darf nicht zu einer generellen Verschärfung der Steuerlast führen. Deshalb sind die Freibeträge zu erhöhen und die Steuersätze zu senken, insbesondere bei der Vermögenssteuer, sofern ihr die Sonderausgabeneigenschaft genommen wird.

f) Steuernachzahlungen und Steuererstattungen sind vom Anfall bis zum Ausgleich angemessen und ohne übermäßige Komplizierung zu verzinsen.

g) Mit der Durchforstung der Subventionen muß endlich Ernst gemacht werden.

(I/188)

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die Fraktion der CDU/CSU, vertreten durch ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Sprecher Franz Josef Strauß, hat seit 1969 unermüdlich im Deutschen Bundestag und auf zahllosen öffentlichen Veranstaltungen von Kiel über Berlin bis München auf die Gefahren der Wirtschafts- und Finanzpolitik der sozialistischen Bundesregierung hingewiesen und jeweils rechtzeitig die Bundesregierung vor falschen Maßnahmen gewarnt. Wie richtig die Prognosen sämtlicher wirtschaftspolitischer Reden des CSU-Vorsitzenden gewesen sind, zeigt die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland in erschreckendem Maße, da unsere geldwirtschaftliche Stabilität so ernsthaft bedroht ist, wie nie zuvor in den vergangenen 25 Jahren. Die sträfliche Vernachlässigung der wirtschaftlichen Stabilität durch die sozialistische Bundesregierung hat zu einer noch nie dagewesenen Enteignung der breiten Schichten unseres Volkes geführt. Gemessen an der Inflationsrate und den Kursrückgängen als Folge der Teuerung taxieren Fachleute die Verluste auf weit über 100 Milliarden DM. Die von der sozialistischen Bundesregierung geplante sog. Vermögensbildung im Volumen von jährlich 5 Milliarden DM erscheint demgegenüber

geradezu kindlich. Mit dieser Gegenüberstellung wird zugleich klar, daß dem Arbeitnehmer am Besten durch mehr Stabilität gedient ist. Die heimtückische Beraubung des kleinen Sparerers ist eines der makabersten negativen Ereignisse der Regierung Brandt-Scheel. Der Hauptverantwortliche für diesen Enteignungsprozeß ist der ehemalige Bundesfinanzminister und heutige Bundeskanzler, Diplom-Volkswirt Helmut Schmidt, wenn auch nicht der Alleinverantwortliche. Im wirtschafts- und finanzpolitischen Bereich ist an Regierungsmaßnahmen so ziemlich alles versäumt worden, was sich an Möglichkeiten geboten hat. Die Folge ist Vertrauensschwund und letztlich jedermann erkennbarer Autoritätszerfall in allen Bereichen. Nicht nur die Arbeitnehmer, Geschäftsleute und Sparer stehen fassungslos vor dem Phänomen der systematischen Zerstörung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus der Bundesrepublik: auch maßgebliche Bankfachleute attackieren die einseitig orientierte Stabilitätspolitik von Bundesregierung und Bundesbank. Die Übersteuerung der Hochzinspolitik zerstört in unzähligen Fällen Existenzen, die Konkurse nehmen in erschreckendem Maße zu. Dem deutschen Kapitalmarkt droht der bisher schwerste Kollaps seit der Währungsreform. An der Inflationswelle, die unser Land heimsucht, trägt die Bundesregierung ein wesentliches Maß an Mitverantwortung dadurch, daß sie die Inflation zuerst geleugnet, dann verharmlost und dann zu spät bekämpfte, die wiederholten dringenden Forderungen der CDU/CSU nach wirksamen Gegenmaßnahmen als Panikmache abgetan und die Vorschläge der CSU auf Abbau der inflationsbedingten Steuererhöhungen abgelehnt hat und in den Bereichen, so sie selbst die Preise bestimmt, mit schlechtestem Beispiel vorangegangen ist: Postgebühren, Eisenbahntarife.

Den Jungsozialisten dient diese bestellte Entwicklung allzu leichtfertig als Vorwand, die marktwirtschaftliche Ordnung der Bundesrepublik zunächst zu diffamieren, um sie um so leichter abschaffen zu können.

Die Bundesregierung hat wider besseres Wissen das Inflationsentlastungsgesetz der CDU/CSU abgelehnt und damit großen Schaden an Wirtschaft und Gesellschaft bewußt verursacht. In der Debatte zum Jahreswirtschaftsbericht am 29. März 1974 hat der CSU-Vorsitzende der Regierung nachgewiesen, daß die Ordnungsgrundlagen unserer Wirtschaft, unserer Gesellschaft, unseres Staates durch die Wirtschaftspolitik in Mitleidenschaft gezogen und gefährdet worden sind: „Es ist der Punkt erreicht, wo keine Reparaturen oder konjunkturpolitische Heilkuren helfen können, weil das Vertrauen zerstört ist, das sich SPD und FDP 1969 und 1972 durch verzückende und beglückende Versprechungen verschafft hatte. Die große Enttäuschung kam, weil Verheißung und Erfüllung in einem nicht erträglichen Gegensatz stehen. Hier hilft nur noch ein völliger Kurswechsel, eine reformatio in capite et in membris der politischen Führung in unserem Lande.“

Die Arbeitsgruppe „Wirtschaft“ der CSU-Landesgruppe unter Vorsitz des Abgeordneten Dr. Werner Dollinger fordert:

1. Die Rückgewinnung der Stabilität bleibt das vorrangige Ziel der CSU-Landesgruppe.

2.

Die CSU wird weiteren Steuererhöhungsplänen der Bundesregierung ihre Zustimmung verweigern.

3.

Die CSU fordert erneut den Abbau der inflationsbedingten Steuererhöhungen, die eine ständige Inflationsquelle bilden, weil die Gesamtsteuerreform aller Wahrscheinlichkeit nach vor dem 1. Januar 1976 nicht verwirklicht werden kann. Was bisher von der Bundesregierung als „Steuerreform“ angeboten wurde, verdient nicht die Bezeichnung „Reform“! Das 3. Steueränderungsgesetz über die Einkommen- und Lohnsteuer und die Neuordnung der Sparförderung – von der sozialistischen Koalition auch wieder großspurig Reform genannt – soll nach den Vorstellungen der Regierung schnellstens durch den Bundestag gepeitscht werden. Die SPD/FDP hat sich aus wahlpolitischen Gründen in den Kopf gesetzt, diese Neuregelung am 1. 1. 1975 in Kraft zu setzen obwohl jeder Sachverständige weiß, daß die Finanzverwaltung beim besten Willen nicht in der Lage ist, in den wenigen Monaten, die vom Inkrafttreten – ungefähr Anfang Juli bis Dezember 1974 – zur Verfügung stehen, dies in die Tat umzusetzen. Das haben alle Sachverständigen, insbesondere 11 Bundesländer und sogar der sozialdemokratische Vorsitzende des Bundes der Steuerbeamten, Freddersdorf, bestätigt.

Nach Auffassung des CSU-Abgeordneten Hermann Höcherl gehört eine große Unerfahrenheit dazu, ein so wichtiges Gesetzeswerk unter einen ganz überflüssigen, selbstgewählten Zeitdruck zu stellen. Eine Steuergesetzgebung hat nicht nur den Sinn, der öffentlichen Hand die notwendigen Einnahmen zu verschaffen, sondern jede Steuer hat zugleich eine Steuerungsfunktion auf den Wirtschaftsablauf. Der Steuerzahler hat ein Recht darauf, daß Steuergesetze ohne Hast, mit gründlicher Überlegung und Sorgfalt beraten werden.

Wieder einmal wird das Versprechen nach „mehr Demokratie“ gröblich verletzt. Die trabende Inflation verlangt vom Steuergesetzgeber in erster Linie eine Entlastung aus den Inflationsfolgen, wie sie von der CDU/CSU längst gefordert wird.

Dieser Regierung blieb es vorbehalten, die Lohnsteuer zur größten Steuer überhaupt zu machen. 71 Milliarden müssen Arbeiter, Angestellte und Beamte allein 1974 zahlen. Das ist mehr als die Hälfte des gesamten Bundeshaushaltes. Was hätte die CDU/CSU von der Sozialdemokratie hören müssen, wenn ein Finanzminister Franz Josef Strauß den Lohnempfänger so zur Ader gelassen hätte?

4.

Die CSU tritt für einen Stellenvermehrungsstopp im Bundeshaushalt ein. Für die Landeshaushalte, besonders im Schulwesen, im Gesundheitswesen und bei der Polizei, werden Stellenvermehrungen in begrenztem Umfang als berechtigt anerkannt. In SPD-regierten Gemeinden „feiern die roten“ Personalkosten wahre Triumphe.

5.

Die CSU-Landesgruppe verlangt eine Prüfung, ob die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Klarheit, das Recht des Parlaments und insbesondere das Grundgesetz bei der Ausgabenpolitik der sozialistischen Bundesregierung beachtet wurden und werden.

Die Behauptung der Bundesregierung, daß die von der CDU/CSU gestellten Anträge zur Familienpolitik usw. ein Volumen von 35 Milliarden DM ausmachen, ist irreführend. Nach einer vom Finanzministerium selbst gelieferten Aufstellung beträgt der Mehraufwand für die Ausgabenanträge der CDU/CSU im Jahre 1974 nur 1,4 Milliarden DM. „Und wenn sie darauf noch zurückkommen, dann fragen wir sie einmal: Was haben sie denn mit den fünfeinhalb Milliarden DM gemacht, die im letzten Haushalt übriggeblieben sind – fünf Komma soundsoviel Milliarden –, von denen vier Milliarden erst im Jahre 1974 ausgegeben worden sind, wo sie den Art. 112 der Verfassung in einer unglaublichen Weise mißbraucht haben, indem sie ihn willkürlich ausgelegt haben.“ (Zitat aus der Strauß-Rede zum Jahreswirtschaftsbericht 1974)

6.

Die CSU fordert die Regierung auch auf, über die finanzpolitische Lage des Bundes endlich volle und rückhaltlose Aufklärung zu geben. Nur auf der Grundlage einer solchen Bestandsaufnahme wird die CDU/CSU bereit sein, über eine zeitweilige Zurückstellung ihrer eigenen Anträge zu beraten. Sie weist darauf hin, daß der Finanzminister des Bundes selbst, nachdem er immer von den Schwierigkeiten und Deckungslücken gesprochen hat, auf einmal zugeben muß, daß er Ansätze um weit mehr als das Doppelte zu hoch eingesetzt hat, um sich eine Reservekasse für nicht genehmigte Ausgaben zu verschaffen.

7.

Die Autonomie der Bundesbank, die von maßgebenden Koalitionspolitikern immer wieder in Frage gestellt wird, muß aufrechterhalten bleiben und wird von der CSU mit allen Mitteln verteidigt werden.

8.

Die regionale Strukturpolitik muß wirksamer gestaltet werden mit dem Ziel, die Schäden, die in den strukturschwachen Regionen als Folge der restriktiven Konjunkturpolitik drohen oder schon eingetreten sind – siehe die Arbeitslosenziffern in den Arbeitsamtsbezirken entlang der Zonengrenze und der Ostgrenze! – wenigstens in einem erträglichen Umfang wiederum abzufangen.

Luftverschmutzung

Im Heft 146 der Information zur politischen Bildung von 1971 wurde aufgeführt, daß der Verkehr zu 60 Prozent an der Luftverschmutzung beteiligt ist.

In den zurückliegenden Jahren hat sich immer deutlicher herausgestellt, daß die Pkw-Besteuerung nach dem Hubraum des installierten Motors eine der wesentlichen Ursachen für die Existenz von zum Teil giftigen Schadstoffen in den Abgasen unserer Pkw darstellt. Der rege Wettbewerb hat die Automobilindustrie veranlaßt, kleinvolumige, schnellaufende Motoren mit hoher spezifischer PS-Leistung anzubieten. Dieser Konstruktionstrend hatte und hat negative Folgewirkungen:

Die hochgezüchteten Motorkonstruktionen erzeugen, da sie im Betrieb ständig hoch belastet werden, große Mengen von Abgas-Schadstoffen,

die zunehmenden Drehzahlen machen die Motore laut und beschleunigen den Verschleiß,

die steigenden Verdichtungsverhältnisse fordern in zunehmenden Maß hochoktanigen Superkraftstoff, der nicht nur giftige Bleibestandteile enthält, sondern im Preis auch deutlich über dem Normkraftstoff liegt.

Durch die heutige Bauweise der Zylinder geschieht eine nur unvollständige Verbrennung der Kraftstoffe, deren unverbrauchte Bestandteile als zum Teil giftige Schadstoffe die Umwelt verseuchen.

Es gilt heute als sicher, daß diese umweltfeindlichen Begleiterscheinungen der Massenmotorisierung am besten durch die Abschaffung der Pkw-Hubraumsteuer bewältigt werden können. Zugleich muß erwartet werden, daß eine neue Pkw-Besteuerung deutliche Signalwirkungen auf die zukünftigen Motor- und Fahrzeugkonstruktionen sowie auf die Treibstoffqualitäten ausüben wird.

Die CSU ist der Ansicht, daß es bereits höchste Zeit ist, ordnend in die Entwicklung des Kraftverkehrs einzugreifen. Wir lehnen eine ansonsten später notwendig werdende radikale Änderung des heutigen Zustandes ab. Wir müssen versuchen, durch minimale Maßnahmen bald zu einem geregelten und ausgewogenen Nebeneinander von privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln zu kommen.

Deshalb möge der Parteitag folgendes beschließen:

I

1.

Die bisherige Kfz-Steuer wird Bestandteil der Mineralölsteuer.

2.

Die Mineralölsteuer wird zur Gemeinschaftssteuer von Bund und Ländern erklärt. Die Länder erhalten insbesondere ihren Kfz-Steuer-Anteil vom Bund erstattet.

3.

Die CSU spricht sich damit gegen die Absicht der Bundesregierung aus, die Besteuerung nach PS-Klassen vorzunehmen."

II

„1.

Bei der Erstzulassung von Kraftfahrzeugen ist eine Verschrottungsgebühr zu entrichten. Der Kfz-Halter erhält dafür einen Gutschein, der ihn berechtigt, sein schrottreifes Kraftfahrzeug bei Sammelstellen ohne weitere Kosten abzuliefern.

2.

Diese Autowracksammelstellen sind einzurichten.“

(I/191)

Die Initiative der Jungen Union – Bayern enthält begrüßenswerte Gesichtspunkte des Umweltschutzes. Aber auch dahingehend ist bei Wegfall der Kfz-Steuer zugunsten einer erhöhten Mineralölsteuer absehbar, daß die noch höheren Benzinpreise gleichwohl noch den Trend nach sparsamen Kraftfahrzeugen geringen Hubraumes verstärken. Eine Lösung der diesbezüglichen Fragen des Umweltschutzes ist deshalb auf diese Weise nicht erkennbar.

Auch ist es angesichts der bestehenden Energie- und Preissituation zum gegenwärtigen Zeitpunkt zweifelhaft, ob derartige Maßnahmen durchsetzbar und allgemein- und parteipolitisch vertretbar sind.

Die Kfz-Steuerreform stagniert wegen der allgemeinen Unsicherheit der links-liberalen Bundesregierung. Die Bundesregierung hat bisher zu den Einwendungen des Bundesrates vom 20. 12. 1973 nicht Stellung genommen.

Eine völlige Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer entspricht nicht den Vorstellungen der CDU/CSU-Fraktion, da auch der ruhende Verkehr in angemessener Weise zur Besteuerung herangezogen werden muß. Die CSU-Landesgruppe schlägt daher vor, eine Einheitssteuer mit Plakettenverfahren einzuführen, wobei stärkere Pkws (über 130 PS) mit 2 Plaketten auszustatten sind.

Eine Einbeziehung der Mineralölsteuer in den Steuerverbund bedingt eine Grundgesetzänderung, d. h. eine Änderung der geltenden Finanzverfassung.

Das Problem kann seines Schwierigkeitscharakters wegen weder kurzfristig, noch isoliert entschieden werden.

Die Arbeitsgruppe „Verkehr“ der CDU/CSU-Fraktion hat in ihrer Arbeitsgruppensitzung vom 26. 3. 1974 folgendes beschlossen:

„Von der am 1. Juli 1973 um 5 Pf. je Liter erhöhten Mineralölsteuer ist ein Teil im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zweckgebunden für den Verkehrsausbau der Gemeinden zur Verfügung zu stellen.“

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Außerdem will die Fraktion eine Kleine Anfrage einbringen: „Kleine Anfrage betr. zusätzliche Finanzhilfen an Länder sowie Investitionszuschüsse an die Deutsche Bundesbahn zur Förderung von Einzelvorhaben bei Verkehrswegen des öffentlichen Personennahverkehrs – Kap. 12 18, Tit. 882 03 –.“

Die CSU-Landesgruppe lehnt die vier PS-Klasseneinteilung der Bundesregierung ab. Die Regierungspläne entsprechen nicht den Erfordernissen einer Kfz-Steuerreform, die in erster Linie auf Vereinfachung abzielen muß.

Die CSU-Landesgruppe wird eine Einheitssteuer anstreben, die aber aus sozialen Aspekten für stärkere Pkw's verdoppelt werden müßte. Der Antrag der Jungen Union – Bayern stellt eine denkbare Lösung dar, wenn eine fehlende Kostendeckung festgestellt werden kann. Praktikabel erscheint auch die Lösung des Bayerischen Städteverbandes, die zur Finanzierung der Beseitigung von Aowracks die Einführung einer „Abwrackgebühr“ für alle Autohersteller vorsieht.

Nach dem mit halbjähriger Verspätung veröffentlichten Bericht der Bundesregierung (Drs. 7/1760 vom 6. 3. 1974) ermöglicht die Schrottpreislage z. Z. eine kostendeckende Beseitigung; das Abfallbeseitigungsgesetz habe sich bewährt, zumal Aowracks im wesentlichen nach wie vor marktwirtschaftlich verwertbares Wirtschaftsgut seien.

Die Einführung einer „Verschrottungsgebühr“ erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht vertretbar. Eine derartige Initiative würde die CSU dem Vorwurf aussetzen, dem Bürger vermeidbare Kosten anlasten zu wollen. Für den Fall einer schwindenden Kostendeckung stimmt die CSU-Landesgruppe der Erhebung einer Abwrackgebühr grundsätzlich zu. Die Modalitäten einer gesetzlichen Regelung bedürfen jedoch zur gegebenen Zeit einer dem ggf. eintretenden Sachstand angemessenen Prüfung. Nachdem neben der Kostendeckung derzeit nur etwa 5 % Wildablagerung feststellbar ist, sollte der Personenkreis, der 95 % rechtmäßiger Verschrottung umfaßt, zunächst keinen weiteren Belastungen ausgesetzt werden.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

I
Zur steuerlichen Problemstellung müssen die folgenden Gesichtspunkte Beachtung finden:

Das Kraftfahrzeugsteueraufkommen fließt nach Art. 106 GG den Ländern zu. Es gehört damit zu den wenigen den Ländern noch verbliebenen **eigenen** Steuereinnahmen. Eigene Steuereinnahmen der Länder festigen aber deren Staatsqualität. Der bei Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer vorgesehene wertmäßige Ausgleich durch eine Beteiligung der Länder an der Mineralölsteuer vermag den Verlust an Staatsqualität nicht wettzumachen, denn je mehr Gemeinschaftsteuern eingeführt werden, desto mehr begeben sich die Länder in die Abhängigkeit des Bundes. Es besteht die Gefahr des „gemeinsamen Steuertopfes“ mit allen Nachteilen, die eine notwendige Verteilung der Steuern durch den Bund auf die Länder mit sich bringt.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß der Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer nicht durch eine Beteiligung der Länder an der Mineralölsteuer sondern durch eine Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen wird. Dadurch würde die bei einer Beteiligung der Länder an der Mineralölsteuer notwendige Grundgesetzänderung entfallen, denn für eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer wäre ein zustimmungsbedürftiges Gesetz des Bundes ausreichend.

In diesem Fall hätten die Länder ihre Kraftfahrzeugsteuer los, gewinnen aber keine Beteiligung an der Mineralölsteuer, sondern bestenfalls einen höheren Umsatzsteueranteil. Die Erfahrungen über die Auseinandersetzungen um diesen Länderanteil an der Umsatzsteuer sprechen aber für eine Beibehaltung der Kraftfahrzeugsteuer als **eigene Landessteuer**. Die Einbeziehung der Kraftfahrzeugsteuer in die Mineralölsteuer sollte deshalb aus finanzverfassungspolitischen Überlegungen vermieden werden.

Ebenso bestehen erhebliche wirtschaftspolitische Bedenken gegen eine Einbeziehung der Kraftfahrzeugsteuer in die Mineralölsteuer, was Voraussetzung für die Änderung wäre.

Die Mineralölsteuer muß bei Einbeziehung der Kraftfahrzeugsteuer zwangsläufig erhöht werden. Diese Erhöhung wird sich auf den Endverkaufspreis für das Benzin in zumindest gleichem wenn nicht sogar höherem Maße auswirken. Bei den gegenwärtigen Benzinpreisen dürfte damit der in der Öffentlichkeit diskutierte Grenzpreis von 1.- je Liter erreicht, wenn nicht sogar überschritten werden. Die Folge würden weitere negative Auswirkungen auf die Automobilindustrie und der davon abhängigen Arbeitnehmer sein. Bereits die jüngsten Preiserhöhungen aufgrund der Ölkrise haben in Zusammenhang mit Sonntagsfahrverbot und Geschwindigkeitsbeschränkungen zu einer Einsparung nicht nur von Kraftstoff geführt. Bereits aus diesen Einsparungen werden negative Auswirkungen auf die Automobilindustrie und der davon Abhängigen erwartet. Weitere Preiserhöhungen beim Benzin würden zu weiteren Einsparungen im gesamten Gebrauch der Kraftfahrzeuge mit den entsprechenden Folgen wie z. B. Rückgang der Verkaufszahlen von Neuwagen führen. Dabei ist auch das psychologische Moment zu beachten, daß vom Kraftfahrer der Wegfall der bisherigen Kraftfahrzeugsteuer nicht so sehr als Entschädigung für die Preiserhöhungen beim Benzin gewertet werden dürfte.

Die zu erwartenden Einsparungen würden, wenn das Mineralölsteueraufkommen gehalten werden soll – was unbedingt erforderlich ist –, wegen der Abhängigkeit vom Verbrauch sogar eine zusätzliche Erhöhung der Mineralölsteuer notwendig machen. Die Folge wären erneute Preiserhöhungen beim Benzin.

Der Vorschlag, die Kraftfahrzeugsteuer zum Bestandteil der Mineralölsteuer zu machen, würde damit der politischen Zielsetzung der CSU widersprechen, da zum einen eine Entlastung für den Kraftfahrer kaum eintreten wird und zum anderen eine nicht zu vertretende weitere Schädigung der Automobilindustrie mit den davon Abhängigen zu erwarten ist.

Für eine Umlegung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer sprechen Gesichtspunkte des **Umweltschutzes** (Abschn. A der Begr.), der **Konstruktionsneutralität** (Abschn. D der Begr.) und der **Verwaltungsvereinfachung** (Abschn. C der Begr.).

Die Umlegung würde sich **umweltfreundlich** auswirken. Da die Steuer an kein Konstruktionsmerkmal (z. B. Motorleistung, Hubraumgröße, Fahrzeuggewicht) anknüpfen würde, entfielen jeder steuerlich dirigistische Einfluß auf die Bauweise von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugmotoren mit allen nachteiligen Folgen für Umweltschutz und für die Verkehrssicherheit. Die Industrie würde sich dann einer Konstruktion von Motoren und Fahrzeugen widmen müssen, die ohne steuerliche Orientierungsrücksichten eine höhere Sicherheit bedingt, weniger Lärm verursacht und eine bessere Verbrennung der Kraftstoffe und dadurch sowohl eine Verminderung der Schadstoffe als auch einen sparsameren Kraftstoffverbrauch gewährleistet. Der Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer würde für die Verwaltung eine optimale **Vereinfachung**, insbesondere eine beträchtliche Einsparung an Personal- und Sachaufwand (Wegfall der Kraftfahrzeugsteuerstellen, Entlastung der Finanzkassen und Vollstreckungsstellen) bringen. Vor allem würde der enorme, unrentable Aufwand entfallen, der mit der Einziehung der KraftSt bei dem gegenwärtigen Besteuerungssystem verbunden ist. Die Verwaltungskosten für die Erhebung der KraftSt dürften in Bayern etwa 30 bis 40 Mio DM betragen. Die Rückstandsfälle bei der KraftSt betragen am 30. 11. 1972 73 810 gegenüber 28 148 bei der Einkommensteuer. Obwohl die Rückstände an KraftSt – im Jahr 1972 auf das Bundesgebiet bezogen – summenmäßig nur 2,1 % der Gesamtrückstände an Besitz- und Verkehrsteuern ausmachten, entfielen rd. 40 % aller in den Vollstreckungsstellen anstehenden Rückstandsfällen auf die KraftSt. Die Vollstreckungsstellen könnten bei einem Wegfall der KraftSt sich intensiver mit lohnenderen Vollstreckungsfällen befassen. Dagegen sprechen die **anderen** in der Begründung hervorgehobenen Gesichtspunkte eher **gegen** als für die Umlegung der KraftSt auf die Mineralölsteuer.

Die Argumentation, daß derjenige, der viel fährt, auch stärker zur Steuer gebeten werden soll, als derjenige, der wenig fährt, weil er die Verkehrseinrichtungen und die Umwelt mehr belastet (**Verursacherprinzip**; Abschn. F der Begr.), berücksichtigt nicht, daß auch der **ruhende Verkehr** und der örtliche **Spitzenverkehr**, die durch die Mineralölsteuererhöhung nicht bzw. nicht hinreichend erfaßt würden, die öffentliche Hand beträchtlich mit Verkehrskosten belasten. So nimmt der ruhende Verkehr erhebliche Verkehrsflächen in Anspruch, während der Spitzenverkehr ein Mehr an Verkehrseinrichtungen insbesondere an Verkehrsüberwachung erfordert und umweltfeindlicher ist (Lärm, Abgase). Auch der **Anhängerverkehr** (z. B. Wohnwagenanhänger) würde nicht mehr steuergerecht belastet werden. Während Anhänger bisher selbständig nach ihrem Gesamtgewicht besteuert werden, würde bei Wegfall der KraftSt ihre Mitführung sich steuerlich nur in dem erhöhten Kraftstoffverbrauch des Zugfahrzeugs auswirken. Da dieser Mehrverbrauch jedoch nur gering ist (etwa $\frac{1}{3}$ des Kraftstoffverbrauchs des Zugfahrzeugs), würde ein nicht unerheblicher Steuerausfall eintreten, zumal wenn auch bei gewerblichen Fahrzeugen die Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer abgewälzt werden sollte. Eine Be-

steuerung ausländischer Fahrzeuge – wie sie in dem Beschluß vorgeschlagen wird – wäre ein zweiseitiges Unterfangen, da sie, weil die Steuerbefreiung des Ausländerpersonenkraftverkehrs auf Gegenseitigkeit beruht, entsprechende steuerliche Reaktionen des Auslands und außerdem ungünstige Auswirkungen auf den Ausländerfremdenverkehr zur Folge haben dürfte.

Zur **EWG-Konformität** (Abschnitt E der Begründung) ist zu bemerken, daß in **allen** EG-Staaten der Kraftverkehr sowohl durch eine MinÖSt als auch durch eine KraftSt besteuert wird. Nach der verkehrspolitischen Funktion dieser Abgaben bildet die KraftSt die Gegenleistung für die Vorhaltung des Straßenverkehrsflächennetzes für den Verkehr (fixe, betriebsunabhängige Kosten), die Mineralölsteuer den Beitrag für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verkehrswege (variable, betriebsabhängige Kosten). An dieser **dualen Besteuerung** wird im europäischen Bereich auch künftig **festgehalten**.

Die Beibehaltung der Kraftfahrzeugsteuer bezieht sich nicht nur auf die Besteuerung von Nutzfahrzeugen, die zur Zeit Gegenstand von Verhandlungen der EG-Kommission ist und die sich künftig an den gewichtsabhängigen Wegekosten orientieren soll, sondern **auch auf die Pkw-Besteuerung**. Die Unterstellung in Abschnitt F der Begründung, daß durch eine Umlegung der Pkw-Steuer auf die Mineralölsteuer „die Entscheidung Brüssels, Pkw und Lkw durch zwei Steuerarten zu erfassen, nicht berührt (wird)“, ist unbegründet. Es ist auch nicht richtig, daß praktisch alle LKW's und fast keine PKW's mit Dieselmotoren fahren. Denn Dieselmotoren werden in zunehmendem Maße auch für Pkw verwendet (z. B. für Taxis), während andererseits auch (leichtere) Lkw mit Benzin gefahren werden. Würde die Kraftfahrzeugsteuer in der Mineralölsteuer aufgehen, so müßte sich dies aus systematischen und verwaltungsmäßigen Gründen einheitlich auf **alle** Kraftfahrzeuge (Pkw und Lastfahrzeuge) erstrecken. Eine unterschiedliche Besteuerung von Kraftstoffen je danach, ob sie von Pkw oder Lkw verbraucht werden, wäre praktisch nicht durchführbar. Auch würde eine Umlegung **nur** der Pkw-Steuer auf die MinÖSt wegen der verbleibenden Besteuerung der Nutzfahrzeuge durch die Finanzämter

den Verwaltungseinsparungseffekt erheblich herabmindern.

Was den Vorschlag der Entlastung von Kraftfahrzeughaltern betrifft, die ihr Kraftfahrzeug berufsmäßig benötigen (**Berufsbedingte Fahrzeuge**, Abschnitt E der Begründung), so ist nicht klar zu erkennen, was mit diesem Antrag gemeint ist. Sollten Gewerbetreibende, die ihr Fahrzeug benutzen oder selbständig Tätige gemeint sein, so ist dazu zu bemerken, daß diese Kraftfahrzeughalter die Aufwendungen für ihre berufsmäßigen Fahrten schon jetzt in vollem Umfang steuerlich absetzen können.

Bei einer Abwälzung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer würden Kraftfahrzeughalter, die nach geltendem Recht aus sachlichen oder persönlichen Gründen **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** genießen (z. B. Körperbehinderte, Diplomaten usw.), ihrer Vergünstigung verlustig gehen. Der Vorschlag, diesen Personen als Ausgleich einen jährlichen Pauschalbetrag zu erstatten, begegnet erheblichen Bedenken. Ein solches Erstattungsverfahren würde im praktischen Vollzug auf unabsehbare Schwierigkeiten stoßen und häufig zu einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Erstattungsbeträgen führen.

Hergestellt im Archiv für die Öffentlichkeit
Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Es ist zuzustimmen, daß eine Pkw-Besteuerung nach der Motorleistung die Gefahr einer Untermotorisierung in sich birgt, was wieder eine Beeinträchtigung der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs bedeutet und zu keiner Lösung der Umweltprobleme (Lärm, Abgase) führt. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, ob eine Umlegung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer eine bessere Lösung darstellt und ob dieses Modell auch parlamentarisch durchsetzbar ist.

Der von der Bundesregierung ausgearbeitete und zur Zeit dem Bundestag zur Beratung vorliegende Entwurf eines **KraftStG 1975** (BR-Drs. 701/73) sieht eine Besteuerung auf der Grundlage der in KW (PS) ausgedrückten **Motorleistung** in drei Stufen (bis 33 KW = 45 PS 150 DM, bis 90 KW = 123 PS 240 DM und über 90 KW 480 DM) im **Plakettenverfahren** vor. Der Bundesrat hat mit der Stimme Bayerns in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG sich dahin ausgesprochen, dem Gesetzentwurf nur beim Vorliegen bestimmter unabdingbarer Voraussetzungen zuzustimmen, die aber nicht die Besteuerungsgrundlage, sondern nur eine Vereinfachung der Steuererhebung und die Sicherung des Steueraufkommens betreffen (z. B. jährliche Steuerentrichtung, einheitliches Steuerjahr, Erstversteuerung bei der Zulassung, Beschränkung auf drei Steuerklassen u. a.).

II

Was den Vorschlag, bei der Erstzulassung eines Kraftfahrzeugs eine sog. Verschrottungsgebühr zu erheben, anbelangt, so könnte dieser durch den Gesetzgeber zwar verwirklicht werden (z. B. durch eine entsprechende Ergänzung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. 6. 1972, BGBl I S. 873), eine solche Regelung würde jedoch bereits dem Gesetzgeber, insbesondere jedoch der Verwaltung so erhebliche Schwierigkeiten bereiten, daß der Auffassung, diese Regelung sei einfach durchführbar und übe eine „Reizwirkung“ aus, widersprochen werden muß.

1.

Durch die Verschrottungsgebühr sollen die Kosten der Aufbereitung des Kraftfahrzeugs in der jeweiligen Sammelstelle, die Transportkosten für den Transport von der Sammelstelle zur Shredderanlage und die Kosten der Verschrottung in der Shredderanlage im voraus bezahlt werden. Zwischen der Erstzulassung eines Kraftfahrzeugs und seiner Verschrottung liegen jedoch in der Regel mehrere Jahre, in denen diese Kosten erfahrungsgemäß in einem nicht voraussehbaren Ausmaß ansteigen können (werden). Bereits die Feststellung, wie hoch die im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs zu erhebende Verschrottungsgebühr sein muß, damit die Kosten der in der Regel erst viele Jahre später notwendigen Verschrottung gedeckt sein werden, würde deshalb erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Für die Transportkosten müßte, da bei der Erstzulassung in keinem Fall feststehen kann, von welcher Sammelstelle das Kraftfahrzeug eines Tages zur Shredderanlage gebracht werden muß, ohnehin ein ebenfalls nur schwer schätzbarer Durchschnittsbetrag ermittelt werden.

Bereits die Berechnung der Höhe des Durchschnittsbetrages für die Transportkosten, besonders aber die Berechnung der Höhe der Verschrottungsgebühr selbst wäre so schwierig, daß von einer einfachen Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Regelung nicht gesprochen werden kann. Diese Beträge müßten, damit nicht die öffentliche Hand mit allgemeinen Steuermitteln, die ja auch von Nichtautofahrern aufgebracht werden, für nicht gedeckte Kosten einspringen muß, im übrigen so großzügig nach oben berechnet werden, daß auf die Verwaltung zwangsläufig unerfreuliche Auseinandersetzungen mit den Betroffenen und entsprechende Rechtsbehelfsverfahren zukommen würden. Würde man die Verschrottungsgebühr nicht großzügig nach oben berechnen, müßte man, um eine dem Verursacherprinzip widersprechende Belastung der öffentlichen Hand zu vermeiden, bei der Verschrottung von den Haltern der zu verschrottenden Kraftfahrzeuge Nachzahlungen (Aufzahlungen) fordern. Das vorgeschlagene Verfahren würde sodann nicht nur noch verwaltungsintensiver, es würde dadurch sogar ad absurdum geführt werden.

2.

Nach den Vorstellungen der Antragsteller soll der Halter eines zu verschrottenden Kraftfahrzeugs zu einer ordnungsgemäßen Beseitigung dadurch angeregt werden, daß er von der Sammelstelle einen Teil der bei der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im voraus geleisteten Verschrottungsgebühr zurückerstattet bekommen soll. Das kann nur bedeuten, daß der die voraussichtlichen (ungefähren) Kosten der Aufbereitung bei der Sammelstelle, des Transports von der Sammelstelle zur Shredderanlage und der Verschrottung selbst deckende Betrag der Verschrottungsgebühr bei der Festlegung der Höhe der Verschrottungsgebühr noch um den Betrag aufgestockt werden müßte, der dem Halter des zu verschrottenden Kraftfahrzeugs aus Gründen der „Reizwirkung“ erstattet werden soll. Daß dieser Erstattungsbetrag relativ hoch sein müßte, um wirklich eine „Reizwirkung“ ausüben zu können, liegt auf der Hand. Berücksichtigt man ferner, daß bei der Bemessung der Verschrottungsgebühr auch die Entschädigung, die den Zulassungsstellen für die Erhebung und Einführung der Verschrottungsgebühren zu gewähren ist, und der Aufwand, der bei der Verwaltung der Einnahmen aus Verschrottungsgebühren entsteht (Hinweis auf Nr. 3 dieses Schreibens), zu berücksichtigen sind, würde die vom Erstzulasser eines Kraftfahrzeugs zu entrichtende Verschrottungsgebühr eine Höhe erreichen, die sie für die Betroffenen zu einem so erheblichen Kostenfaktor werden ließe, daß diese und ihre Interessenverbände – nicht zuletzt wegen der Belastungen, die erst in letzter Zeit neu auf diesen Personenkreis zugekommen sind (Benzinpreiserhöhungen, Haftpflichtversicherungsprämienenerhöhungen) – einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wohl äußerst energisch entgegentreten würden.

3.

Die Verschrottungsgebühren würden zwar von den Zulassungsstellen erhoben werden, sie könnten jedoch nicht von diesen Stellen, sondern nur von einer Zentralstelle verwaltet werden. Von dieser Zentralstelle müßten die ihr vorgelegten Verschrottungsgebührenbons eingelöst werden. Die Gesamtgebühr müßte dabei gegebenenfalls auf die Tätigkeit einer Sammelstelle, die Tätigkeit eines Transportunternehmers und die Tätigkeit der Shredderstelle aufgeteilt werden. Die Zen-

tralstelle müßte auch in geeigneter Weise (ein weiteres Problem!) die Kraftfahrzeuge gebührenrechtlich erfassen, die nicht in Bayern, sondern in einem anderen Bundesland oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstmals zugelassen wurden, jetzt jedoch in Bayern verschrottet wurden (werden). Sie müßte auch die Fälle in geeigneter Weise erledigen, in denen ein in Bayern erstmals zugelassenes Kraftfahrzeug nicht in Bayern verschrottet wurde (wird). Sie müßte ferner die Entschädigung für die Inkassotätigkeit der Zulassungsstellen berechnen und auszahlen. Die Zentralstelle müßte wohl auch die Kraftfahrzeuge gebührenrechtlich in geeigneter Weise erfassen, die im Zeitpunkt einer gesetzlichen Regelung über die Erhebung einer Verschrotungsgebühr bereits erstmals zugelassen, jedoch noch nicht verschrottet sind.

Von einer einfachen Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Verfahrens kann bei dieser Sachlage keine Rede sein. Die notwendige Tätigkeit der Zentralstelle würde außerdem bei der Bemessung der Verschrotungsgebühr als nicht unerheblicher Kostenfaktor in Erscheinung treten. Die Auffassung, daß die vorgeschlagene Regelung eine wesentliche Verbesserung des heutigen Zustandes herbeiführen würde, wird deshalb nicht geteilt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP